



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1

München, 30. Januar 2012

25. Jahrgang

**Inhaltsübersicht**

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
20.12.2011	2003-S Änderung der Organisationsrichtlinien .....	3
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
09.01.2012	2038.3.2-I Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (VV-FachV-btuD) .....	3
16.12.2011	2153-I Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien .....	11
11.01.2012	2330-I Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) .....	20
16.12.2011	3122.2.7-I Änderung der Gefangenentransportvorschrift .....	33
20.12.2011	73-I Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich	33
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
20.12.2011	2129.1-UG Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) .....	34
28.12.2011	7910-UG Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VN-PWaldR 2012) .....	35
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
13.12.2011	7815-L Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung .....	40
19.12.2011	7815-L Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)	40

20.12.2011	7815-L Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern . . . . .	47
13.01.2011	787-L Bayerisches Bergbauernprogramm Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet (BBP-A) . . . . .	47
06.04.2011	787-L Bayerisches Bergbauernprogramm Teil B: Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft (BBP-B)	69
10.01.2012	7900-L Dritte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung . . . . .	87
10.01.2012	7905.0-L Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012) . . . . .	88
03.01.2012	793-L Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“ . . . . .	116
 <b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
25.10.2011	2002-A Errichtung einer Geschäftsstelle für das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen . . . . .	119
20.12.2011	2160-A Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern (FSJ-Förderung) . . . . .	119
30.12.2011	2172-A Änderung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not . . . . .	120
13.01.2012	2173-A Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung an Wochenenden sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern . . . . .	121
 <b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
21.12.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Shunqing Wang . . . . .	131
22.12.2011	Löschung eines Exequaturs . . . . .	131
 <b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
13.12.2011	Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen . . . . .	131
 <b>III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt</b>		
 <b>IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>		
	Stellenausschreibungen . . . . .	133
	Literaturhinweise . . . . .	133

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**2003-S**

### Änderung der Organisationsrichtlinien

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

**vom 20. Dezember 2011 Az.: B II 2 – G 53/10**

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nrn. 2 und 5 der Verfassung des Freistaates Bayern erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

#### § 1

In Nr. 5 Satz 1 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634, Beilage zu StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. November 2010 (AllMBl S. 287, StAnz Nr. 48), werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft“ gestrichen.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Horst Seehofer

**2038.3.2-I**

### Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (VV-FachV-btuD)

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

**vom 9. Januar 2012 Az.: IIZ3-0621-001/09**

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit §§ 3 bis 10 und 30 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) vom 6. Dezember 2011 (GVBl S. 654, BayRS 2038-3-1-8-1) erlassen die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Genehmigung des Landespersonal-

ausschusses folgende Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der modularen Qualifizierung:

#### 1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1 <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung ergibt sich aus den Übersichten der Nr. 3.2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 FachV-btuD). <sup>2</sup>In den Fällen der Nr. 3.2 Satz 4 sind die Behörden nach § 3 Abs. 2 FachV-btuD zuständig; sie können die Organisation und Durchführung von einzelnen Maßnahmen, Lehrinhalten oder Prüfungen auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen.

1.2 <sup>1</sup>Die nach Nr. 1.1 zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf nach Möglichkeit regelmäßig durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

1.3 <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde bestimmt regelmäßig, mindestens einmal pro Beurteilungszeitraum, die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit kann auf die Ernennungsbehörden übertragen werden. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde benachrichtigt anschließend die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

1.4 <sup>1</sup>Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer legt der zuständigen Behörde den Entwurf eines persönlichen Qualifizierungsplans zur Genehmigung vor. <sup>2</sup>Dieser soll auf der Aus- und Vorbildung und der Berufserfahrung basieren und auf den künftigen Einsatzbereich der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorbereiten. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde nach Nr. 1.3 genehmigt den persönlichen Qualifizierungsplan und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die Terminierung der zu absolvierenden Maßnahmen. <sup>4</sup>Sie informiert den Landespersonalausschuss mindestens zwei Wochen im Voraus über Zeit und Ort der mündlichen Prüfung.

1.5 Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

#### 2. Teilnahme

2.1 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung unter den Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 4 LlbG und § 4 Abs. 1 FachV-btuD teilnehmen. <sup>2</sup>Die notwendige positive Feststellung in der Beurteilung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 FachV-btuD erfüllt sind.

2.2 <sup>1</sup>Für Oberstraßenmeisterinnen und -meister mit einer der Fußnote 4 und Oberflussmeisterinnen und -meis-

ter mit einer der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) entsprechenden Funktion ist eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ohne die Teilnahme an der modularen Qualifizierung nach § 4 Abs. 2 FachV-btuD möglich. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 ist die Teilnahme an zwei überfachlichen Modulen und dem fachlichen Prüfungsmodul der modularen Qualifizierung.

- 2.3 <sup>1</sup>Für die Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 ist eine dauerhafte Verwendung im technischen Verwaltungsdienst in einem Staatlichen Bauamt, an einer Autobahndirektion, an einem Wasserwirtschaftsamt oder an einer Kreisverwaltungsbehörde und ein erfolgreicher Abschluss des Moduls „Controlling, Organisation, Projektmanagement“ sowie des zweiten Fachmoduls erforderlich. <sup>2</sup>Nr. 2.1 gilt entsprechend.

### 3. Inhalt und Dauer der Maßnahme

- 3.1 <sup>1</sup>Die modulare Qualifizierung umfasst

1. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 drei überfachliche Module und zwei Fachmodule des entsprechenden Fachgebietes (Gesamtdauer zwischen 120 und 160 UE),
2. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 drei überfachliche Module und drei Fachmodule des entspre-

chenden Fachgebietes (Gesamtdauer zwischen 160 und 200 UE).

<sup>2</sup>Zusätzlich ist eine fakultative Teilnahme an bis zu zwei weiteren Modulen als Fortbildungsmaßnahme nach Art. 66 LbG freigestellt.

- 3.2 <sup>1</sup>Die folgenden Übersichten enthalten die Wahl- und Pflichtmodule, aus denen – entsprechend den individuellen fachlichen Vorkenntnissen – der persönliche Qualifizierungsplan gemäß Nr. 1 zusammengestellt wird. <sup>2</sup>Das in den folgenden Übersichten festgelegte Prüfungsmodul kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde nach Nr. 1.3 durch ein anderes Fachmodul ersetzt werden, z. B. wenn dies im Hinblick auf die künftige Verwendung geboten erscheint. <sup>3</sup>Darüber hinaus wird geregelt, in welchen Ämtern die Teilnahme an den jeweiligen Modulen frühestens möglich ist.

<sup>4</sup>Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der modularen Qualifizierung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 FachV-btuD, soweit nicht im Rahmen dieses Konzepts geregelt, werden individuelle Vereinbarungen über die Inhalte der Module getroffen, deren Schwierigkeitsgrad sich an dem der Module der folgenden Übersichten orientiert; Nr. 1.4 Sätze 2 und 3 sowie Nr. 3.1 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Der Qualifizierungsplan dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird dem Landespersonalausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

## Modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifizierungsebene

### Übersicht 1.1:

#### Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11 überfachliche Module

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 9, A 10	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 9, A 10	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 11	Controlling und Organisation, Projektmanagement	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 9, A 10	Kommunikation, Konflikte, Besprechungen, Führungspraxis, Präsentation	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 9, A 10	Überfachliches Seminar 5, Führung (Besprechungstechnik, Führungspraxis, Gesprächsführung, Kundenorientierung)	16 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

**Übersicht 1.2:****Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11  
fachliche Module, Fachgebiet Straßen- und Brückenbau**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11	<u>Fachpraktischer Lehrgang</u> (erste Woche): Fachrecht, Planung, Straßenverwaltung	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11	<u>Fachpraktischer Lehrgang</u> (zweite Woche): Fachrecht, Planung, Bauvorbereitung und Durchführung, Unterhaltungs- und Betriebsdienst	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 9, für Beamtinnen und Beamte nach Nr. 2.2 A 10	<u>Fachpraktischer Lehrgang</u> (dritte Woche): Fachrecht, Planung, Zuwendung, Unterhaltungs- und Betriebsdienst	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Straßenbau, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

**Übersicht 1.3:****Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11  
fachliche Module, Fachgebiet Wasserwirtschaft und Fachgebiet Technische Gewässeraufsicht**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11	<u>Fachpraktischer Lehrgang</u> (erste Woche): Fachrecht, Staatliche Wasserwirtschaft	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11	<u>Fachpraktischer Lehrgang</u> (zweite Woche): Fachrecht, Planung und Beurteilung von Wasserbauvorhaben, Gewässerunterhaltung	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 9, für Beamtinnen und Beamte nach Nr. 2.2 A 10	<u>Fachpraktischer Lehrgang</u> (dritte Woche): Fachrecht, Technische Gewässeraufsicht, Haushalts- und Wirtschaftsführung	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Wasserwirtschaft, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

**Übersicht 1.4:****Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11  
fachliche Module, Fachgebiet Technischer Umweltschutz**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11	<u>Fachpraktischer Lehrgang</u> Technischer Umweltschutz – Fachrecht	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11	<u>Fachpraktischer Lehrgang</u> Technischer Umweltschutz in der Praxis 1	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 9, für Beamtinnen und Beamte nach Nr. 2.2 A 10	<u>Fachpraktischer Lehrgang</u> Technischer Umweltschutz in der Praxis 2	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

## Modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifizierungsebene

### Übersicht 2.1:

#### Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 überfachliche Module

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11, A 12, A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 11, A 12, A 13	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 12, A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
A 12, A 13	Vertiefung Führungskompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

### Übersicht 2.2:

#### Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 fachliche Module, Fachgebiet Hochbau und Fachgebiet Städtebau

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	<u>Fachseminar 8:</u> Fachrecht, Hochbau 1	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Hochbau, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	<u>Fachseminar 2:</u> Städtebau, Städtebauförderung	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilungen Städtebau, Wohnungswesen, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	<u>Fachseminar 6:</u> Wohnungsbau	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Wohnungswesen, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	<u>Fachseminar 3:</u> Projektmanagement	18 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	<u>Fachseminar 4:</u> Vergabe, Organisation	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	<u>Fachseminar 5:</u> Hochbau 2	20 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

\*\* Prüfungs-/Pflichtmodul je nach späterem Einsatzgebiet

**Übersicht 2.3:****Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14  
fachliche Module, Fachgebiet Maschinenwesen und Elektrotechnik**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	Fachseminar 6: Elektrotechnik	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Hochbau, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 13 (bzw. auch in A 11, A 12, wenn kein Pflichtmodul)	Fachseminar 7: Maschinenwesen 2	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Hochbau, Pflichtmodul**	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 3: Maschinenwesen 1	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 4: Projektmanagement, Elektrotechnik	18 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 5: Technik, Planung und Bau, Vergabewesen	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

\*\* Prüfungs-/Pflichtmodul je nach späterem Einsatzgebiet

**Übersicht 2.4:****Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14  
fachliche Module, Fachgebiet Straßenbau**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 13	Fachseminar 6: Verkehrstechnik, Straßenwesen, Ingenieurbau	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Hochbau, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 2: Konstruktiver Ingenieurbau	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 3: Planung	16 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 4: Straßenbetriebsdienst	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 5: fachbezogene Rechtsgebiete	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 7: Bautechnik	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde
A 11, A 12, A 13	Fachseminar 8: Straßenplanung, Controlling	28 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten



**Übersicht 2.5:****Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14  
fachliche Module, Fachgebiet Wasserwirtschaft**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 13	Wasserbau, integriertes Wasserressourcenmanagement, Finanzierung staatlicher Vorhaben	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung durch Fachabteilung Wasserwirtschaft, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Controlling, Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Organisation im Wasserbau	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Monitoring, Wasserhaushalt, Warndienste, Umgang wassergefährdende Stoffe	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Gewässerschutz und Abwasserentsorgung	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz, Abfall	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Wasserrecht des Bundes und des FS Bayern, EU-Richtlinie (z. B. WRRL, HWRM-RL)	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	fachbezogene Rechtsgebiete	30 bis 36 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Wahlmodul	Oberste Baubehörde mit Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten



**Übersicht 2.6:****Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14  
fachliche Module, Fachgebiet Technischer Umweltschutz**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11, A 12, A 13	Grundzüge und rechtliche Grundlagen des Technischen Umweltschutzes am Ministerium	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 13	Technischer Umweltschutz am Ministerium Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Grundzüge und rechtliche Grundlagen des Technischen Umweltschutzes an einer Regierung	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Regierung
A 13	Technischer Umweltschutz an einer Regierung Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Regierung
A 11, A 12, A 13	Grundzüge und rechtliche Grundlagen des Technischen Umweltschutzes am Landesamt für Umwelt	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Landesamt für Umwelt
A 13	Technischer Umweltschutz am Landesamt für Umwelt Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Landesamt für Umwelt
A 11, A 12, A 13	Fortbildungsmaßnahmen oder Fachtagungen, Seminare zu Themen des technischen Umweltschutzes	8 bis 40 UE	Teilnahmebestätigung durch externen Veranstalter, Wahlmodul	externe Veranstalter

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

\*\* Durchführungsbehörde der Module (Ministerium, Regierung oder Landesamt für Umwelt) und Prüfungsmodul je nach späterem Einsatzgebiet

\*\*\* Die Thematik ergibt sich im Einzelfall aus dem späteren Einsatzgebiet. Eine Hospitation an der entsprechenden Durchführungsbehörde ist dafür Voraussetzung.

**Übersicht 2.7:****Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14  
fachliche Module, Fachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme, Wahl- oder Pflichtmodul	durchführende Stelle
A 11, A 12, A 13	Grundzüge des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Ministerium	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 13	Naturschutz und Landschaftspflege am Ministerium Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
A 11, A 12, A 13	Grundzüge des Naturschutzes und der Landschaftspflege an einer Regierung	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Regierung
A 13	Naturschutz und Landschaftspflege an einer Regierung Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Regierung
A 11, A 12, A 13	Grundzüge des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Landesamt für Umwelt	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Landesamt für Umwelt
A 13	Naturschutz und Landschaftspflege am Landesamt für Umwelt Konkrete Einzelfallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung*** durch Fachabteilung, Pflichtmodul**	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Landesamt für Umwelt
A 11, A 12, A 13	Fortbildungsmaßnahmen oder Fachtagungen, Seminare zu Themen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	8 bis 40 UE	Teilnahmebestätigung durch externen Veranstalter, Wahlmodul	externe Veranstalter

\* UE: Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten

\*\* Durchführungsbehörde der Module (Ministerium, Regierung oder Landesamt für Umwelt) und Prüfungsmodul je nach späterem Einsatzgebiet

\*\*\* Die Thematik ergibt sich im Einzelfall aus dem späteren Einsatzgebiet. Eine Hospitation an der entsprechenden Durchführungsbehörde ist dafür Voraussetzung.

**4. Prüfung und Teilnahmebescheinigung**

4.1 <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung ergibt sich aus den Übersichten der Nr. 3.2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 FachV-btuD). <sup>2</sup>In den Fällen der Nr. 3.2 Satz 4 sind die Behörden nach § 3 Abs. 2 FachV-btuD zuständig; sie können die Organisation und Durchführung von einzelnen Maßnahmen, Lehrinhalten oder Prüfungen auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen.

4.2 <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (§ 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 FachV-btuD) ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme durch die zuständige Behörde zu übermitteln. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme gilt Nr. 4.1 Satz 2 entsprechend.

4.3 <sup>1</sup>Die nach § 7 Abs. 5 FachV-btuD zuständige Behörde stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung fest. <sup>2</sup>Ein erfolgreicher Abschluss kann nur dann festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung mit „bestanden“ beurteilt wurde und sämtliche Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme vorliegen. <sup>3</sup>Die Feststellung über einen erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab A 12 bzw. A 14.

4.4 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte nach Nr. 2.2, die sich für Ämter ab der dritten Qualifizierungsebene modular qualifizieren, erhalten nach erfolgreichem Abschluss von zwei überfachlichen Modulen und dem fachlichen Prüfungsmodul eine Teilfeststellung über den erreichten Stand (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LbG). <sup>2</sup>Für diese ist sie Voraussetzung für eine Beförderung nach A 11. <sup>3</sup>Für eine Beförderung in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 sind die Voraussetzungen nach Nr. 2.3 zu erbringen; zudem bedarf es der Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung. <sup>4</sup>Die Feststellung sowie die Teilfeststellung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu übermitteln.

4.5 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die nicht unter die Regelung von Nr. 2.2 fallen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss von zwei überfachlichen Modulen und dem fachlichen Prüfungsmodul eine Teilfeststellung über den erreichten Stand (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LbG). <sup>2</sup>Sie ist Voraussetzung für eine Beförderung nach A 10. Nr. 4.4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## 5. Übergangsregelungen

5.1 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführung nach § 51 Abs. 3 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach § 51 LbV und der Durchführung im Rahmen der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 LbG wählen. <sup>2</sup>Die Ausübung des Optionsrechts auf einen Wechsel in das System der modularen Qualifizierung ist der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich bis spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu erklären. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die in das System der modularen Qualifizierung optieren, absolvieren dieses nach den Vorgaben in Art. 20 LbG, §§ 3 bis 10, § 30 FachV-btuD sowie in diesem Konzept. <sup>4</sup>Die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen können auf die Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, soweit diese inhaltlich vergleichbar sind und nicht mit einer Prüfung abschließen.

5.2 Für eine Beförderung von Beamtinnen und Beamten, auf die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LbG anwendbar ist, in die Besoldungsgruppe A 12 gelten die Voraussetzungen der Nr. 2.3 entsprechend.

## 6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner      Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor    Ministerialdirigent

### 2153-I

## Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. Dezember 2011 Az.: ID1-2244.1-215

1. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 13. Dezember 2004 (AllMBl S. 658), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2011 (AllMBl S. 207), werden wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Nach Nr. 4.7 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Kommunale Kooperationen

5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen

5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgeräthäuser mehrerer Kommunen“

Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 6 bis 8.

1.2 In Nr. 2.3 werden der zweite bis fünfte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

- „ – von Tragkraftspritzenanhängern und Verkehrssicherungsanhängern,
- von Tragkraftspritzen,
- der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen (für Halb- bzw. Vollturm),
- der Gerätegrundausstattung für Schlauchfliegeeinrichtungen (Vollstraße bzw. Halbstraße) bzw. einer Kompaktanlage mit Zubehör, sowie der kompletten Geräteausstattung in Atemschutz-Werkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen,“

1.3 In Nr. 4.3.1 wird jeweils nach den Worten „DIN 14092 Teil 1 bis 6“ die folgende Fußnote 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>) Anmerkung: DIN 14092 besteht mit Neuveröffentlichung nur noch aus drei Teilen: Teil 1: Planungsgrundlagen, Teil 3: Feuerwehrturm und Teil 7: Werkstätten“

1.4 Nr. 4.4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.4.1 Halbsatz 1 wird nach den Worten „DIN 14092-6“ die folgende Fußnote 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>) mit Neuveröffentlichung: DIN 14092-7“

b) In Nr. 4.4.1 Halbsatz 2 werden das Wort „Ausstattung“ durch das Wort „Grundausstattung“ und das Wort „Geräteausstattung“ durch das Wort „Gerätegrundausstattung“ ersetzt. Zudem wird folgender Halbsatz angefügt:

„bzw. der Beschaffung von Kompaktanlagen mit Zubehör.“

c) In Nr. 4.4.4 Satz 1 wird das Wort „Ausstattung“ durch das Wort „Grundausstattung“ ersetzt.

1.5 Nr. 4.5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.5.2 Satz 1 wird vor dem Wort „Löschgruppenfahrzeug“ das Wort „(Hilfeleistungs-)“ eingefügt; in Satz 2 wird vor dem Wort „Löschgruppenfahrzeugen“ das Wort „(Hilfeleistungs-)“ eingefügt.

b) In Nr. 4.5.4 werden in Satz 2 Halbsatz 2 die Worte „Nr. 6.2“ durch die Worte „Nr. 7.2“ ersetzt.

c) In Nr. 4.5.5 wird nach dem Wort „Mehrzweckfahrzeuge“ das Wort „MZF“ eingefügt.

d) Nr. 4.5.6 erhält folgende Fassung:

„4.5.6 Mannschaftstransportwagen MTW werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über ein Löschfahrzeug mit Atemschutz (mindestens vier Pressluftatmer) verfügt.“

e) Nr. 4.5.7 erhält folgende Fassung:

„4.5.7 Einsatzleitwagen ELW 1 werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens einen Löschzug nach FwDV 3 verfügt.“

f) Nach Nr. 4.5.7 wird folgende neue Nr. 4.5.8 eingefügt:

„4.5.8 Verkehrssicherungsanhänger VSA werden nur gefördert, wenn im Schutzbe-

reich der Feuerwehr ein Abschnitt einer Bundesautobahn bzw. einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße liegt und die Feuerwehr über ein geeignetes Zugfahrzeug für den Anhänger verfügt.“

- g) Die bisherige Nr. 4.5.8 wird Nr. 4.5.9 und erhält folgende Fassung:

„4.5.9 Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet. Darüber hinaus sind für Vorführfahrzeuge folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- das Fahrzeug darf nicht älter als 18 Monate sein;
- die bisherige Laufleistung des Fahrzeuges darf nicht mehr als 20.000 km betragen (Tachostand);
- sofern das Fahrzeug einen Nebenantrieb besitzt (z. B. bei Drehleitern), darf die Betriebsstundenzahl (bezogen auf den Nebenantrieb) maximal 200 Stunden betragen;
- die Bereifung und die Lackierung müssen neuwertig sein;
- die Batterien dürfen – wie bei Neufahrzeugen – nicht älter als ein halbes Jahr sein;
- für das Fahrzeug ist eine Abnahmeprüfung nach DIN EN 1846-2 durchzuführen;
- in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 darf lediglich die Hersteller-/Aufbau-firma als Vorbesitzer eingetragen sein.“

- h) Nach Nr. 4.5.9 wird folgende neue Nr. 4.5.10 eingefügt:

„4.5.10 Neu- und Ersatzbeschaffungen der Gerätegrundausrüstung einer Vollstraße oder Halbstraße für die Schlauchpflege werden nur gefördert, wenn sich aufgrund der zu beschaffenden Gerätschaften ein Zuwendungsbetrag von mindestens 3.500 € ergibt.“

- 1.6 In Nr. 4.6 werden im Abs. 1 im vierten Spiegelstrich und im Abs. 2 die Worte „Nr. 6.4“ durch die Worte „Nr. 7.4“ ersetzt.

- 1.7 In Nr. 4.7 werden im Abs. 2 im ersten Spiegelstrich die Worte „Nr. 6.4“ durch die Worte „Nr. 7.4“ ersetzt.

- 1.8 Nach Nr. 4.7 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

## „5. Kommunale Kooperationen

- 5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen

Beschaffen mehrere Kommunen notwendige baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam in der Weise, dass die Beschaffung jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Kommune erfolgt, erhöht sich der für das jeweilige Feuerwehrfahrzeug nach Anla-

ge 2 vorgesehene Förderfestbetrag um zehn v. H.; Abrollbehälter für Wechselladersysteme nach DIN 14505 gelten dabei als Feuerwehrfahrzeuge.

Bei dieser gemeinsamen Beschaffung sind sowohl bezüglich der Kooperation als auch bezüglich der Bestellung der Feuerwehrfahrzeuge kartell- und vergaberechtliche Vorschriften sowie § 31 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 KommHV-Doppik und die Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufgrund § 31 KommHV-Kameralistik und § 30 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat (Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005, AllMBl S. 424, in der jeweils geltenden Fassung), zu beachten.

Die Förderfähigkeit setzt zudem voraus, dass im Wege der Sammelbestellung baugleiche Feuerwehrfahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung beschafft werden.

Ausnahmen nach Nr. 7.2 (Abweichung von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln) können hier nur für alle im Rahmen einer Sammelbestellung beschafften Fahrzeuge beantragt werden.

- 5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgerätehäuser mehrerer Kommunen

Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus unter Erwerb des Eigentums neu, werden die für die Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge jeder beteiligten Kommune notwendigen Stellplätze für die Festsetzung der insgesamt nach Anlage 1 möglichen Förderung addiert.

Die Verteilung der nach Anlage 1 für die nach der Anzahl aller notwendigen Stellplätze möglichen Förderung erfolgt stellplatzweise nacheinander abwechselnd; sie beginnt mit dem ersten Stellplatz der Kommune, die im gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehaus die geringste Anzahl an Stellplätzen errichtet.

Der Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses durch mehrere Kommunen gleichgestellt ist die Einrichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in ein zu diesem Zweck von den beteiligten Kommunen erworbenes Gebäude sowie der Einbau eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in ein bereits im Eigentum der beteiligten Kommunen stehendes Gebäude durch Schaffung notwendiger Stellplätze im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit.

Errichten am Bau beteiligte Kommunen jeweils die gleiche Anzahl notwendiger Stellplätze, wird die Förderung auf die beteiligten Kommunen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Errichten zwei Kommunen ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus mit insgesamt zwei Stellplätzen, erhöht sich der Förderfestbetrag für jeden dieser Stellplätze um zehn v. H.“

- 1.9 Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 sowie ihre Untergliederungen werden die neuen Nrn. 6 bis 8 mit entsprechenden Untergliederungen.
- 1.10 In Nr. 6.2 wird in Abs. 2 vor den Worten „technischen Ausstattungen“ und „Geräteausstattungen“ jeweils das Wort „kompletten“ gestrichen.
- 1.11 In Nr. 7.1.2 werden in Satz 3 die Worte „der Kommunalhaushaltsverordnung“ durch die Worte „KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 7.3 werden die Worte „Nr. 6.5“ durch die Worte „Nr. 7.5“ ersetzt.
- 1.13 In Nr. 7.4 werden in Satz 2 nach den Worten „mit Ausnahme von Mehrzweckfahrzeugen (MZF),“ die Worte „Mannschaftstransportwagen (MTW),“ eingefügt. Ebenso wird in der Klammer nach den Worten „wie auch für MZF,“ das Wort „MTW,“ eingefügt.
- 1.14 Nr. 7.5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 6.2“ durch die Worte „Nr. 7.2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Hiervon ausgenommen sind Mannschaftstransportwagen MTW, Verkehrssicherungsanhänger VSA und Tragkraftspritzenanhänger TSA.“
- 1.15 In Nr. 7.6 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
- „Werden baugleiche Fahrzeuge nach Nr. 5.1 beschafft, haben die an der gemeinschaftlichen Sammelbestellung beteiligten Gemeinden zusätzlich für ihre Fahrzeuge jeweils einen Beladeplan des Herstellers vorzulegen; zusammen mit dem Beladeplan hat der Hersteller des Fahrzeugs zu bestätigen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben und bestellt wurden und baugleich sind.“
- 1.16 In Nr. 8.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
- 1.17 Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 7.1“ durch die Worte „Nr. 8.1“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Für entsprechende Anträge zur kompletten technischen Ausstattung in Schlauchtürmen und zur kompletten Geräteausstattung von Schlauchpflegeeinrichtungen, für die in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2011 eine Bewilligung oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde, gelten die Festbeträge der Anlage 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2010 (AllMBl S. 130) weiter.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Die Worte „8. Mai 2010“ werden durch die Worte „1. Januar 2012“ ersetzt.
- 1.18 Anlage 2 wird durch beiliegende Anlage 2 ersetzt.
- 1.19 Anlage 3 wird durch beiliegende Anlage 3 ersetzt.
- 1.20 Anlage 4 wird durch beiliegende Anlage 4 ersetzt.
2. Inkrafttreten
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## Höhe der Festbeträge für Beschaffungen

**Tabelle 1**

<b>Fahrzeuge und Geräte</b> (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	<b>Festbetrag</b>
Mehrzweckfahrzeug MZF	13.000 €
Mannschaftstransportwagen MTW	10.500 €
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	18.500 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	19.500 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	30.500 €
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 / Mittleres Löschfahrzeug MLF <sup>1)</sup>	40.500 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	58.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	69.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF KatS / Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS <sup>1)</sup>	73.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	88.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	104.500 €
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	50.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	58.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	97.000 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	192.500 €
Drehleiter DLA (K) 18/12	143.000 €
Drehleiter DLA (K) 12/9	77.000 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12 oder DLA (K) 18/12)	143.000 €
Rüstwagen RW	115.500 €
Versorgungs-LKW	30.500 €
Gerätewagen-Logistik GW-L1	26.500 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	5.500 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	3.800 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	4.500 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	93.500 €
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	80.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	59.000 €
Wechselldadersystem nach DIN 14 505	
– Trägerfahrzeug	44.000 €
– Abrollbehälter (AB)	
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	59.000 €
AB Einsatzleitung	39.500 €
AB Gefahrgut (GW-G)	72.500 €
AB Rüstmaterial	16.500 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	41.500 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	63.500 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO <sub>2</sub> / Pulver	33.000 €
AB Wasser	27.500 €

<sup>1)</sup> Ersetzt nach Neuveröffentlichung der jeweiligen Norm die Bezeichnung nach der bis dahin geltenden Norm.



- 2 -

**Tabelle 2**

<b>Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätekäusern und Feuerwachen</b>	
Schlauchpflegeeinrichtungen	
technische Grundausstattung eines <b>Vollturms</b> i. S. d. DIN 14092-3	
– automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchmlenkrollen	<b>6.200 €</b>
Gerätegrundausstattung einer <b>Vollstraße</b> i. S. d. DIN 14092-6 <sup>2)</sup>	
– Schlauchpflegewanne	<b>3.900 €</b>
– Einweichtrog	<b>300 €</b>
– Schlauchprüfeinrichtung	<b>800 €</b>
– Schlauchwascheinrichtung	<b>1.200 €</b>
– Schlauchwickelgerät	<b>900 €</b>
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	<b>2.100 €</b>
– Schlauchregale	<b>600 €</b>
technische Grundausstattung eines <b>Halbturms</b> i. S. d. DIN 14092-3	
– automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchmlenkrollen	<b>5.600 €</b>
Gerätegrundausstattung einer <b>Halbstraße</b> i. S. d. DIN 14092-6 <sup>2)</sup>	
– Schlauchpflegewanne	<b>3.200 €</b>
– Einweichtrog	<b>300 €</b>
– Schlauchprüfeinrichtung	<b>800 €</b>
– Schlauchwascheinrichtung	<b>1.200 €</b>
– Schlauchwickelgerät	<b>900 €</b>
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	<b>2.100 €</b>
– Schlauchregale	<b>600 €</b>
Kompaktanlage mit Zubehör (Schlauchwaschmodul und Schlauchtrochnungsmodul) entsprechend DIN 14092-6 <sup>2)</sup> i. V. m. DIN 14811 – Druckschläuche –	<b>16.500 €</b>
Atemschutz-Werkstätten nach DIN 14092-4 <sup>2)</sup> : komplette Geräteausstattung	<b>26.000 €</b>
Atemschutz-Übungsanlagen nach DIN 14093-1: komplette Geräteausstattung	<b>36.500 €</b>

<sup>2)</sup> Mit Neuveröffentlichung der DIN 14092 werden Schlauchpflege und Atemschutz-Werkstätten in Teil 7 beschrieben.



## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen ◀

Ort, Datum

### 1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

### 2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit – ggf. auf gesondertem Blatt)

<p>Bei der Maßnahme handelt es sich um eine</p> <p><input type="checkbox"/> alleine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme;</p> <p><input type="checkbox"/> gemeinschaftliche Maßnahme mehrerer Antragsteller (– bitte Nennung aller Beteiligten –)</p> <p>– <input type="checkbox"/> zur Beschaffung im Wege einer Sammelbestellung;</p> <p>– <input type="checkbox"/> zum Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.</p>
--

### 3. Maßnahmebeginn

Zeitpunkt des beabsichtigten Maßnahmebeginns (Monat und Jahr)	
Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung wird beantragt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)	

### 4. Kosten

Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb)	€
(nur ausfüllen bei Baumaßnahmen von „Gemeinschaftsbauten“) Von diesen Gesamtkosten entfallen auf den Feuerwehrbereich	€
Die Kosten fallen voraussichtlich an	<input type="checkbox"/> im laufenden Jahr €
	<input type="checkbox"/> 20 €

- 2 -

**5. Zuwendung**

Folgende Zuwendungen werden beantragt:	€
--	---

**6. Finanzierungsbeiträge Dritter**

<input type="checkbox"/> Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber:	€	Summe	€
<input type="checkbox"/> Spenden:	€		

**7. Anzahl der vorhandenen Stellplätze, Fahrzeugbestand und Mannschaftsstärke**

Gesamtzahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden	
Anzahl der vorhandenen Stellplätze und Fahrzeugbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Angabe des Alters und des Zustandes des Fahrzeugs / der Fahrzeuge (ggf. auf gesondertem Blatt)	

**8. Zusätzlich bei Baumaßnahmen**

a) Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers: (wenn nein, bitte Eigentumsverhältnisse darlegen – ggf. auf gesondertem Blatt)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Die erforderlichen Unterlagen Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000), Lageplan (Maßstab 1:1.000) und entsprechende Baupläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), sind diesem Zuwendungsantrag beigelegt.		
c) Bei Antrag auf Förderung einer besonderen Einrichtung zur Schlauchpflege: Die Einrichtung soll von folgenden Feuerwehren genutzt werden:		

**9. Erklärung**

Der Antragsteller erklärt, dass
a) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/zur vorzeitigen Beschaffung begonnen wird,
b) der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Antrags übermittelt wurde (soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist).

**10. Sonstiges**

Ergänzende Angaben (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)

---

 Unterschrift

Dienstsiegel

## Verwendungsbestätigung bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

▶ Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen ◀
--

---

 Ort, Datum

### 1. Zuwendungsempfänger

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Bankverbindung	Kontonummer	Bankleitzahl
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	

### 2. Maßnahme (Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine

- alleine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme;  
 gemeinschaftliche Maßnahme mehrerer Antragsteller (– bitte Nennung aller Beteiligten –)  
 –  zur Beschaffung im Wege einer Sammelbestellung;  
 –  zum Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

### 3. Sachlicher Bericht (kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; ggf. auf gesondertem Blatt)

--

### 4. Zahlennachweis

Die o. g. Maßnahme wurde am	begonnen und am	abgeschlossen.	
a) Für diese Maßnahme wurde mit Zuwendungsbescheid vom		Az.	
eine Zuwendung bewilligt in Höhe von insgesamt			€
b) Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen:			€
(bei Baumaßnahmen: <b>ohne</b> Grunderwerb).			
Die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Kostenanteile Dritter, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt.			
c) Die tatsächlichen Einnahmen betragen:			€
d) Die tatsächlichen Einnahmen sind höher als die tatsächlich angefallenen Ausgaben			
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja um (Die Zuwendung vermindert sich entsprechend)		€

- 2 -

## 5. Bestätigung

a) In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet.
- Die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- (Soweit Zuwendungen bereits ausbezahlt wurden:) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

Ja     Nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v. H. p. a. liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 250 €:

Ja     Nein

b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung obliegt.

## 6. Hinweis

Bei gemeinschaftlichen Beschaffungen im Wege von Sammelbestellungen sind vorzulegen:

- Beladeplan des Herstellers
- Herstellerbestätigung der gemeinschaftlichen Bestellung und Baugleichheit

Wird diese Verwendungsbestätigung zur Prüfung ausgewählt, werden u. a. noch folgende Unterlagen von Ihnen angefordert werden:

Bei Beschaffungen:

- Angebotsspiegel
- ggf. Nachweis der EU-weiten Ausschreibung

Bei Baumaßnahmen:

- Sachbuchauszüge
- Vergabeunterlagen nach VOB/A und VOL/A

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Dienstsiegel

**2330-I****Wohnraumförderungsbestimmungen 2012  
(WFB 2012)****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 11. Januar 2012 Az.: IIC1-4700-001/11

**Inhaltsübersicht****Erster Teil – Allgemeine Förderungsgrundsätze**

1. Zuwendungen
2. Gegenstände der Förderung
3. Förderempfänger
4. Vorzeitiger Vorhabenbeginn
5. Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn
6. Fördervorrang
7. Fremdmittel
8. Allgemeine technische Anforderungen

**Zweiter Teil – Förderung von Mietwohnraum im  
Mehrfamilienhäusern**

9. Förderungsvoraussetzungen
10. Einsatz der Fördermittel
11. Förderfähige Kosten
12. Förderung
13. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
14. Höchstzulässige Miete
15. Zumutbare Miete
16. Belegungsbindung
17. Objektabhängiges Darlehen
18. Belegungsabhängiges Darlehen
19. Zusatzförderung
20. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren
21. Sonderregelung für Personenkreise mit besonderen Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt
22. Besondere technische Anforderungen
23. Besondere Wohnformen
24. Auszahlung
25. Verwendungsnachweis

**Dritter Teil – Förderung von Eigenwohnraum sowie von  
Mietwohnraum im Zweifamilienhaus**

26. Förderungsvoraussetzungen
27. Einsatz der Fördermittel
28. Förderfähige Kosten
29. Förderung
30. Darlehen
31. Zuschuss für Kinder
32. Eigenleistungen
33. Tragbarkeit der Belastung
34. Besondere technische Anforderungen
35. Auszahlung
36. Verwendungsnachweis
37. Belegungsbindung
38. Übertragung von Fördermitteln
39. Eigentümerwechsel

**Vierter Teil – Förderung der Anpassung von bestehendem  
Miet- und Eigenwohnraum an die Belange von Menschen  
mit Behinderung**

40. Ziel der Förderung und Art der baulichen Maßnahmen
41. Förderfähige Kosten
42. Förderempfänger und begünstigte Person
43. Förderung
44. Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen

45. Belegungsbindung
46. Auszahlung
47. Nachweis der Verwendung

**Fünfter Teil – Förderverfahren**

48. Antrags- und Bewilligungsverfahren
49. Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt
50. Sicherung der Darlehen

**Sechster Teil – Schlussbestimmungen**

51. Abweichungen
52. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Überleitungsregelungen

**Erster Teil****Allgemeine Förderungsgrundsätze****1. Zuwendungen**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt im Bayerischen Wohnungsbauprogramm im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Wohnraumförderung auf der Grundlage des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für die Förderung gelten die nachstehenden Bestimmungen sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayWoFG).

**2. Gegenstände der Förderung**

Gegenstände der Förderung sind

- 2.1 das Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden im Sinn des Art. 3 Abs. 2 BayWoFG,
- 2.2 das Schaffen von Eigenwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden im Sinn des Art. 3 Abs. 2 BayWoFG und dessen Erwerb in Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern (einschließlich darin befindlichen Mietwohnraums) und Eigentumswohnungen sowie
- 2.3 bauliche Maßnahmen im Bestand von Mietwohnraum und Eigenwohnraum zur Anpassung an die Belange von Menschen mit Behinderung (vgl. § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) im Sinn des Art. 3 Abs. 3 BayWoFG.

**3. Förderempfänger**

- 3.1 Empfänger der Förderung sind die in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayWoFG bestimmten Personen.
- 3.2 <sup>1</sup>Bei der Förderung von Eigenwohnraum müssen bei Haushalten, die in einer ehelichen Gemeinschaft oder Partnerschaft (eingetragene Lebenspartnerschaft, sonstige auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft) geführt werden, in aller Regel beide Ehegatten oder Partner gemeinsam Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein oder werden. <sup>2</sup>Beim Erwerb von Wohnraum müssen die Erwerber nachweisen, dass der Erwerb gesichert ist oder der Erwerb durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird.

3.3 Bei der Förderung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern muss der Förderempfänger nach den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, das Bauherrenwagnis zu tragen.

3.4 Bei der Förderung von Eigenwohnraum muss der Förderempfänger die Belastungen (Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten), die durch die laufenden Aufwendungen für die Eigentumsmaßnahme ausgelöst werden, dauerhaft tragen können.

3.5 <sup>1</sup>Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Bauherren sowie von Erwerbern können mit deren Einverständnis und auf deren Kosten die Bewilligungsstelle (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts – DVWoR – vom 8. Mai 2007, GVBl S. 326, BayRS 2330-4-I) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt alle erforderlichen Auskünfte einholen und Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, das vorhandene Eigenkapital sowie die Vorlage eines Kreditgutachtens verlangen. <sup>2</sup>Vor Auskunftersuchen soll dem Betroffenen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 2 BayWoFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>3</sup>Erteilt der Bauherr oder Erwerber das Einverständnis zur Einholung von Auskünften nicht, kann der Förderantrag abgelehnt werden.

3.6 Erbbaurechte müssen noch eine Restlaufzeit von mindestens 60 Jahren haben.

#### 4. Vorzeitiger Vorhabenbeginn

4.1 <sup>1</sup>Bereits begonnene Vorhaben dürfen nicht gefördert werden (Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit VV Nr. 1.3 Satz 1 zu Art. 44 BayHO). <sup>2</sup>Als Vorhabenbeginn gelten der Baubeginn (Aushub des Mutterbodens), der Kaufvertrag für eine Kaufeigentumsmaßnahme oder der Abschluss eines der Bauausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. <sup>3</sup>Nicht als Vorhabenbeginn gelten insbesondere

- die Erstellung der Planungsunterlagen für das Bauvorhaben,
- eine Baugrunduntersuchung,
- ein Herrichten des Grundstücks,
- ein (den Erwerber rechtlich nicht bindender) Abschluss eines Reservierungsvertrags für eine Kaufeigentumsmaßnahme.

4.2 <sup>1</sup>Beim Erwerb von Eigenwohnraum steht ein bereits abgeschlossener notarieller Kaufvertrag einer Förderung dann nicht entgegen, wenn dem Erwerber ein Rücktrittsrecht bis zu der Zustimmung zum vorzeitigen Kaufvertragsabschluss oder der Bewilligung der Fördermittel eingeräumt ist. <sup>2</sup>Für den Rücktrittsfall dürfen dem Käufer nur Notar- und eigene Geldbeschaffungskosten sowie Kosten der Ausführung von Sonderwünschen auferlegt sein. <sup>3</sup>Dies gilt sinngemäß auch für Liefer- und Leistungsverträge für Fertighäuser; dabei dürfen dem Erwerber auch die Kosten für die ihm zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen auferlegt werden.

4.3 Sofern in einem Einzelfall ein im Bau befindliches Wohngebäude von einem anderen Bauherrn zur Fertigstellung mit dem Ziel der künftigen Eigennut-

zung erworben wird, ist hinsichtlich der Frage des Vorhabenbeginns nicht auf den Baubeginn, sondern auf den Kaufvertragsabschluss abzustellen.

#### 5. Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

5.1 Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag einem vorzeitigen Baubeginn oder Kaufvertragsabschluss zustimmen, wenn die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und

- sie einen für den beantragten Förderfall ausreichenden Bewilligungsrahmen hat oder
- sie zu Zustimmungen ermächtigt ist oder
- in einem Ausnahmefall sonst eine besondere Härte entstünde.

5.2 Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und mit dem ausdrücklichen Hinweis zu versehen, dass das Finanzierungsrisiko dem Antragsteller verbleibt.

5.3 Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

5.4 Sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Bauherrn oder Erwerbers aufgrund der Antragsunterlagen nicht ausgeschlossen werden können, schaltet die Bewilligungsstelle vorab die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu einer vorgezogenen Bonitätsprüfung ein und erteilt ggf. erst im Anschluss die Zustimmung.

5.5 <sup>1</sup>Ergibt sich bei der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen eine notwendige Änderung gegenüber dem Antrag, ist die Zustimmung unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass eine entsprechende Auflage, die der spätere Bewilligungsbescheid enthalten wird, beachtet wird. <sup>2</sup>Ggf. sind der Zustimmung entsprechende Ablichtungen der Tekturen beizufügen.

#### 6. Fördervorrang

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden werden Maßnahmen vorrangig gefördert, die auf innerörtlichen Flächen erstellt werden oder die vorhandene Bausubstanz nutzen (Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, Zweiterwerb), auf brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen entstehen oder im Rahmen einer angemessenen Verdichtung oder Ergänzung bestehender Siedlungsgebiete durchgeführt werden sollen.

#### 7. Fremdmittel

7.1 <sup>1</sup>Den staatlichen Darlehen dürfen in der Regel nur unkündbare Tilgungsdarlehen zu den für erststellige Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen im Rang vorgehen. <sup>2</sup>Die laufende Darlehenstilgung darf in der Regel höchstens 2 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen betragen; das gilt nicht für Darlehen von Bausparkassen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau. <sup>3</sup>Neben dem staatlichen Darlehen können ergänzende Fördermittel anderer Zuwendungsgeber eingesetzt werden, so-



fern nicht nach deren Richtlinien ein Kumulierungsausschluss besteht.

- 7.2 Unkündbare Darlehen ohne laufende Tilgung, die später in einer Summe aus Bausparvertragsmitteln oder einer fälligen Lebensversicherung oder aus einer Beteiligung an einem Investmentfonds zurückgezahlt werden, dürfen den staatlichen Darlehen ebenfalls im Rang vorgehen, wenn durch eine Erklärung des Darlehensgebers ein rangmäßiges Aufrücken des staatlichen Baudarlehen zumindest wie bei einem Tilgungsdarlehen nach Nr. 7.1 Satz 1 sichergestellt wird.

## 8. Allgemeine technische Anforderungen

- 8.1 <sup>1</sup>Lage, Form, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks müssen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen. <sup>2</sup>Auf ein kostensparendes und umweltschonendes Bauen und Betreiben ist besonders zu achten. <sup>3</sup>Die Bauausführung und Ausstattung müssen wirtschaftlich sein und durchschnittlichen Wohnbedürfnissen entsprechen. <sup>4</sup>Die Wohnungen müssen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung angemessen groß und abgeschlossen sein. <sup>5</sup>Individuallräume dürfen keine Durchgangsräume sein; in ihnen dürfen jeweils nicht mehr als zwei Personen untergebracht werden. <sup>6</sup>Für Kinder unterschiedlichen Geschlechts sind eigene Zimmer vorzusehen.
- 8.2 <sup>1</sup>Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV – vom 25. November 2003, BGBl I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>In die Bauzeichnungen sind die Gesamtwohnflächen jeder Wohnung und die Wohnflächen der einzelnen Räume einzutragen.
- 8.3 <sup>1</sup>Das Bauvorhaben ist nach den technischen Antragsunterlagen auszuführen. <sup>2</sup>Bauliche Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle, soweit es nicht der Genehmigung durch die zuständige Stelle nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayWoFG bedarf.

## Zweiter Teil Förderung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern

### 9. Förderungsvoraussetzungen

Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern darf nur gefördert werden, wenn nachweislich ein bedeutsamer, nicht nur kurzfristiger Bedarf für diesen Wohnraum besteht.

- 9.1 Zur Prüfung des Wohnungsbedarfs holen die Regierungen in der Regel eine Stellungnahme der Bauortgemeinde sowie stets der nach § 1 Abs. 2 DVWoR zuständigen Stelle ein.
- 9.2 Bei Festlegung der Belegungsstruktur (Nr. 16) ist zu berücksichtigen, dass keine hohe örtliche Konzentration von Bewohnergruppen mit besonderen sozialen Problemen oder von spezifischen Bewohnergruppen entsteht.

### 10. Einsatz der Fördermittel

<sup>1</sup>Die Fördermittel werden nach der Dringlichkeit des örtlichen Wohnungsbedarfs vergeben, wenn abzusehen ist, dass die verfügbaren Mittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht ausreichen werden. <sup>2</sup>Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungszielen stehen, sowie Maßnahmen, die Lösungen für besonderen Wohnbedarf oder besondere Wohnformen bieten, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

### 11. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Gesamtkosten im Sinn der §§ 5 bis 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung.

### 12. Förderung

<sup>1</sup>Die Förderung besteht aus einer Grundförderung mit einem Darlehen und einer Zusatzförderung mit einem laufenden Zuschuss zur Wohnkostenentlastung der begünstigten Haushalte. <sup>2</sup>Die Grundförderung umfasst einen objektabhängigen und in der Regel einen belegungsabhängigen Darlehensteil.

### 13. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

<sup>1</sup>Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist eine Aufwands- und Ertragsberechnung nach Maßgabe des Antragsvordrucks zu erstellen. <sup>2</sup>Soweit dabei keine besonderen Vorgaben getroffen werden, sind die Bestimmungen des Teils II der II. BV mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 11 und 11a sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass als Fremdkapitalkosten die Tilgungen der Fremdmittel (anstelle der Abschreibung), eine angemessene Eigenkapitalverzinsung (§ 20 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz II. BV) und für Bewirtschaftungskosten (mit Ausnahme der Abschreibung) eine Pauschale von 20 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche jährlich anzusetzen sind. <sup>3</sup>Die Wirtschaftlichkeit soll ausgeglichen sein. <sup>4</sup>Der Bauherr hat nachzuweisen, dass er einen etwaigen Minderertrag dauerhaft anderweitig abdecken kann.

### 14. Höchstzulässige Miete

- 14.1 <sup>1</sup>Höchstzulässige Miete im Sinn des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWoFG ist die im Bewilligungsbescheid festgelegte Erstvermietungsmiete zuzüglich der Mieterhöhungen nach Maßgabe der Nr. 14.2. <sup>2</sup>Zulässige Erstvermietungsmiete ist die örtliche durchschnittliche Miete für neu geschaffenen Mietwohnraum.
- 14.2 Mieterhöhungen richten sich nach den §§ 558 und 559 BGB.

### 15. Zumutbare Miete

<sup>1</sup>Die Bandbreite der zumutbaren Miete für Haushalte der Einkommensstufe I beträgt 3,50 € bis 6,00 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich. <sup>2</sup>Für Haushalte der Einkommensstufen II und III erhöht sich die zumutbare Miete jeweils um 1,00 € je m<sup>2</sup> gegenüber der nächstniedrigeren Einkommensstufe. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle legt entsprechend dem örtlichen Mietenniveau



eigenverantwortlich die jeweils zumutbare Miete fest. <sup>4</sup>Für Wohnungen, die zur Belegung mit fünf und mehr Personen geeignet sind (Große Mietwohnungen) und für behindertengerechte Wohnungen ist die zumutbare Miete um 0,40 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich abzusenken. <sup>5</sup>Die Bewilligungsstelle kann im begründeten Einzelfall von Satz 1 abweichen.

## 16. Belegungsbindung

16.1 <sup>1</sup>Die Dauer der Belegungsbindung beträgt 25 Jahre. <sup>2</sup>Die Frist beginnt, sobald sämtliche geförderten Wohnungen der Wirtschaftseinheit (im Sinn von § 2 Abs. 2 II. BV) bezugsfertig sind. <sup>3</sup>Für Wohnungen, die für Haushalte der Einkommensstufe I bestimmt sind, ist ein Benennungsrecht (Art. 14 Abs. 1 BayWoFG), für die übrigen Wohnungen ein allgemeines Belegungsrecht zu begründen.

16.2 <sup>1</sup>Die nach § 1 Abs. 2 DVWoR zuständigen Stellen informieren bei der Ausübung des Benennungsrechts und des allgemeinen Belegungsrechts in geeigneter Weise die Wohnungssuchenden über Art und Umfang der jeweils in Betracht kommenden Zusatzförderung. <sup>2</sup>Bei der Ausübung des Benennungsrechts händigen sie dem vom Vermieter ausgewählten Wohnungssuchenden die geprüfte Einkommenserklärung im Original (Formblatt Stabau III a) mit einem Antrag auf die Zusatzförderung (Formblatt Stabau I c) aus und weisen ihn auf die für die Zusatzförderung zuständige Bewilligungsstelle hin. <sup>3</sup>Für die eigenen Akten ist eine Kopie der geprüften Einkommenserklärung zu fertigen.

## 17. Objektabhängiges Darlehen

17.1 <sup>1</sup>Das Darlehen beträgt bis zu 50 v. H. der Kostenobergrenze (vgl. Nr. 22.6). <sup>2</sup>Der sich insgesamt ergebende Darlehensbetrag ist auf volle hundert Euro zu runden. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle kann den Festbetrag im Einzelfall angemessen verringern, wenn die Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens das zulässt.

17.2 <sup>1</sup>Bei besonders förderungswürdigen Vorhaben oder Wohnungen, kann das auf diese Wohnungen entfallende Darlehen im Hinblick auf den erforderlichen Mehrbedarf wie folgt erhöht werden:

	Neubau	Gebäudeänderung/ -erweiterung
Für Rollstuhlfahrer	15 v. H.	15 v. H.
Zur Stärkung oder Aufwertung innerörtlicher Lagen	10 v. H.	5 v. H.
Für besondere energetische Maßnahmen, die die gesetzlichen Anforderungen erheblich überschreiten	5 v. H.	15 v. H.

<sup>2</sup>Der sich insgesamt ergebende Darlehensbetrag ist auf volle hundert Euro zu runden.

17.3 <sup>1</sup>Das Darlehen ist unter Berücksichtigung der in Nr. 17.1 Sätze 2 und 3 genannten Grundsätze in der wirtschaftlich erforderlichen Höhe in die Finanzierung einzusetzen. <sup>2</sup>Der so ermittelte Fehlbetrag wird

dann mit dem Bewilligungsbescheid als Festbetrag gewährt.

17.4 <sup>1</sup>Während der Dauer der Belegungsbindung beträgt der Zinssatz 0,5 v. H. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Belegungsbindung kann der Zinssatz dem Kapitalmarktzins, höchstens bis zu 7 v. H. jährlich, angepasst werden, soweit dadurch die Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme nicht gefährdet wird.

17.5 <sup>1</sup>Die ersten drei Jahre sind tilgungsfrei. <sup>2</sup>Danach beträgt die Tilgung mindestens 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

17.6 <sup>1</sup>Es wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. des Darlehensnennbetrages erhoben; dieser ist in den ersten drei Jahren halbjährlich mit je 0,5 v. H. zu entrichten. <sup>2</sup>Wird kein belegungsabhängiges Darlehen gewährt, ermäßigt sich der einmalige Verwaltungskostenbeitrag auf 2 v. H. des Darlehensnennbetrages und ist in den ersten zwei Jahren halbjährlich mit je 0,5 v. H. zu entrichten.

## 18. Belegungsabhängiges Darlehen

18.1 <sup>1</sup>Die Gewährung des belegungsabhängigen Darlehens setzt voraus, dass der Abstand zwischen der höchstzulässigen Miete und der für die jeweilige Einkommensstufe zumutbaren Miete mindestens 1,00 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich beträgt. <sup>2</sup>Sofern ein belegungsabhängiges Darlehen gewährt wird, besteht vorbehaltlich der Nrn. 21 und 23 aufgrund der Bestimmungen im Bewilligungsbescheid ein Anspruch auf Zusatzförderung.

18.2 <sup>1</sup>Das Darlehen ist in seiner Höhe so zu bemessen, dass die sich daraus ergebenden Zinserträge ausreichen, um den für die Zusatzförderung aufzubringenden Betrag zu erwirtschaften. <sup>2</sup>Grundlage für die Berechnung ist die bei der Antragstellung mit dem Bauherrn abgestimmte Belegungsstruktur. <sup>3</sup>Dabei ist von dem Abstand zwischen der höchstzulässigen Miete und der jeweils zumutbaren Miete auszugehen. <sup>4</sup>Der sich errechnende Betrag ist auf volle hundert Euro aufzurunden.

18.3 <sup>1</sup>Der Zinssatz beträgt 5,75 v. H. jährlich. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Belegungsbindung kann der Zinssatz dem Kapitalmarktzins angepasst werden, soweit dadurch die Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme nicht gefährdet wird. <sup>3</sup>Besteht nach Nr. 18.1 Satz 2 kein Anspruch auf eine Zusatzförderung, wird der Zinssatz während der Dauer der Belegungsbindung auf 0,5 v. H. gesenkt.

18.4 <sup>1</sup>Die Tilgung beträgt 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen. <sup>2</sup>Die ersten zehn Jahre sind tilgungsfrei.

## 19. Zusatzförderung

19.1 Für die Festsetzung der Zusatzförderung sind die Stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR zuständig.

19.2 <sup>1</sup>Grundlage für die Bemessung der Zusatzförderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der höchstzulässigen Miete und der zumutbaren Miete. <sup>2</sup>Dieser Betrag bleibt für die Bindungsdauer unverändert. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der monatlichen Zusatzförde-

zung ist die von der Bewilligungsstelle festgestellte Wohnfläche zugrunde zu legen.

- 19.3 <sup>1</sup>Die Zusatzförderung richtet sich nach dem Gesamteinkommen des jeweiligen Haushalts (vgl. Art. 5 BayWoFG) und dessen Zuordnung in folgende Einkommensstufen:

Haushaltsgröße	Grenzen für die Einkommensstufen		
	Stufe I €	Stufe II €	Stufe III €
Einpersonenhaushalt	12.000	15.600	19.000
Zweipersonenhaushalt	18.000	23.400	29.000
Zuzüglich für jede weitere haushaltsangehörige Person	4.100	5.300	6.500
Zuzüglich für jedes Kind im Sinn des Art. 11 Satz 2 BayWoFG; das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Satz 3 BayWoFG vorliegen	500	750	1.000

<sup>2</sup>Haushalte der Einkommensstufe I erhalten den vollen Unterschiedsbetrag als Zusatzförderung. <sup>3</sup>Bei Haushalten der Einkommensstufen II und III vermindert sich die Zusatzförderung je Stufe um 1,00 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich oder um den noch verbleibenden Restbetrag. <sup>4</sup>Der monatliche Gesamtbetrag der Zusatzförderung ist jeweils auf volle Euro zu runden.

- 19.4 <sup>1</sup>Ist die im Mietvertrag vereinbarte Miete niedriger als die höchstzulässige Miete, so ist nur die niedrigere Miete bei der Bemessung der Zusatzförderung zugrunde zu legen. <sup>2</sup>In diesem Fall werden spätere Mieterhöhungen bei der Bemessung der Zusatzförderung bis zur höchstzulässigen Miete berücksichtigt.
- 19.5 <sup>1</sup>Die Zusatzförderung wird stets entsprechend der Zuordnung des Haushalts in die jeweilige Einkommensstufe gewährt. <sup>2</sup>Das gilt auch dann, wenn der Haushalt eine Wohnung bezieht, die für eine andere Einkommensstufe vorgesehen ist. <sup>3</sup>In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die aus dem belegungsabhängigen Baudarlehen erwirtschafteten Zinserträge für die Zusatzförderung weitgehend ausreichen, um die Zusatzförderung für das Objekt insgesamt zu sichern. <sup>4</sup>Sofern bei der Wiederbelegung eine sich deutlich von der ursprünglich festgelegten Belegungsstruktur abweichende Bedarfssituation ergibt, ist die Belegung der Wohnungen entsprechend der aktuellen Situation vorzunehmen. <sup>5</sup>Kann ein wegen einer von der vorgegebenen Belegungsstruktur abweichenden Überlassung benötigter höherer Betrag nicht anderweitig aufgebracht werden, etwa durch eine entsprechende kommunale Beteiligung, ist die zulässige Miete auf den Betrag zu beschränken, der sich aus der für den jeweiligen Haushalt zumutbaren Miete, zuzüglich der für die Wohnung gemäß Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zusatzförderung ergibt.

- 19.6 <sup>1</sup>Der Antrag auf Zusatzförderung ist vom Mieter bei der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR einzureichen. <sup>2</sup>Die Zusatzförderung kann, wenn das im Einzelfall geboten erscheint, mit befreiender Wirkung an den vermietenden Bauherrn gezahlt werden; dieser hat die Miete um den Betrag der Zusatzförderung zu kürzen.

- 19.7 <sup>1</sup>Die Zusatzförderung wird für jeweils 36 Monate ab dem Beginn des Mietverhältnisses, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, bewilligt (Bewilligungszeitraum). <sup>2</sup>Sie wird längstens für die Dauer der Belegungsbindung gewährt und in der Regel monatlich im Voraus ausgezahlt.

- 19.8 <sup>1</sup>Der Vermieter weist den Mieter im Mietvertrag darauf hin, dass dieser

- eine wesentliche Veränderung des (Haushalts-) Einkommens um mehr als 15 v. H.,
- die Änderung der Zusammensetzung des Haushalts,

unverzüglich mitzuteilen hat.

<sup>2</sup>Die Zusatzförderung ist anzupassen, wenn

- die Änderungen des Einkommens spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eintreten und
- der Haushalt aufgrund der Änderungen einer anderen Einkommensstufe nach Nr. 19.3 zuzuordnen ist.

<sup>3</sup>Endet die Belegungs- und Mietbindung infolge Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Grundförderung, Kündigung des Darlehens durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt oder Zwangsversteigerung, wird die Zusatzförderung für die Dauer des Mietverhältnisses, längstens aber bis zum Ende der Bindungsdauer weiter gewährt.

- 19.9 <sup>1</sup>Die Zusatzförderung entfällt, wenn das belegungsabhängige Darlehen vor Bindungsablauf ganz oder auch nur teilweise freiwillig zurückgezahlt wird. <sup>2</sup>Für die verbleibende Bindungsdauer ist die im Mietvertrag vereinbarte Miete auf die im Einzelfall dem Mieter nach seinem Einkommen zumutbare Miete abzusenken.

- 19.10 <sup>1</sup>Wird die Bindung über den in Nr. 16.1 genannten Zeitraum hinaus verlängert, ist ein Fehlbetrag der Zusatzförderung, der danach aus dem belegungsabhängigen Baudarlehen nicht mehr erwirtschaftet werden kann, anderweitig aufzubringen. <sup>2</sup>Hierzu muss gegenüber der Bewilligungsstelle vor der Erteilung der Förderzusage eine rechtsverbindliche Verpflichtung vorliegen.

## 20. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

<sup>1</sup>Die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR zahlt die Zusatzförderung in der Regel für jeweils einen Monat (Zahlungsabschnitt) im Voraus aus. <sup>2</sup>Dazu erhält sie von der Regierung die für den Zahlungsabschnitt erforderlichen Abschlagszahlungen (Wertstellung jeweils zum Monatsersten) in Höhe der voraussichtlich benötigten Mittel. <sup>3</sup>Sollten die Abschlagszahlungen zu hoch oder zu niedrig festgesetzt sein, lässt die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR die Abschlagszahlungen von

der Regierung umgehend anpassen. <sup>4</sup>Jeweils zum 10. Januar eines jeden Jahres legt die zuständige Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR der Regierung die Abrechnungen vor, aus denen für das vorausgegangene Kalenderjahr die Summe der ausbezahlten Beträge und der erhaltenen Abschlagszahlungen hervorgeht. <sup>5</sup>Dabei sich etwa ergebende Nachforderungen werden ihnen von der Regierung erstattet, Überzahlungen sind zurückzuzahlen. <sup>6</sup>Die Regierungen erhalten von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern auf Anforderung die Bewirtschaftungsbefugnis für die Mittel in Höhe der voraussichtlich benötigten Beträge.

## 21. Sonderregelung für Personenkreise mit besonderen Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt

21.1 <sup>1</sup>Die Bewilligungsstelle kann bei Bauvorhaben für Personenkreise mit besonderen Zugangsproblemen zum Wohnungsmarkt von den Regelungen der Nrn. 12 und 14 abweichen. <sup>2</sup>Im Bewilligungsbescheid ist für diesen Personenkreis ein befristeter Vergabevorbehalt festzulegen; während dieses Zeitraums besteht kein Anspruch auf Zusatzförderung. <sup>3</sup>Als höchstzulässige Miete ist die jeweils zumutbare Miete im Bewilligungsbescheid auszuweisen und im Mietvertrag zu vereinbaren.

21.2 Während der Dauer der besonderen Belegungsbindung wird der Zinssatz für das belegungsabhängige Baudarlehen auf 0,5 v. H. gesenkt.

21.3 Für Mieterhöhungen der zumutbaren Miete gelten auch während des befristeten Vergabevorbehalts §§ 558 bis 559b BGB.

## 22. Besondere technische Anforderungen

22.1 Die Gebäudeplanung soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks ausschöpfen.

22.2 <sup>1</sup>Die angemessene Wohnfläche beträgt höchstens:

Nr.	Wohnungstyp	Haushaltsgröße	Wohnfläche
1	Ein-Zimmer-Wohnung	eine Person	40 m <sup>2</sup>
2	Zwei-Zimmer-Wohnung	eine Person	50 m <sup>2</sup>
3	Zwei-Zimmer-Wohnung	zwei Personen	55 m <sup>2</sup>
4	Drei-Zimmer-Wohnung	zwei Personen	65 m <sup>2</sup>
5	Drei-Zimmer-Wohnung	drei oder vier Personen	75 m <sup>2</sup>
6	Vier-Zimmer-Wohnung	vier Personen	90 m <sup>2</sup>

<sup>2</sup>Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen kann die Wohnfläche bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen; in diesen Fällen sind Wohnungstypen mit einer größeren Zimmerzahl zulässig. <sup>3</sup>Wird eine Wohnung rollstuhlgerecht nach DIN 18040 Teil 2 geplant, kann die Wohnfläche bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. <sup>4</sup>Bei Vorhaben im Gebäudebestand kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen. <sup>5</sup>Die Wohnfläche einer Wohnung muss mindestens 35 m<sup>2</sup> betragen.

22.3 <sup>1</sup>Die Individualräume (Schlafräume oder Kinderzimmer) für eine Person sollen mindestens 10 m<sup>2</sup>,

für zwei Personen mindestens 14 m<sup>2</sup> groß sein. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung von bis zu 10 v. H. ist im Einzelfall vertretbar, wenn anderweitig Stellflächen für Schränke oder Spielflächen im räumlichen Zusammenhang mit den Individualräumen vorhanden sind. <sup>3</sup>Sofern Wohnungen neu geplant werden, soll bei Individualräumen für eine Person eine Unterschreitung der Mindestfläche in aller Regel ausscheiden. <sup>4</sup>Die Individualräume sollen möglichst über Flure erschlossen werden und keine Durchgangsräume sein.

22.4 <sup>1</sup>Alle Wohnungen und der Zugang zu den Wohnungen sind nach der DIN 18040-2:2011-9, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen zu gestalten. <sup>2</sup>Die Wohnungen einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein. <sup>3</sup>Alle weiteren zur Wohnanlage gehörenden Wohnebenen müssen so geplant sein, dass sie zumindest durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind. <sup>4</sup>Sind die Wohnungen für Rollstuhlbenutzer bestimmt, sind die in der DIN 18040 Teil 2 mit R gekennzeichneten Anforderungen einzuhalten.

22.5 In den Bauzeichnungen sind die sanitäre Ausstattung, die Möblierung und die Bewegungsflächen nach der DIN 18040 Teil 2 darzustellen; bei Wiederholungen genügt die einmalige Eintragung.

22.6 <sup>1</sup>Für die Kosten der Kostengruppen 300 Bauwerk – Baukonstruktion (ohne Kosten der Garagen) und 400 Bauwerk – Technische Anlagen der DIN 276 ist die Kostenobergrenze von 1.600 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche einzuhalten. <sup>2</sup>Dieser Betrag ändert sich jeweils am 1. Februar, beginnend im Jahr 2013, um den Prozentsatz, um den sich der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Preisindex für Wohngebäude insgesamt in Bayern für den vorausgehenden Monat November gegenüber dem Monat November des diesem wiederum vorausgehenden Jahres erhöht oder verringert hat. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstellen legen jährlich eigenverantwortlich ortsbezogene Kostenobergrenzen fest. <sup>4</sup>Bei Bauvorhaben mit mehr als sechs Wohnungen sind bei der Vergabe von Aufträgen die in Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu VV zu Art. 44 der BayHO) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungen zu beachten. <sup>5</sup>Die Bewilligungsstelle soll in geeigneter Weise die ordnungsgemäße Vergabe prüfen.

22.7 <sup>1</sup>Abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 II. BV können die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (aus der Kostengruppe 700 der DIN 276) unter den Baunebenkosten pauschal mit 15,4 v. H. der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 angesetzt werden. <sup>2</sup>Bei einer Gebäudeänderung und -erweiterung kann ein Zuschlag von 20 v. H. angesetzt werden.

22.8 In Wohnanlagen ab 50 Wohnungen sollen Gemeinschaftsräume mit einer Fläche von bis zu 0,5 m<sup>2</sup> je Wohnung vorgesehen werden.

22.9 Bei Wohnungen ab fünf Personen soll ein zweites, räumlich vom Bad getrenntes WC vorgesehen werden.

22.10 Eine Abstellfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> soll innerhalb der Wohnung vorgesehen werden.

22.11 Enthalten Wohnungen Abstellräume, die Keller ersetzen, können diese bis zu 6 m<sup>2</sup> bei der Feststellung der angemessenen Wohnfläche außer Betracht bleiben.

22.12 Es soll eine Möblierung mit Standardmöbeln möglich sein.

### 23. Besondere Wohnformen

23.1 <sup>1</sup>Besondere Wohnformen können nach Maßgabe des Art. 19 BayWoFG gefördert werden. <sup>2</sup>Bei Abweichungen von Art. 4 sowie Art. 10 bis 16 BayWoFG ist den sozialen und wohnungswirtschaftlichen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. <sup>3</sup>Von der Sonderregelung der Nr. 21 kann Gebrauch gemacht werden; auf einen befristeten Vergabevorbehalt (vgl. Nr. 21.1 Satz 2) kann verzichtet werden. <sup>4</sup>Dabei sind insbesondere die Ziele und Grundsätze (vgl. Art. 2, 8 BayWoFG) der Wohnraumförderung zu beachten; das gilt insbesondere bei Abweichungen von den in Art. 11 BayWoFG bestimmten Einkommensgrenzen.

23.2 <sup>1</sup>Um den besonderen Verhältnissen dieser Wohnformen gerecht zu werden, beträgt die angemessene Wohnfläche höchstens 50 m<sup>2</sup> je Person. <sup>2</sup>Insbesondere bei Wohngemeinschaften für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung kann ein angemessen großer Gemeinschaftsraum vorgesehen werden.

23.3 In der Förderentscheidung wird zu bestimmen sein, ob und in welchem Umfang der Vermieter für die Möglichkeit der Nutzung eines Gemeinschaftsraums eine bestimmte Gegenleistung verlangen oder erhalten kann:

a) Erstreckt sich die Förderentscheidung unmittelbar auch auf den Gemeinschaftsraum in der Weise, dass dieser mit Wohnraumförderungsmitteln gefördert wird, kann insoweit eine höchstzulässige Miete (ohne den Betrag für die Betriebskosten) oder, unter besonderen Umständen, eine unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit bestimmt werden.

b) <sup>1</sup>Wird der Gemeinschaftsraum nicht mit Wohnraumförderungsmitteln gefördert, findet insoweit Art. 15 BayWoFG keine Anwendung. <sup>2</sup>Inwieweit für die Möglichkeit einer Nutzung des Gemeinschaftsraums als Nebenleistung ein Entgelt von den Mietern erhoben werden darf, ist ggf. in der Förderentscheidung zu bestimmen. <sup>3</sup>Eine solche Bestimmung kann nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayWoFG erforderlich sein, um zu verhindern, dass das Ziel der Förderung durch ein übermäßiges Entgelt für eine solche Nebenleistung beeinträchtigt wird.

### 24. Auszahlung

24.1 <sup>1</sup>Der Bauherr hat die Auszahlung des Darlehens bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. <sup>2</sup>Diese prüft den Stand des Baufortschritts und die ordnungsgemäße Verwendung bisher ausgezahlter Raten und legt den Auszahlungsantrag der Bayerischen

Landesbodenkreditanstalt vor. <sup>3</sup>Dabei können die folgenden vier Ratenzahlungen geleistet werden:

– 30 v. H. nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nichtunterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,

– 35 v. H. nach der Fertigstellung des Rohbaus einschließlich der Dacheindeckung oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,

– 25 v. H. nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und

– 10 v. H. nach restloser Fertigstellung und bestimmungsgemäßer Wohnungsbelegung.

24.2 Zur Auszahlung der Raten müssen die im Bewilligungsschreiben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

24.3 Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt von für die Auszahlung getroffenen Regelungen abweichen.

### 25. Verwendungsnachweis

25.1 Die Bewilligungsstelle erstellt als Verwendungsnachweis in der Regel eine Schlussbestätigung; eine Fertigstellung hat sie der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zuzuleiten.

25.2 Die Bewilligungsstelle kann den Bauherrn verpflichten, als Verwendungsnachweis eine Schlussabrechnung anhand des Antragsvordrucks einzureichen, wenn sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens ergibt, dass das Bauvorhaben technisch oder wirtschaftlich erheblich von den im Antragsverfahren gemachten Angaben abweicht.

25.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Schlussabrechnung Abweichungen gegenüber der Bewilligung, sind ggf. sowohl das objektabhängige als auch das belegungsabhängige Darlehen durch Änderungsbescheid entsprechend anzupassen.

25.4 Die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der baulichen Maßnahme aufzubewahren.

## Dritter Teil

### Förderung von Eigenwohnraum sowie von Mietwohnraum im Zweifamilienhaus

#### 26. Förderungsvoraussetzungen

26.1 <sup>1</sup>Eigenwohnraum darf nur für Antragsteller gefördert werden, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für ihren Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. <sup>2</sup>Die Förderung des Erwerbs von Eigenwohnraum ist ausgeschlossen



sen, wenn Verkäufer und Käufer in gerader Linie verwandt sind. <sup>3</sup>Der zu fördernde Haushalt hat die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten.

- 26.2 <sup>1</sup>Eine Förderung von Mietwohnraum im Zweifamilienhaus (Nr. 26 Satz 2) setzt voraus, dass dieser für Personen bestimmt ist, die mit dem Antragsteller im Sinn von Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayWoFG in Beziehung stehen. <sup>2</sup>Dabei darf die ortsüblich für vergleichbaren Wohnraum erzielbare Miete nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Wird lediglich der Mietwohnraum im Zweifamilienhaus gefördert, braucht der Mieter nur die einkommensmäßigen Voraussetzungen (Art. 11 BayWoFG) zum Bezug der Wohnung zu erfüllen.

## 27. Einsatz der Fördermittel

- 27.1 Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird nach der sozialen Dringlichkeit gefördert.

- 27.2 <sup>1</sup>Die soziale Dringlichkeit bestimmt sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts,
- die Tragbarkeit der Belastung im Verhältnis zum verfügbaren Haushaltseinkommen,
- die Haushaltsgröße (Anzahl der Kinder, Aufnahme von Angehörigen, Schwangerschaft),
- die derzeitigen Wohnverhältnisse,
- eine Schwerbehinderung oder dauerhafte schwere Erkrankung,
- die Vermögensverhältnisse,
- sonstige soziale Gründe.

- 27.3 <sup>1</sup>Eine soziale Dringlichkeit liegt in aller Regel nicht vor, wenn

- nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass das Gesamteinkommen des Haushalts die Einkommensgrenzen des Art. 11 BayWoFG innerhalb von drei Jahren erheblich (d. h. um mehr als 25 v. H. ) und dauerhaft überschreiten wird. <sup>2</sup>Das betrifft z. B. Fälle von (Wieder-)Eintritt in das Berufsleben, Beendigung der Elternzeit;
- sich der Haushalt völlig oder überwiegend aus eigener finanzieller und wirtschaftlicher Kraft angemessenen Wohnraum schaffen kann; dabei ist das vorhandene Vermögen (z. B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere) zu berücksichtigen.

- 27.4 <sup>1</sup>Bei der Prüfung der Frage der Verwertbarkeit von Vermögen ist ein nach den Umständen des Einzelfalls angemessener pauschaler Teil des Vermögens als Selbstbehalt für Kosten zuzugestehen, die im weiteren Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstehen (z. B. Umzugskosten, neue notwendige Einrichtung). <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist im Einzelfall ein weiterer konkreter Teil des Vermögens als Selbstbehalt für sonst dringend notwendige Aufwendungen zuzugestehen (z. B. Mittel, die der Altersvorsorge dienen (Riesterrente), oder anstehende ärztliche Behandlungskosten, die nicht von einer Krankenversicherung getragen werden).

- 27.5 <sup>1</sup>Ist ein Wohnungssuchender nicht zur Verwertung seines Vermögens bereit, obwohl es ihm nach den Umständen zuzumuten wäre, ist seine soziale Dringlichkeit dauerhaft als nachrangig zu bewerten. <sup>2</sup>Die Förderung des Bauvorhabens hat zu unterbleiben.

## 28. Förderfähige Kosten

<sup>1</sup>Beim Bau von Wohnraum sind förderfähig die Gesamtkosten im Sinn der §§ 5 bis 8 II. BV in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Beim Erwerb von Wohnraum sind förderfähig der Kaufpreis sowie die Erwerbskosten; bei einem Zweiterwerb sind darüber hinaus förderfähig die Kosten von erforderlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

## 29. Förderung

<sup>1</sup>Gefördert wird mit einem Darlehen und einem einmaligen Zuschuss für Haushalte mit Kindern. <sup>2</sup>Die Fördermittel sind in der Höhe zu bewilligen, die zur Erreichung einer dauerhaft tragbaren Belastung erforderlich ist.

## 30. Darlehen

- 30.1 Das Darlehen darf höchstens beim Bau und Ersterwerb 30 v. H. und beim Zweiterwerb 40 v. H. der förderfähigen Kosten betragen.

- 30.2 <sup>1</sup>Der Zinssatz beträgt für die ersten 15 Jahre der Laufzeit 0,5 v. H. jährlich. <sup>2</sup>Anschließend wird der Zinssatz dem Kapitalmarktzins angepasst, soweit die Tragbarkeit der Belastung nicht gefährdet wird; ein Zinssatz von 7 v. H. jährlich darf nicht überschritten werden.

- 30.3 Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird ausschließlich mit einem Darlehen gefördert.

- 30.4 <sup>1</sup>Die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei. <sup>2</sup>Danach beträgt die Tilgung 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen. <sup>3</sup>Beim Zweiterwerb von Wohnraum in neuwertigen oder annähernd neuwertigen Gebäuden beträgt die Tilgung 1 v. H., in den übrigen Fällen 2 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

- 30.5 Es wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 2 v. H. erhoben; dieser ist in den ersten zwei Jahren zu entrichten.

- 30.6 Die Darlehensleistungen (Nrn. 30.2, 30.4 und 30.5) sind monatlich zu entrichten.

## 31. Zuschuss für Kinder

- 31.1 Haushalte mit Kindern im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1.500 € je Kind; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Förderentscheidung zu erwarten ist.

- 31.2 <sup>1</sup>Die Gewährung des Kinderzuschusses nach Nr. 31.1 ist nur in Verbindung mit dem Darlehen nach Nr. 30.1 möglich. <sup>2</sup>Das nach Maßgabe der Nr. 30.1 ermittelte Darlehen darf nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Kinderzuschuss zu bewilligen ist.

- 31.3 Haben es die Antragsteller versäumt, eine zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bestehende Schwangerschaft der Bewilligungsstelle anzuzeigen, kann der Zuschuss auf ihren Antrag nachträglich bewilligt werden.
- 32. Eigenleistungen**
- 32.1 <sup>1</sup>Die Eigenleistung soll mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten betragen. <sup>2</sup>Insbesondere bei der Förderung von Haushalten mit drei oder mehr Kindern kann die Bewilligungsstelle eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch nicht weniger als 15 v. H. <sup>3</sup>Eine Eigenleistung von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten muss durch Bereitstellung eigener Geldmittel oder eines aus eigenen Mitteln erworbenen Grundstücks erbracht werden. <sup>4</sup>Bei der Mindesteigenleistung können Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber sowie der Zuschuss nach Nr. 31 berücksichtigt werden.
- 32.2 Eigenleistungen sind
- bare Geldmittel sowie Guthaben bei Geldinstituten einschließlich rechtsverbindlicher Geldschenkungen (z. B. von Verwandten),
  - der Wert des aus Eigenmitteln bezahlten oder etwa von Verwandten unentgeltlich überlassenen Grundstücks,
  - bei Gebäudeänderung und Gebäudeerweiterung der Wert verwendeter Gebäudeteile (nach Abzug einer etwaigen Altbelastung),
  - der Wert vor Baubeginn angeschaffter und aus Eigenmitteln bezahlter Baustoffe,
  - der Wert der Selbsthilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 II. BV).
- 33. Tragbarkeit der Belastung**
- 33.1 <sup>1</sup>Die Belastung für den Bauherrn oder Käufer ist anhand einer Lastenberechnung (§§ 40 ff. II. BV) zu ermitteln. <sup>2</sup>Die Belastung aus der Bewirtschaftung der Immobilie wird dabei pauschal mit 25 € je m<sup>2</sup> jährlich für Eigenheime und mit 30 € je m<sup>2</sup> jährlich für Eigentumswohnungen angesetzt. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen einer Prognose einzuschätzen, ob die sich für Bauherren und Erwerber aus der Immobilie ergebende Belastung dauerhaft tragbar ist. <sup>4</sup>Eine dauerhafte Tragbarkeit der Belastung ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn nicht wenigstens folgende Mindestbeträge, nach Abzug der Belastung aus der Immobilie, zum Lebensunterhalt verbleiben:
- für den Antragssteller 1.000 €,
  - für jede weitere zum Haushalt rechnende Person zusätzlich 250 € monatlich,
  - ab dem dritten Kind ein Betrag von monatlich 200 €.
- 33.2 <sup>1</sup>Die Beurteilung muss sich an den Geldmitteln orientieren, die dem Haushalt tatsächlich und regelmäßig zur allgemeinen Lebensführung zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Dazu gehört in erster Linie das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen; aber auch wiederkehrende Sonderzuwendungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) sind zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup>Zu den verfügbaren Geldmitteln gehören insbesondere ferner
- das Kindergeld,
  - ein etwaiges Wohngeld (Lastenzuschuss).
- 33.3 Bei zeitlich befristeten Einnahmen (z. B. Elterngeld, Einkünfte aus befristeten Arbeitsverhältnissen, Unterhaltsleistungen) ist auch zu prüfen, ob die Belastung nach Wegfall dieser Einnahmen tragbar ist (Entwicklung der Einkommenslage, Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit).
- 33.4 Nicht zu den verfügbaren Geldmitteln gehören Einnahmen, denen entsprechende Aufwendungen des Leistungsempfängers gegenüberstehen (z. B. Blindengeld, Pflegegeld, BAföG-Leistungen).
- 33.5 <sup>1</sup>Soweit sich aus den Einkommensnachweisen das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen nicht unmittelbar ergibt (z. B. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder nichtselbstständiger Arbeit von Beamten), sind vom Gewinn oder Betriebsüberschuss oder vom Nettoeinkommen ggf. Beiträge zur privaten Lebens- und Krankenversicherung (soweit sie nicht bei den Betriebsausgaben enthalten sind) sowie die Steuerleistung abzuziehen. <sup>2</sup>Dabei müssen die privaten Vorsorgeeinrichtungen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.
- 33.6 Um bei Antragstellern, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, die Tragbarkeit der Belastung beurteilen zu können, sind von diesen (neben den Einkommenserklärungen auf Stabau-Vordruck III a/ III b) regelmäßig folgende Einkommensnachweise vorzulegen:
- Einkommensteuerbescheide der letzten beiden Steuerjahre (ersatzweise die letzte Einkommensteuererklärung),
  - Jahresabschlüsse bzw. Einnahmenüberschussberechnungen der letzten beiden Jahre,
  - ggf. Datev-Listen des laufenden Geschäftsjahres.
- 33.7 Bei einer finanziellen Mitleistung Dritter ist die Tragbarkeit der Belastung dann nicht auf Dauer sichergestellt, wenn mit dem baldigen Wegfall dieser Mitleistung zu rechnen ist.
- 33.8 Künftige Änderungen in der Belastungsentwicklung sind zu berücksichtigen, sofern diese aus heutiger Sicht schon herangezogen werden können (z. B. baldige Änderung der Einkommens- oder Haushaltssituation, Auslauf eines Bausparkassendarlehens mit mittelfristiger Laufzeit).
- 33.9 <sup>1</sup>Bei der Gegenüberstellung von verfügbaren Geldmitteln des Haushalts und der Belastung aus der Immobilie ist eine angemessene Überschreitung der zum Lebensunterhalt notwendigen Mindestbeträge (Nr. 33.1 Satz 4) zuzugestehen. <sup>2</sup>Beträgt die Überschreitung mehr als 30 v. H. des zum Lebensunterhalt notwendigen Mindestbetrages, soll die Bewilligungsstelle prüfen, ob eine Absenkung der zunächst festgesetzten Fördermittel in Betracht kommt. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen können auch höhere Überschreitungsquoten zugelassen werden, wenn diese in naher Zukunft vom Haushalt benötigt werden. <sup>4</sup>Dies

kann insbesondere beim künftigen Wegfall von Einkünften oder beim Anfall von Ausbildungskosten für Kinder der Fall sein.

### 34. Besondere technische Anforderungen

34.1 Die angemessene Größe von Baugrundstücken ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach den ortsüblichen Gegebenheiten zu beurteilen.

34.2 <sup>1</sup>Die angemessene Grundstücksgröße beim Bau (nicht beim Erst- und Zweiterwerb) von Eigenheimen ist in Anlehnung an die Gebietskategorien des Landesentwicklungsprogramms zu beurteilen. <sup>2</sup>Orientierungswerte für die angemessene Grundstücksgröße sind:

- in Verdichtungsräumen 400 m<sup>2</sup>,
- im ländlichen Raum 600 m<sup>2</sup>.

34.3 <sup>1</sup>Die Zulässigkeit einer Überschreitung der Orientierungswerte ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. <sup>2</sup>Sie soll insbesondere dann zugelassen werden, wenn die Festsetzungen eines Bebauungsplans zur Grundstücksgröße zu beachten sind oder dem Bauherrn das Grundstück unentgeltlich überlassen wurde oder der Bauherr das Grundstück schon vor geraumer Zeit mit Eigenmitteln erworben hat.

34.4 <sup>1</sup>Die Angemessenheit der Wohnfläche ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. <sup>2</sup>Bei der Nutzung vorhandener Bausubstanz sind die Gegebenheiten zu berücksichtigen.

34.5 <sup>1</sup>Die Wohnfläche einer Eigentumswohnung für einen Zwei-Personen-Haushalt soll in der Regel höchstens 75 m<sup>2</sup> betragen. <sup>2</sup>Die Wohnfläche eines Eigenheimes für einen Zwei-Personen-Haushalt soll in der Regel höchstens 100 m<sup>2</sup> betragen.

34.6 Für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen.

34.7 <sup>1</sup>Für ein beruflich erforderliches häusliches Arbeitszimmer kann je Haushalt die Wohnfläche bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. <sup>2</sup>Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein zur Wohnung gehörender, aber vom übrigen Wohnbereich abgetrennter Raum, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird.

34.8 <sup>1</sup>Ist eine Person des Haushalts schwerbehindert oder pflegebedürftig, kann die Wohnfläche allgemein bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. <sup>2</sup>Einer Erhöhung der Wohnfläche soll nur zugestimmt werden, wenn eine Person schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX oder pflegebedürftig im Sinn des § 14 SGB XI ist und Bewegungsflächen nach Teil 2 der DIN 18040 erforderlich und entsprechend planerisch nachgewiesen sind. <sup>3</sup>Mit diesen Mehrflächen ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn sich im Haushalt mehrere schwerbehinderte oder pflegebedürftige Personen befinden.

34.9 Ist eine Person des Haushalts schwerbehindert oder pflegebedürftig und benötigt sie einen eigenen abgeschlossenen Therapieaum, kann die Wohnfläche bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen.

34.10 Nr. 22.3 gilt entsprechend.

34.11 Befindet sich in einem Eigenheim neben der Hauptwohnung eine zweite Wohnung oder eine Einliegerwohnung, kann für diese die Wohnfläche nach Nr. 22.2 bemessen werden.

34.12 Die Bewilligungsstelle legt jährlich in Absprache mit angrenzenden Bewilligungsstellen und der Regierung ortsbezogene Kostenobergrenzen fest.

34.13 Baukosten und Kaufpreise müssen unter Berücksichtigung des energetischen Standards nach den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts angemessen und wirtschaftlich sein.

### 35. Auszahlung

35.1 Der Förderempfänger hat die Auszahlung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

35.2 Bei Darlehen für den Bau und Ersterwerb von Wohnungen erfolgt die Auszahlung in folgenden vier Teilraten:

- 30 v. H. nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nichtunterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
- 35 v. H. nach der Fertigstellung des Rohbaus einschließlich der Dacheindeckung oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
- 25 v. H. nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und
- 10 v. H. nach restloser Fertigstellung und bestimmungsgemäßer Wohnungsbelegung.

35.3 <sup>1</sup>Bei Darlehen für den Zweiterwerb können die folgenden zwei Ratenzahlungen geleistet werden:

- 90 v. H. und
- 10 v. H.

<sup>2</sup>Zur Auszahlung der Raten müssen die im Bewilligungsschreiben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

35.4 Der Zuschuss nach Nr. 31 kann zusammen mit der ersten Rate des Darlehens in einer Summe ausbezahlt werden.

35.5 <sup>1</sup>Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt von für die Auszahlung getroffenen Regelungen abweichen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 10 v. H. der Gesamtkosten auf Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entfallen.

### 36. Verwendungsnachweis

36.1 Darlehen und Zuschuss für den Bau

<sup>1</sup>Als Verwendungsnachweis dient eine Bestätigung der Bewilligungsstelle darüber, dass das geförderte Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich dem Darlehensvertrag sowie dem Bewilligungsbescheid entsprechend erstellt wurde und bestimmungsgemäß



belegt ist. <sup>2</sup>Dazu hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme den Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben (Formblatt Stabau IV) vorzulegen.

### 36.2 Darlehen und Zuschuss für den Erst- und Zweiterwerb

<sup>1</sup>Als Verwendungsnachweis dient eine Bestätigung der Bewilligungsstelle, dass der Kaufpreis bezahlt wurde, die geförderte Wohnung bestimmungsgemäß belegt ist und – beim Zweiterwerb – etwaige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ausgeführt wurden. <sup>2</sup>Dazu hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung die Begleichung des Kaufpreises und aller angefallener Nebenkosten (z. B. Notar- und Grundbuchgebühren) anhand von Originalbelegen nachzuweisen. <sup>3</sup>Für ausgeführte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind Originalrechnungen von Fachbetrieben mit Zahlungsbelegen vorzulegen.

### 36.3 Die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der baulichen Maßnahme aufzubewahren.

## 37. Belegungsbindung

37.1 <sup>1</sup>Der Förderempfänger ist verpflichtet, den Eigenwohnraum für die Dauer von 15 Jahren selbst zu nutzen. <sup>2</sup>Die Belegungsbindung für Mietwohnraum im Zweifamilienhaus besteht für die Dauer von 15 Jahren. <sup>3</sup>Die Bindungsdauer beginnt beim Neubau mit der Bezugsfertigkeit, beim Zweiterwerb mit der zeitnah zur Bewilligung der Fördermittel vorzunehmenden Wohnungsbelegung; erwirbt der Förderempfänger die von ihm bewohnte Wohnung, beginnt die Bindungsdauer mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

37.2 <sup>1</sup>Gibt der Förderempfänger die Selbstnutzung vor Ablauf der Belegungsbindung auf, entscheidet die Bewilligungsstelle über eine Anhebung des Zinssatzes für das staatliche Darlehen bis auf Kapitalmarktniveau zum Zeitpunkt der Beendigung der Selbstnutzung; ein Zinssatz von 7 v. H. darf dabei nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Wird der Wohnraum für die restliche Laufzeit der Belegungsbindung von einem berechtigten Mieter (Art. 14 BayWoFG) bezogen, kann die Bewilligungsstelle auf eine Anhebung des Zinssatzes verzichten. <sup>3</sup>Unterbricht der Förderempfänger die Selbstnutzung vorübergehend (z. B. infolge eines befristeten Auslandsaufenthalts), entscheidet die Bewilligungsstelle über eine Anhebung des Zinssatzes für die Dauer der Unterbrechung der Selbstnutzung. <sup>4</sup>Die Bindungsdauer wird um die Dauer der Unterbrechung verlängert. <sup>5</sup>Nimmt der Förderempfänger im Anschluss an die Unterbrechung die Selbstnutzung wieder auf, wird der Zinssatz des Darlehens bis zum Auslauf der verlängerten Bindungsdauer wieder auf 0,5 v. H. jährlich gesenkt.

37.3 Bei einer Vermietung des zur Selbstnutzung bestimmten Objekts bestehen Belegungs- und Mietpreisbindungen nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 BayWoFG.

37.4 Ein Leerstehenlassen für mehr als drei Monate oder eine Verwendung des Eigenwohnraums zu anderen als Wohnzwecken gemäß Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 BayWoFG bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 1 Abs. 2 DVWoR).

37.5 <sup>1</sup>Wird das Darlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, enden die Bindungen nach Nr. 37.1 zum Zeitpunkt der Rückzahlung; bei einer Vermietung enden die Bindungen zum Zeitpunkt der Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses, spätestens aber mit Ablauf der planmäßigen Bindungsdauer. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn die Fördermittel wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zurückgefordert werden.

## 38. Übertragung von Fördermitteln

38.1 <sup>1</sup>Die Fördermittel können auf Antrag des Förderempfängers auf ein anderes Objekt übertragen werden. <sup>2</sup>Um die Darlehenssicherung bei dem anderen Objekt beurteilen zu können, ist die Übertragung bei der für das neue Objekt zuständigen Bewilligungsstelle unter Verwendung des Stabau-Vordrucks I a zu beantragen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die Finanzierungsnachweise für das neue Objekt sowie aktuelle Einkommensnachweise, aufgrund derer die Tragbarkeit der Belastung geprüft werden kann, beizufügen. <sup>4</sup>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann weitere Unterlagen vom Förderempfänger anfordern.

38.2 <sup>1</sup>Sollen die Fördermittel auf ein Objekt im Zuständigkeitsbereich einer anderen Bewilligungsstelle übertragen werden, ist die bislang zuständige Bewilligungsstelle von der Übertragung zu unterrichten. <sup>2</sup>Der Bescheid über die Zustimmung zur Übertragung ist dem Förderempfänger über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt bekannt zu geben.

## 39. Eigentümerwechsel

39.1 Bei der Veräußerung eines geförderten Objekts kann der Erwerber die Restschuld des Darlehens in Anrechnung auf den Kaufpreis übernehmen, wenn die Bewilligungsstelle dem Eigentümerwechsel mit Bescheid zustimmt.

39.2 <sup>1</sup>Dabei hat der Erwerber die Übernahme der Restschuld mit dem Antragsformblatt Stabau I a mit Einkommensnachweisen und Finanzierungsunterlagen zu beantragen. <sup>2</sup>Die Bewilligungsstelle prüft – wie im üblichen Bewilligungsverfahren –, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Restschuld vorliegen. <sup>3</sup>Bei einem positiven Prüfungsergebnis erteilt sie einen entsprechenden Bescheid und leitet ihn an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weiter.

**Vierter Teil**  
**Förderung der Anpassung von bestehendem**  
**Miet- und Eigenwohnraum**  
**an die Belange von Menschen mit Behinderung**

**40. Ziel der Förderung und Art der baulichen Maßnahmen**

<sup>1</sup>Gefördert werden bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern.

<sup>2</sup>Dabei kommen insbesondere in Betracht der

- Umbau einer Wohnung (behindertengerechter Wohnungszuschnitt),
- Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen,
- Einbau solcher baulicher Anlagen, die die Folgen einer Behinderung mildern (z. B. ein Aufzug oder eine Rampe für Rollstuhlfahrer).

**41. Förderfähige Kosten**

<sup>1</sup>Auszugehen ist zunächst von den Gesamtkosten der Maßnahme. <sup>2</sup>Förderfähig ist der gegenüber einer konventionellen Ausführung anfallende Mehraufwand an Kosten von baulichen Änderungen, der dadurch entsteht, dass bestehender oder umzubauender Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung angepasst wird; dabei können auch die Kosten für die dadurch bedingten Instandsetzungsmaßnahmen mitgefördert werden.

**42. Förderempfänger und begünstigte Person**

42.1 Förderempfänger ist der Eigentümer der Wohnung, zu deren Nutzung die entsprechende bauliche Maßnahme erforderlich ist.

42.2 Begünstigte Person ist der behinderte Mensch, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll.

42.3 Der Haushalt der begünstigten Person hat, sofern nicht eine niedrigere Einkommensgrenze bestimmt wurde, die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten.

**43. Förderung**

43.1 <sup>1</sup>Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen von höchstens 10.000 € je Wohnung, das im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht wird. <sup>2</sup>Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 1.000 € (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert.

43.2 Der Höchstbetrag gilt auch in Fällen, in denen sich mehrere Menschen mit Behinderung in einem Haushalt befinden.

43.3 <sup>1</sup>Der Höchstbetrag ist wohnungsbezogen. <sup>2</sup>Innerhalb einer Wohnung können in zeitlichen Abständen verschiedene Maßnahmen bis zum Höchstbetrag gefördert werden.

43.4 Für das leistungsfreie Darlehen wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. erhoben, der bei Auszahlung einbehalten wird.

**44. Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen**

Soweit anderweitige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Finanzierungsmittel für dieselben baulichen Maßnahmen bestehen, sind diese Finanzierungsmittel vorrangig einzusetzen.

**45. Belegungsbindung**

45.1 Während der Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der baulichen Maßnahmen darf die Wohnung nur von Haushalten mit wenigstens einer begünstigten Person (Nr. 42.2) belegt werden.

45.2 Die Darlehensschuld wird nach Ablauf der Belegungsbindung erlassen, wenn nach einer Bestätigung der nach § 1 Abs. 2 DVWoR zuständigen Stelle während dieser Zeit die Wohnung bestimmungsgemäß belegt war.

45.3 <sup>1</sup>Wenn die Nutzung der geförderten Wohnung vor Ablauf der Belegungsbindung aufgegeben wird, ist für jedes volle Kalenderjahr der nicht bestimmungsgemäßen Belegung ein Fünftel des leistungsfreien Baudarlehens zurückzuzahlen. <sup>2</sup>Die Bewilligungsstelle kann auf eine Rückforderung verzichten, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles unbillig wäre.

**46. Auszahlung**

Das Darlehen kann bei Beginn der baulichen Maßnahmen in einem Betrag ausgezahlt werden.

**47. Nachweis der Verwendung**

<sup>1</sup>Als Verwendungsnachweis dient eine Schlussbestätigung der Bewilligungsstelle darüber, dass die bauliche Maßnahme wirtschaftlich und technisch dem Bewilligungsbescheid und dem Darlehensantrag entsprechend erstellt wurde und der Wohnraum bestimmungsgemäß belegt ist. <sup>2</sup>Dazu hat der Darlehensempfänger der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der baulichen Maßnahme die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. <sup>3</sup>Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis. <sup>4</sup>Die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der baulichen Maßnahme aufzubewahren.

**Fünfter Teil**  
**Förderverfahren**

**48. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

48.1 Der Antrag auf Fördermittel ist vom Bauherrn oder Erwerber unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Bewilligungsstelle einzureichen (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 DVWoR).

48.2 <sup>1</sup>Die Bewilligungsstellen prüfen die Förderungsvoraussetzungen und entscheiden über den Antrag. <sup>2</sup>Dabei ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt einzubeziehen, wenn eine frühzeitige Beurteilung aus bankmäßiger Sicht geboten erscheint. <sup>3</sup>Liegen

die Förderungsvoraussetzungen vor, so erteilen sie im Rahmen der verfügbaren Mittel den Bewilligungsbescheid und leiten ihn an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung zu.

#### 49. Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

- 49.1 Für die Ausreichung von Fördermitteln und Verwaltung der Darlehen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zuständig.
- 49.2 Der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Bankmäßige Nachprüfung der Bonität des Bauherrn oder Erwerbers und der Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung,
  - Abschluss des Darlehensvertrags,
  - Sicherung des Darlehens,
  - Ausreichung und Verwaltung des Darlehens.
- 49.3 Ergeben sich bei der Nachprüfung Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung, Finanzierung oder Darlehenssicherung oder allgemein gegen die Förderungsfähigkeit des Vorhabens oder des Bauherrn (Erwerbers), hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt den Bewilligungsbescheid sowie den Darlehensantrag zur nochmaligen Prüfung oder Ergänzung an die Bewilligungsstelle zurückzugeben.
- 49.4 <sup>1</sup>Richten sich die Bedenken gegen die Darlehenssicherung, gilt das jedoch nur dann, wenn das Darlehen über das bei nachstelliger staatlicher Finanzierung zwangsläufig hinzunehmende Ausmaß hinaus gefährdet würde. <sup>2</sup>Bestehen solche Bedenken auch gegen die neue Entscheidung der Bewilligungsstelle, hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die endgültige Entscheidung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern herbeizuführen.
- 49.5 <sup>1</sup>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist ermächtigt, die Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. <sup>2</sup>Näheres regelt der Darlehensvertrag. <sup>3</sup>Wichtige Gründe können insbesondere gegeben sein, wenn
- der Bewilligungsbescheid bestandskräftig aufgehoben worden oder eine wirksam gewordene Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgt ist,
  - bei Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern der Darlehensnehmer gegen die Bestimmungen über die Belegungs- und Mietpreisbindung verstößt,
  - bei Eigenwohnungen die Selbstnutzung während der Dauer der Belegungsbindung infolge Veräußerung der Wohnung aufgegeben wird.

#### 50. Sicherung der Darlehen

<sup>1</sup>Das Darlehen (ausgenommen das Darlehen nach Nr. 43.1) ist im Grundbuch an rangbereitetester Stelle und unmittelbar nach den für die Finanzierung des Vorhabens aufgenommenen Kapitalmarkt- und Bauspardarlehen dinglich zu sichern. <sup>2</sup>Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für das Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. <sup>3</sup>Dem Darlehen dürfen im Rang keine Grundpfandrechte zur Sicherung einer Kaufpreisforderung oder werthaltige Lasten in Abteilung II des Grundbuchs vorgehen.

### Sechster Teil Schlussbestimmungen

#### 51. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern.

#### 52. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Überleitungsregelungen

- 52.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- 52.2 Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- 52.3 Die Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 vom 4. Dezember 2007 (AllMBl S. 760) treten mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung außer Kraft.
- 52.4 In Bewilligungsverfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Bewilligung entscheidungsreif vorbereitet oder in denen für die Vorhaben Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn oder Kaufvertragsabschluss erteilt wurden, kann die Bewilligung von Fördermitteln noch nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 erfolgen.
- 52.5 <sup>1</sup>Bei einer von der Belegungsstruktur abweichenden Belegung von Mietwohnungen, die auf der Grundlage der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 oder früheren entsprechenden einkommensorientierten Förderung gefördert wurden, ist die Zusatzförderung bei der Neufestsetzung für einen neuen Bewilligungszeitraum bei bestehenden Mietverhältnissen nach Nr. 19.5 Sätze 1 bis 4 zu bemessen. <sup>2</sup>Bei einer Wiedervermietung ist nach Nr. 19.5 Satz 5 zweiter Halbsatz zu verfahren.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**3122.2.7-I****Änderung der Gefangenentransportvorschrift****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 16. Dezember 2011 Az.: IC5-2781.242-0**

Präsidien der Bayerischen Polizei

nachrichtlich

Bayerisches Landeskriminalamt  
 Bayerisches Polizeiverwaltungsamt  
 Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei  
 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei

Die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar 2008 (AllMBl S. 3, JMBL S. 30) erlassene Gefangenentransportvorschrift (GTV) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:  
 „d) Transportverpflegung und Tabakwaren,“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Günter Schuster  
 Ministerialdirektor

**73-I****Zweite Änderung der Bekanntmachung  
über die Vergabe von Aufträgen  
im kommunalen Bereich****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 20. Dezember 2011 Az.: IB3-1512.4-202****I.**

Die Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2010 (AllMBl S. 191), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Überschrift zu Nr. 1.2 werden die Worte „zu den Vergabegrundsätzen“ gestrichen.
  - 1.2 Nr. 1.2.1 erhält folgende Fassung:
 

„1.2.1 Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von kommunalen Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

    - **500.000 €** im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
    - **125.000 €** für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie

für Landschaftsbau und Straßen-ausstattung

- **250.000 €** für alle übrigen Gewerke

Wenden die Kommunen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A an, so ist eine Beschränkte Ausschreibung bis zu einer Wertgrenze von **100.000 €** (ohne Umsatzsteuer) zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Möglichkeit einer Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenze bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 und 4 VOB/A bzw. § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A bleibt unberührt.

Um im Vergabeverfahren Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren, sind bei der Beschränkten Ausschreibung sowohl von Bauleistungen als auch von Liefer- und Dienstleistungen, sofern von den Kommunen die VOL/A angewendet wird, folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer ist bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb eine nachträgliche Information über die Zuschlagserteilung unter Beachtung der Vorgaben in § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu veröffentlichen (ex-post-Veröffentlichung). Bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung nach Abs. 1 ist außerdem ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer eine vorherige Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen erforderlich (ex-ante-Veröffentlichung), deren Inhalt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A ergibt; zusätzlich muss sich aus den Angaben der Tag der Veröffentlichung ergeben. Bei der Beschränkten Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen ist § 19 Abs. 5 VOB/A analog heranzuziehen. Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer ist zwischen der ex-ante-Veröffentlichung nach Satz 2 und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten eine Wartefrist von sieben Kalendertagen einzuhalten (Markterkundung). Die Informationen aus der ex-ante- und der ex-post-Veröffentlichung müssen auf der Zentralen Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) abrufbar sein.
- Aufforderung einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern (mindestens drei bis mindestens zehn, abhängig von Marktsituation und Auftragswert) zur Abgabe eines Angebots und Begründung der Anzahl im Vergabevermerk nach Nr. 1.2.3;
- ausreichende Streuung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots; in der Regel ist mindestens ein Bewerber, ab einem Auftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei



kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet haben; die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln;

- Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z. B. im Sinn der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13. April 2004, AllMBl S. 87, geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010, AllMBl S. 243).“

1.3 Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „einschließlich“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Sind die Kommunen im Einzelfall bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Anwendung der VOL verpflichtet (z. B. aufgrund entsprechender Auflagen in Zuwendungsbescheiden)“ ersetzt durch die Worte „Wenden die Kommunen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A an“.
- c) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Klammerzusatz ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:  
„in der Regel ist mindestens ein Angebot von einem Unternehmer einzuholen, der seine Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet hat.“
- d) In Abs. 4 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:  
„Die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. Die Einholung mehrerer Angebote und deren regionale Streuung sowie der regelmäßige Wechsel der Bewerber ist zur Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Vorgaben des europäischen Primärrechts (siehe Nr. 3) grundsätzlich auch dann erforderlich, wenn keine Verpflichtung zur Anwendung der VOL/A besteht. Dies gilt auch für die Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung sowie für die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und Manipulation.“
- e) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„Unter Beachtung der Vorgaben in § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A ist auch bei Freihändigen Vergaben ab den dort genannten Auftragswerten von 15.000 € ohne Umsatzsteuer (VOB/A) bzw. 25.000 € ohne Umsatzsteuer (VOL/A) nach Zuschlagserteilung über den erteilten Auftrag zu informieren (ex-post-Veröffentlichung); die Daten müssen auf der Zentralen Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) abrufbar sein.“

1.4 In Nr. 1.2.3 wird Satz 2 gestrichen:

1.5 Nr. 1.2.6 wird gestrichen.

2. In Nr. 2.1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

3. In Nr. 4.3 wird folgende Nr. 4.3.3 angefügt:

„4.3.3 Bei Anwendung der VOF wird den kommunalen Auftraggebern empfohlen, das Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen (VHF Bayern) zu nutzen, das in der aktuellen Fassung ins Internet<sup>5)</sup> eingestellt ist und dort eingesehen und heruntergeladen werden kann.“

<sup>5)</sup> <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16516/>

4. Nr. 4.4 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Fußnoten 5 und 6 werden Fußnoten 6 und 7.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### 2129.1-UG

#### Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 20. Dezember 2011

Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396

Die Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) werden mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Sie können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.stmug.bayern.de/umwelt/oekoenergie/windenergie/index.htm>

und stehen auch in der Datenbank BAYERN-RECHT zur Verfügung. Die gültige Version wird in Papierform im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit archiviert.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2011 in Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium des  
Innern

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium der  
Finanzen

Wolfgang Lazik  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Umwelt und Gesundheit

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirigent

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Wissenschaft, Forschung  
und Kunst

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7910-UG**

**Richtlinien über Zuwendungen  
nach dem Bayerischen  
Vertragsnaturschutzprogramm Wald  
(VNPWaldR 2012)**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen  
Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 28. Dezember 2011 Az.: 64h-U8633.1-2006/4-107  
und F2-7752.4-1/13**

Der Freistaat Bayern gewährt für die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Wäldern im Sinn des Art. 2 BayWaldG Zuwendungen nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel, naturschutzfachlich bedeutsame und gefährdete Waldlebensräume und an diese Lebensräume gebundene Arten langfristig zu erhalten.

Grundlagen dieser Richtlinien sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15), in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 25 vom 28. Januar 2011, S. 8), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung,
- die sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Naturschutzes und der Forstwirtschaft,

- das Bayerische Zukunftsprogramm „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007–2013 (BayZAL)“ <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/eler/>.

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Schlussbestimmungen
9. Inkrafttreten

Anlage zu VNPWaldR 2012

**1. Zuwendungszweck**

Ziel der VNPWaldR 2012 ist es, in Wäldern im Sinn von Art. 2 BayWaldG

- die Vielfalt an Arten und Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung der dort vorkommenden geschützten bzw. gefährdeten Arten und der Arten, für die Bayern eine besondere internationale Schutzverantwortung hat, durch Fortsetzung oder Wiedereinführung naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsweisen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Entwicklung des Biotopverbunds Bayern – BayernNetzNatur – zu unterstützen und zu fördern,
- Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) geschützten Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln und damit zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beizutragen.

**2. Gegenstand der Zuwendung**

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 2.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern
  - 2.1.1 Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagswaldes in Hochwald
  - 2.1.2 Entnahme des Unterholzes und Pflege (Pflegehieb)
- 2.2 Erhalt von Biberlebensräumen
 

Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung und Veränderung der Standortverhältnisse auf den vom Biber überstauten und vernässten Bereichen
- 2.3 Nutzungsverzicht
  - 2.3.1 Vollständiger Nutzungsverzicht
 

Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen
  - 2.3.2 Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht
 

Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen wie unter Nr. 2.3.1 und

zusätzlich die Schaffung lichter Waldstrukturen durch Beseitigung festgelegter Gehölze im ersten Verpflichtungsjahr

#### 2.4 Erhalt von Biotopbäumen

#### 2.5 Belassen von Totholz

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private und körperschaftliche Waldbesitzer im Sinn des Art. 3 BayWaldG. Hierzu zählen auch Rechtler, soweit sie ein dingliches oder obligatorisches Nutzungsrecht für alle einbezogenen Flächen und für die Dauer der Verpflichtung innehaben.

Abweichend davon können bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen von den beteiligten Waldbesitzern beauftragte Vereine, Verbände (z. B. anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und Landschaftspflegeverbände gemäß Art. 5 Abs. 2 BayNatSchG) und Vereinigungen von Waldeigentümern als Maßnahmenträger antragsberechtigt sein. Antragsteller, die nicht Eigentümer einer beantragten Fläche sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gefördert.

#### 3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- andere Mitgliedstaaten,
- Bund,
- Länder,
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen der vorstehend genannten Institutionen befindet.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn

- sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- sie die waldrechtlichen Vorschriften berücksichtigen,
- der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann,
- sie bei rechtlich geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen und
- sie nachvollziehbar auf einer flurstücksmäßig bezeichneten Fläche oder Teilen hiervon durchgeführt werden.

Vorrangig werden Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 sowie des BayernNetzNatur gefördert.

Maßnahmen, die nicht über die sachgemäße Waldbewirtschaftung hinausgehen, können nicht gefördert werden.

#### 4.2 Gebietskulisse

Die Förderung ist auf die folgende Gebietskulisse beschränkt:

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000) gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie),
- Flächen des bayerischen Biotopverbunds (BayernNetzNatur), die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden,
- Flächen, die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind,
- Flächen, die gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG geschützt sind (insbesondere Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftschutzgebiete),
- Flächen, auf denen Artenhilfsprojekte durchgeführt werden,
- Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Biberlebensräume,
- Stockausschlagswälder.

Bei allen Gebietskulissen können Flächen, die in räumlichem Zusammenhang mit den jeweils genannten Kulissen stehen und die sonstigen Förder Voraussetzungen erfüllen, in die Förderung einbezogen werden.

#### 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.3.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern (Nr. 2.1)

- Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist ein forstfachliches Konzept bzw. ein Forstbetriebsgutachten oder ein Forstwirtschaftsplan.
- Bei Maßnahme Nr. 2.1.1 muss bis zum Ende der Bindungsfrist mindestens die festgelegte Stockhiebsfläche erreicht werden. Eine Kopplung von Maßnahme Nr. 2.1.2 mit Maßnahme Nr. 2.1.1 und umgekehrt ist nicht zwingend erforderlich.

##### 4.3.2 Erhalt von Biberlebensräumen (Nr. 2.2)

Voraussetzung für die Förderung ist das Angrenzen des Waldgrundstücks an ein vom Biber genutztes Gewässer bzw. die Erkennbarkeit der Auswirkungen des Bibers auf die Waldfläche.

##### 4.3.3 Nutzungsverzicht (Nr. 2.3)

- Förderfähige Bestände sind Waldlebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Erlbruchwälder (jeweils nur bei Alters- und Zerfallsphasen), lichte Wälder und Bestände im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten.
- Der Nutzungsverzicht beinhaltet ein Pflanzverbot.
- Bei Maßnahme Nr. 2.3.2 muss neben dem Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Beseitigung festgelegter Gehölze im ersten Verpflichtungsjahr stattfinden.



- Darüber hinaus muss bei Maßnahme Nr. 2.3.2 die naturschutzfachliche Notwendigkeit durch ein abgestimmtes Konzept oder einen Natura 2000-Managementplan belegt und die Art der Aufsichtungsmaßnahme festgelegt werden.

#### 4.3.4 Erhalt von Biotopbäumen (Nr. 2.4)

- Förderfähige Baumarten sind Laubbäume, Tanne und Kiefer. Bei Horst- oder Höhlenbäumen bestehen keine Einschränkungen.
- Als Biotopbäume zählen Horst- und Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren, Faulstellen oder Pilzbefall (mit mind. einer Pilzkonsole) sowie bizarre Bäume und „Methusaleme“.
- Fördervoraussetzung ist der Erhalt von mindestens sechs Biotopbäumen pro Hektar.

#### 4.3.5 Belassen von Totholz

- Förderfähig sind alle standortheimischen Baumarten außer Fichte.
- Stehendes Totholz muss einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 40 cm aufweisen.
- Liegendes Totholz muss einen Durchmesser von mindestens 40 cm am stärkeren Ende und eine Mindestlänge von drei Meter aufweisen.

#### 4.4 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn

- für die Flächen bereits Zuwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund und von wem – für vergleichbare Leistungen gewährt werden;
- die Flächen, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 Bay-WaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Diese Flächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können daher keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden;
- für die Flächen Ausgleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG gewährt werden;
- für die Flächen bereits Prämien „Einkommensausgleich Erstaufforstung“ gewährt werden;
- für Flächen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen oder Naturschutzgebietsverordnungen) bestehen, die mit Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen nach diesen Richtlinien ganz oder teilweise identisch sind.

Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/ Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung nach dem VNP Wald nicht entgegen.

Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungspläne oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind ebenfalls keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einem Förderausschluss führen.

- bei ankaufsförderten Flächen im Rahmen der Förderprogramme Naturschutz und Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie bei der Flurbereinigung zwischen den Auflagen der Vertragsnaturschutzmaßnahme und den Auflagen im Ankaufsförderbescheid (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) eine (Teil-) Identität vorliegt;

- die Maßnahme durch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist;
- die Maßnahme im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht (z. B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG);
- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für die Maßnahme bereits Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) erhält.

#### 4.5 Mehrfachförderung

##### 4.5.1 Verschiedene Förderprogramme

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO). Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf Flächen mit VNP Wald-Maßnahmen ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

##### 4.5.2 Kombination der Maßnahmen

Eine Kombination der Maßnahmen „Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern“ (Nr. 2.1), „Erhalt von Biotopbäumen“ (Nr. 2.4) und „Belassen von Totholz“ (Nr. 2.5) ist möglich.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### 5.1 Art der Förderung

Der Zuschuss wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Dem Zuschuss liegen Kostenpauschalen zugrunde.

##### 5.2 Höhe der Zuwendung

###### 5.2.1 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses ist in der Anlage aufgeführt.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 „Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagswaldes in Hochwald“ ist abhängig davon, ob der Überföhrungsverzicht bzw. die Wiederherstellung Mittelwald oder Niederwald betrifft. Die Differenzierung erfolgt nach der Umtriebszeit.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege“ ist abhängig davon, ob es sich um einen Stockhieb oder einen Pflegehieb handelt.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.3 „Nutzungsverzicht“ ist abhängig davon, ob im ersten Verpflichtungsjahr eine Auflichtsmaßnahme durchgeführt wird.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.5 „Belassen von Totholz“ ist von der Anzahl der zu belassenden Bäume oder Baumteile abhängig.

#### 5.2.2 Bagatellgrenze

Förderbeträge unter 100 Euro/Antrag und Jahr werden nicht bewilligt.

### 6. Sonstige Bestimmungen

Bei im Rahmen der Antragstellung zu erstellenden Plänen, Konzepten, Gutachten u. Ä. sind jeweils die Inhalte förderrechtlich verbindlich, die in das zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmte Maßnahmenblatt, das Teil des Förderbescheids ist, übernommen werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV und VVK) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen auch den Prüforganen der Europäischen Union zu.

Für die Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 beginnt die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV und VVK Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen am 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung. Die Verpflichtungen enden am 31. Dezember vier Kalenderjahre später.

Die Maßnahme Nr. 2.1.2 unterliegt keiner Bindungsfrist.

### 7. Verfahren

#### 7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Dem Erstantrag sind die darin geforderten Unterlagen (z. B. Maßnahmenblatt, Arbeitsplan, Pachtverträge und Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. Pächters) beizufügen.

Für Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen (Nrn. 2.1.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5) müssen als Zahlungsvoraussetzung ab dem zweiten Jahr separate jährliche Zahlungsanträge eingereicht werden.

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Der Antragstellung soll – soweit erforderlich – eine gemeinsame fachliche Beratung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) und das AELF vorausgehen. Inhalt der Beratung sind insbesondere die naturschutzfachliche Zielsetzung, die zum Erhalt des ökologisch wertvollen Zustands zu erbringenden Leistungen und die Förderfläche.

#### 7.2 Antragsprüfung

Das AELF prüft den Antrag insbesondere auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen sowie die Beachtung forstrechtlicher und -fachlicher Voraussetzungen. Es ermittelt ferner die Höhe der Zuwendung für die beantragten Maßnahmen.

Im Rahmen der Antragsprüfung beteiligt das AELF die örtlich zuständige UNB. Diese prüft und bestätigt die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Maßnahme im Hinblick auf den Zuwendungszweck. Weiterhin gibt die UNB aus ihrem Mittelkontingent die entsprechenden Fördermittel frei.

#### 7.3 Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des Auftrags oder bei Eigenleistung der Beginn der Gehölzentnahme zu sehen.

Kann eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 nicht bis Ende November des der Antragstellung folgenden Jahres begonnen werden, wird die ZvM grundsätzlich unwirksam.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem in der ZvM angegebenen Datum begonnen, kann vor Ablauf ein begründeter schriftlicher Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

#### 7.4 Bewilligung

Die Bewilligung durch das AELF setzt die Beteiligung der UNB nach Nr. 7.2 und deren Mittelfreigabe voraus.

Wird eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Datum fertiggestellt, kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Verlängerungsantrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden.

#### 7.5 Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung der Maßnahme Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege (Pflegehieb)“ und der Maßnahme Nr. 2.3.2 „Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht“ ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

#### 7.6 Auszahlung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen bzw. die Maßnahme nach Nr. 2.1.2 oder Nr. 2.3.2 fertig gestellt ist und ein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Die Auszahlung der Fördergelder findet einmal im Jahr geblockt statt.

Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung auf der Grundlage des Prüfergebnisses im Abnahmeprotokoll fest. Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet. Die Zuwendung wird auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

#### 7.7 Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, Rückforderungen, Sanktionen

Die vollständige oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) oder Eintritt einer auflösenden Bedingung von Bewilligungsbescheiden, die Rückerstattung gewährter Zuwendungen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Zuwendung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Bayerischen Kostengesetz.

#### 7.8 Regelungen zu Cross Compliance

Die Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 fallen unter die Cross Compliance Bestimmungen. Die Antragssteller teilen deshalb sowohl mit dem Erstantrag als auch mit den jährlichen Zahlungsanträgen Cross Compliance-relevante Angaben mit. Auf die einschlägigen Bestimmungen in der Broschüre „Cross Compliance“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird verwiesen.

#### 7.9 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG vom 29. Juli 1976, BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG –, BayRS 453-1-W). Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

### 8. Schlussbestimmungen

Für Flächen, für die bereits eine Verpflichtung aufgrund einer Förderung nach den „Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald – VNPWaldR)“ vom 17. November 2004, den „Richtlinien über die Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)“ vom 30. März 2010 (AllMBl

S. 113) oder eine Zweckbindung aufgrund einer Förderung nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR)“ vom 5. Dezember 2003 (AllMBl S. 920), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (AllMBl S. 122), besteht, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

### 9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2017. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)“ vom 30. März 2010 (AllMBl S. 113) außer Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirigent

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

#### Anlage zu VNPWaldR 2012

Nr.	Maßnahmen	Kostenpauschale
<b>2.1</b>	<b>Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern</b>	
<b>2.1.1</b>	<b>Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagswaldes in Hochwald</b>	
2.1.1.1	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 30 Jahre	70 €/ha/Jahr
2.1.1.2	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit über 30 Jahre	50 €/ha/Jahr
2.1.1.3	Erhalt und Wiederherstellung eines Niederwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 25 Jahre	40 €/ha/Jahr
<b>2.1.2</b>	<b>Entnahme des Unterholzes und Pflege</b>	
2.1.2.1	Stockhieb	600 €/ha
2.1.2.2	Pflegehieb (Jugendpflege)	400 €/ha
<b>2.2</b>	<b>Erhalt von Biberlebensräumen</b>	150 €/ha/Jahr
<b>2.3</b>	<b>Nutzungsverzicht</b>	
2.3.1	Vollständiger Nutzungsverzicht	110 €/ha/Jahr
2.3.2	Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht	250 €/ha/Jahr
<b>2.4</b>	<b>Erhalt von Biotopbäumen</b>	80 €/ha/Jahr
<b>2.5</b>	<b>Belassen von Totholz</b>	
2.5.1	Über 7 Bäume/Baumteile je ha	40 €/ha/Jahr
2.5.2	Über 20 Bäume/Baumteile je ha	70 €/ha/Jahr

**7815-L****Änderung der Finanzierungsrichtlinien  
Ländliche Entwicklung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 13. Dezember 2011 Az.: E5-7554-1/117**

Nr. 7.2 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) vom 4. Januar 2008 (AllMBl S. 123) erhält folgende Fassung:

„7.2 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch den Erlass einer Nachfolgeregelung außer Kraft gesetzt wird.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7815-L****Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug  
des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms  
(DorfR)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 19. Dezember 2011 Az.: E2-7516-1/55**

Auf Grund von Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachstehende Richtlinien. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu – Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.

**1. Zuwendungszweck**

(1) Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur, den heimatlichen Lebensraum, die Nahversorgung sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region vertieft,

- die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume gestärkt,
- die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert,
- der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft erhalten sowie
- Beiträge zum Klimaschutz, zur Energiewende und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden.

Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierte Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

(2) Die Dorferneuerung baut dabei auf die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Erarbeitung gemeindlicher Entwicklungsziele, bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung ideeller und materieller Maßnahmen sowie auf deren selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher, gemeindlicher und ggf. auch übergemeindlicher Ebene.

**2. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie
- private Vorhaben.

Die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Förderung werden in der Anlage näher bestimmt.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können gewährt werden

- Teilnehmergeinschaften,
- natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften,
- Gemeinden,
- den Verbänden für Ländliche Entwicklung und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben.

(2) Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die

- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativer demografischer Entwicklung liegen,
- durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,



- im Rahmen eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder eines anderen fachlich vergleichbaren Konzepts zielgerichtet und abgestimmt vorgeschlagen wurden,
- finanzschwach sind.

(3) Zur Durchführung einer Dorferneuerung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen. Mit dem Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet festgestellt. Zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich soll ein Fördergebiet festgesetzt werden, das vom Verfahrensgebiet abweichen kann.

(4) Die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG kann unterbleiben, wenn eine nur begrenzte Aufgabenstellung vorliegt sowie Bodenordnungsmaßnahmen und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Amt) nicht erforderlich sind. Das Amt setzt das Fördergebiet mit Bescheid fest (Einleitung des Vorhabens).

- (5) Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn
- sie mit den Inhalten der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) im Einklang stehen,
  - ihre Förderung vom Zuwendungsempfänger beim Amt schriftlich beantragt wurde und
  - sie vor ihrem Beginn vom Amt fachlich und finanziell genehmigt wurden oder dieses einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat (vgl. FinR-LE Nr. 6.2) oder
  - bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage vor ihrem Beginn vom Amt Zuwendungen dafür bewilligt wurden oder das Amt einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird i. d. R. als Projektförderung mittels Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt. Dazu werden Fördermittel des Freistaates Bayern, des Bundes und der Europäischen Union eingesetzt.

### 5.2 Zeitraum der Förderung

- (1) Das Amt legt den Förderzeitraum fest, in dem Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage ausgeführt und abgerechnet werden müssen.
- (2) Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage können in
- Verfahren nach dem FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes beantragt werden; sie können bis spätestens drei Jahre nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gefördert werden.
  - Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 bis spätestens sechs Jahre nach der Einleitung gefördert werden.

### 5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die Kosten für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig. Mit Zuwendungen können gefördert werden

(1) bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti. Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereins- und Gemeindeangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten. Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher, falls solche geleistet werden, kostenmäßig auszuscheiden. Die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Regelungen zur Berücksichtigung von Eigenleistungen und Spenden sind zu beachten. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den mit Zuwendungen förderbaren Kosten (vgl. VV Nr. 2.6 zu Art. 44 BayHO).

(2) bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

### 5.4 Höhe der Förderung

(1) Die Förderung für die Dorferneuerung soll 50 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

(2) Die Höhe der Förderung der Einzelmaßnahme richtet sich nach der Anlage. Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 sind die jeweils aktuellen Regelungen des Staatsministeriums zur Förderung auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinden zu beachten. Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit kann die sich daraus ergebende Förderung um fünf Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dient.

(3) Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.7, 2.8, 2.9 Abs. 1 und Nr. 2.11 Abs. 2 der Anlage, die für den Erfolg einer Dorferneuerung von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderhöchstbetrages zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

(4) In Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 soll der Zuwendungsbedarf für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 grundsätzlich nicht über 250.000 Euro liegen. Eine höhere Zuwendung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

(5) Nicht gefördert werden

- Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 Euro,
- private Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1.000 Euro.

### 5.5 KAG-Beiträge

(1) Bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt werden, bleibt Art. 5 KAG insoweit unberührt, als die Gemeinde Beiträge höchstens für die Kosten erheben kann, die ihr als Kostenbeteiligung an Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft entstehen oder nach Abzug der Kostenbeteiligung der Teilnehmergeinschaft verbleiben.

(2) Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 sind Beiträge gem. Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Kosten.

#### 5.6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

(1) Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen, soweit zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich mit anderen Programmen und Planungen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union abgestimmt werden.

(2) Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist.

(3) Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden können, sollen nach diesen gefördert werden.

(4) Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90%, bei privaten Maßnahmen 80% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

#### 5.7 Zeitliche Bindung bzw. Rückforderung von Zuwendungen

(1) Die zeitliche Bindung des Zweckbindungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

(2) Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zweckbindungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um  $8\frac{1}{3}\%$  und bei sonstigen Gegenständen um 20%.

(3) Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu prüfen.

(4) Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

### 6. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

### 7. Verfahrensregelungen

#### 7.1 Antrag auf Dorferneuerung

(1) Die Gemeinde stellt beim Amt schriftlich Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung im Sinn

dieser Richtlinien. Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist darzulegen,

- welche Zielvorstellungen mit der Dorferneuerung verfolgt werden sollen,
- ob und ggf. welche Gesichtspunkte eine besondere Dringlichkeit für die Dorferneuerung begründen.

(2) Nach Aufnahme der beantragten Dorferneuerung in das Arbeitsprogramm des Amtes legt die Gemeinde dar, ob im Hinblick auf die beabsichtigte Dorferneuerung die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen oder sonstige Maßnahmen nach BauGB durchgeführt werden sollen. Dabei ist auch aufzuzeigen, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind und ggf. wann solche Einrichtungen zur Ausführung kommen.

#### 7.2 Auswahl der Dorferneuerungen

(1) Das Amt wählt in Abstimmung mit der Regierung, den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und Landratsämtern sowie im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden sollen. Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung des Amtes entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Regierung prüft im Benehmen mit dem Landratsamt, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), nachkommt und ob die Gemeinde städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beantragt hat, durchführt oder voraussichtlich durchführen wird. Die Regierung prüft ferner, ob die Ziele der Dorferneuerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen Landwirtschafts-, Handwerks-, Handels- und Kleingewerbebetriebe sowie der Erfordernisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur über die in diesen Richtlinien festgelegten Möglichkeiten hinaus nach anderen Programmen unterstützt und gefördert werden können. Die Ergebnisse werden dem Amt mitgeteilt.

#### 7.3 Bürgermitwirkung

(1) Die Bürgerinnen und Bürger sind in Absprache mit der Gemeinde und ggf. der Teilnehmergemeinschaft auf geeignete Weise (z. B. in Form von Seminaren, Bürgerwerkstätten, Arbeitskreisen, Projektgruppen) aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürger, Gemeinde und Staat baut die Dorferneuerung auf die Eigeninitiative, Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kooperation der Planungspartner und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen.

Nach Möglichkeit sollen dörfliche Initiativen angeregt werden, die über den Zeitraum der Förderung nach diesen Richtlinien hinaus wirksam sind.



(2) Die Multiplikatoren der Dorferneuerung (z. B. Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, des Gemeinderates, der Arbeitskreise oder örtlicher Vereinsvorstände) sollen sich durch Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote sowie mithilfe einschlägigen Informationsmaterials auf ihre Aufgaben vorbereiten und weiterbilden. Hierbei sollen insbesondere die Angebote der Schulen der Dorf- und Landentwicklung sowie der Landvolkshochschulen genutzt werden.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsabschnitte sind den Bürgerinnen und Bürgern, der Gemeinde sowie ggf. der Teilnehmergeinschaft und anderen Zuwendungsempfängern in geeigneter Form darzustellen und mit ihnen zu erörtern.

#### 7.4 Vorbereitung und Einleitung der Dorferneuerung

(1) Rechtzeitig vor der geplanten Einleitung der Dorferneuerung beginnen das Amt und die Gemeinde mit Unterstützung des Verbandes für Ländliche Entwicklung (Verband), des AELF sowie ggf. anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit den notwendigen Vorbereitungen für die Dorferneuerung (Projektvorbereitung).

(2) Art und Umfang der Projektvorbereitung werden vom Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. Die Projektvorbereitung soll auf eine umfassende und nachhaltige dörfliche und gemeindliche Entwicklung ausgerichtet sein; sie umfasst insbesondere

- Aktionen zur Stärkung der Bürgermitverantwortung, die Gründung und Betreuung von Arbeitskreisen, Dorfwerkstätten u. ä. Bürgerforen,
- die Erfassung, Analyse und Beurteilung der relevanten Gegebenheiten, Probleme und Potenziale,
- die gemeinsame Erarbeitung von Zielvorstellungen (Leitbild) für die künftige Entwicklung,
- die Erstellung von Konzepten sowie
- die Berücksichtigung der Einbindung in die Gesamtgemeinde, in die Region und ggf. in interkommunale Prozesse.

(3) Das Amt erstellt nach Abstimmung der Ergebnisse der Projektvorbereitung mit der Gemeinde, den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Projektbeschreibung.

(4) Wenn die Projektvorbereitung einen erfolgreichen Verlauf der Dorferneuerung erwarten lässt, leitet das Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Dorferneuerung ein. Als Einleitung gilt

- der Beschluss nach § 4 bzw. § 86 FlurbG, in dem Maßnahmen der Dorferneuerung zum Erreichen des Verfahrenszwecks als erforderlich benannt sind, oder
- der Bescheid nach Nr. 4 Abs. 4.

(5) Das Amt setzt die Gemeinde, die Regierung, das AELF, das Landratsamt und ggf. weitere beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Einleitung der Dorferneuerung in Kenntnis.

#### 7.5 Träger der Dorferneuerung

Die Teilnehmergeinschaft und die Gemeinde führen die Dorferneuerung in gegenseitigem Einvernehmen sowie in gemeinsamer Verantwortung mit den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die Trägerschaft für Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 ist fallweise zu regeln.

#### 7.6 Planungen zur Dorferneuerung

(1) Teilnehmergeinschaft und Gemeinde stellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektvorbereitung und ggf. weiterer Erhebungen und Planungen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Dorferneuerungsplan auf.

(2) Der Dorferneuerungsplan soll die baulich-gestalterischen, agrar- und infrastrukturellen, bodenordnerischen, flächensparenden, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen, klima- und energierelevanten, wasserwirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklungsziele für das Dorf bzw. die Gemeinde mit den Ordnungs- und Gestaltungsvorstellungen der Gemeinde zu einer umfassenden und nachhaltigen Handlungsstrategie zusammenführen; er umfasst

- die ortsräumliche Planung,
- Planungen zur Grünordnung – Dorfökologie,
- bei Bedarf weitere themen- bzw. objektbezogene Fachplanungen und -gutachten (z. B. Vitalitäts-Check, Innenentwicklungskonzepte, Energiekonzepte oder Fachplanungen zu denkmalpflegerischen, wirtschaftlichen, land- und hauswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen),
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen,
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten Maßnahmen privater Träger, soweit sie mit den gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen abzustimmen sind,
- Aussagen über Möglichkeiten der Innenentwicklung sowie
- die anzustrebenden bodenordnerischen Maßnahmen als Grundlage eines Bodenordnungskonzeptes.

(3) Der Dorferneuerungsplan soll auch Aussagen darüber enthalten, ob es erforderlich ist, dass die Gemeinde Bauleitpläne aufstellt, ändert oder ergänzt; er kann damit auch Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung sein. Teilnehmergeinschaft und Gemeinde erfüllen so die Verpflichtung, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen (vgl. § 188 Abs. 2 BauGB).

(4) Darüber hinaus sind die Dorferneuerungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer öffentlicher und privater Träger im Ortsbereich abzustimmen.

(5) Bei städtebaulichen, ökologischen, wirtschaftsstrukturellen, denkmalpflegerischen und baugestalterischen Fragen sind neben dem Landratsamt erforderlichenfalls auch das Landesamt für Denkmalpflege und die Regierung frühzeitig zu beteiligen.

(6) Die Teilnehmergeinschaft wählt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Amt die Maßnahmen aus, die im Rahmen der Dorferneuerung ausgeführt werden sollen. Sie veranlasst ggf. die planrechtliche Behandlung der Dorferneuerungsmaßnahmen durch das Amt und nimmt diese – soweit erforderlich – in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (vgl. § 41 FlurbG) und in den Plan nach § 58 FlurbG auf. Die Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(7) Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 legt das Amt den Umfang der erforderlichen Planungen bedarfsgerecht fest.

## 8. Förderregelungen

Für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Amt zuständig.

## 9. Zuwendungen an Gemeinden

Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfängerin, sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VKK – und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – (Anlagen 3 und 3a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.

## 10. Schlussbestimmungen

### 10.1 Übergangsregelung

- Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage 1 DorfR vom 5. Mai 2009, die vor dem 1. Januar 2012 begonnen oder über die mit Zustimmung des Amtes vor dem 1. Januar 2012 vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden,
- bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage 1 DorfR vom 5. Mai 2009, für die vor dem 1. Januar 2012 eine Förderung beantragt wurde,

sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. Mai 2009 (AllMBl S. 198) anzuwenden.

### 10.2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft, sofern sie nicht vorher verlängert wird.

Die Bekanntmachung vom 5. Mai 2009 (AllMBl S. 198) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
<b>2.1</b>	<b>Vorbereitung und Begleitung</b> Die Dorferneuerung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.	bis zu 70 % der Kosten <sup>1)</sup>
<b>2.2</b>	<b>Planung</b> Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.	bis zu 70 % der Kosten <sup>1)</sup>
<b>2.3</b>	<b>Beratung</b> Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinn dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustandes (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR).	bis zu 70 % der Kosten <sup>1)</sup>
<b>2.4</b>	<b>Straßen und Wege</b> Dorf- <sup>3)</sup> und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen – zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von § 127 BauGB <sup>4)</sup> . – an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.	bis zu 60 % der Kosten <sup>1)</sup>
<b>2.5</b>	<b>Ökologie</b> (1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.	bis zu 60 % der Kosten <sup>1) 2)</sup>
<b>2.6</b>	<b>Bedarfsgerechte Ausstattung</b> Schaffung und Entwicklung von (1) dorfgerechten <sup>3)</sup> Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen), (2) dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung, (3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung sowie (4) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.	bis zu 60 % der Kosten <sup>1) 2)</sup>

<p><b>2.7 Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen</b></p> <p>Schaffung von dorfgerichten<sup>3)</sup> öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.</p>	<p>bis zu 60 % der Kosten<sup>1) 2) 5)</sup>, höchstens jedoch 100.000 € pro Objekt</p>
<p><b>2.8 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)</b></p> <p>Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von</p> <p>(1) Gebäuden<sup>6)</sup> für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden<sup>6)</sup>.</p>	<p>bis zu 60 % der Kosten<sup>1) 2) 5)</sup>, höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt</p>
<p><b>2.9 Boden- und Gebäudemanagement</b></p> <p>(1) Erwerb von Gebäuden zur Umnutzung (Nr. 2.7 oder 2.8) oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.</p> <p>(2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung.</p>	<p>bis zu 60 % der Kosten<sup>1) 2)</sup>, höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt</p> <p>bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Kosten<sup>1) 2)</sup></p>
<p><b>2.10 Sonstige Aufwendungen</b></p> <p>(1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleichs- und Entschädigungen im privaten Bereich.</p> <p>(2) Aufwendungen für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.</p>	<p>bis zu 60 % der Kosten<sup>1) 2)</sup></p>
<p><b>2.11 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)</b></p> <p>Dorfgerichte<sup>3)</sup> Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte<sup>3)</sup> Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von</p> <p>(1) Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung sowie dorfgerichte<sup>3)</sup> Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung.</p> <p>(2) ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden.</p>	<p>bis zu 30 % der Kosten<sup>7)</sup>, höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen</p> <p>bis zu 60 % der Kosten<sup>7)</sup>, höchstens jedoch 60.000 € je Anwesen</p>
<p><b>2.12 Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)</b></p> <p>Dorfgerichte<sup>3)</sup> Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.</p>	<p>bis zu 30 % der Kosten, höchstens jedoch 10.000 € je Anwesen</p>

<sup>1)</sup> Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunal-schulden Bayerns am ....“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.

<sup>2)</sup> In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Kosten angehoben werden.

<sup>3)</sup> Dorfgerichte sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) Rechnung tragen.

<sup>4)</sup> Förderfähig sind jedoch die Kosten für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich sind und die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

<sup>5)</sup> Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20.000 € erhöht werden.

<sup>6)</sup> Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.

<sup>7)</sup> Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10.000 € erhöht werden.

**7815-L****Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für  
Ländliche Entwicklung in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 20. Dezember 2011 Az.: E7-0203-1/2****I.**

Die Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO) vom 27. Januar 2009 (AllMBl S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 Satz 1 werden die Worte „des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind“ ersetzt.
2. In Nr. 1.4 Satz 3 werden die Worte „des höheren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten“ durch die Worte „, die grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.
3. In Nr. 3.1.1 Satz 2 werden die Worte „Beamten und Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte können“ durch die Worte „Nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG können Beamten und Beamte sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
4. In Nr. 3.3.3 Buchst. c werden die Worte „aller Laufbahnen“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“ ersetzt.
5. In Nr. 4.1 Satz 6 werden die Worte „des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, welche mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
6. In Nr. 4.2.3 Buchst. e wird das Wort „Laufbahnprüfungen“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

**II.**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**787-L****Bayerisches Bergbauernprogramm  
Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen  
auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden  
im Berggebiet  
(BBP-A)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 13. Januar 2011 Az.: L 2-7292-7508****Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsvorschriften
2. Zweck der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Art und Umfang der Förderung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten der Richtlinien

**Anlagen**

- Anlage 1: Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden
- Anlage 2: Merkblatt zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
- Anlage 3: Antragsvordruck
- Anlage 4: Bewilligungsbescheid
- Anlage 5: De-minimis-Bescheinigung
- Anlage 6: De-minimis-Beihilfenliste
- Anlage 7: Meldevordruck – Meldung über durchgeführte Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
- Anlage 8: Auszahlungsmitteilung
- Anlage 9: Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor

**1. Rechtsvorschriften**

- Gesetz über die Forstrechte (FoRG) vom 3. April 1958 (BayRS 7902-7-L) in der jeweils geltenden Fassung,
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG),
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG),
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35).

**2. Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist die Freihaltung von Weideflächen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet (z. B. von natürlichem Baum- und Strauchaufwuchs und Verunkrautung) sowie die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende im Einklang mit der Natur stehende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen.



### 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen (Lichtweideflächen) und Heimweideflächen.

Erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen sind nicht förderfähig.

### 4. Zuwendungsempfänger

Bewirtschafter von Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen, Genossenschaften).

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen als Projektförderung (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

#### 5.2 Höhe der Förderung

Für durchgeführte Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen wird eine Förderung in Höhe von 900 €/ha Lichtweidefläche gewährt. Zuwendungen unter 900 € je Betrieb werden nicht gewährt. Förderhöchstbetrag: 3.000 €/Betrieb innerhalb von drei Kalenderjahren.

### 6. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien können – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – die Betriebsprämienregelung sowie die Ausgleichszulage und die Agrarumweltprogramme (KULAP-A/VNP) in Anspruch genommen werden.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

### 7. Verfahren

#### 7.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der Anlage 3 (Antragsvordruck) bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen. Der Umfang der alm-/alpfachlich notwendigen Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (vgl. Anlage 1), das vom zuständigen Alm-/Alpfachberater (Sachgebiet 2.7 Alm-/Alpwirtschaft) vollständig auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, soweit bisher De-minimis-Beihilfen gewährt wurden, die De-minimis-Beihilfenliste (vgl. Anlage 6) unterschrieben mit dem Antrag beim AELF einzureichen.

#### 7.2 Beteiligung anderer Behörden/Stellen

Bei Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

– auf Eigentumsalmen, soweit es sich nicht um Flächen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt, ist die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zu beteiligen, wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen geschlossenen Bestand im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt.

– auf Berechtigungsalmen ist zusätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (in der Regel der zuständige Revierleiter der BaySF) zu beteiligen.

Darüber hinaus sind die entsprechenden Fachbehörden/Stellen einzuschalten/zu beteiligen, wenn neben den forstlichen Belangen auch andere öffentliche Belange (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft) durch die beantragten Maßnahmen betroffen sind.

#### 7.3 Bewilligung

Das AELF bzw. der zuständige Alm-/Alpfachberater entscheidet über den Antrag, gibt die Antragsdaten in die BALIS-Anwendung 10.3.6.10 ein und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Bewilligungskontingent) einen Bewilligungsbescheid (vgl. Anlage 4). Der Bewilligungsbescheid wird zentral vom Staatsministerium erstellt und vom AELF an den Zuwendungsempfänger versandt.

Mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger die vom AELF entsprechend ausgefüllte De-minimis-Bescheinigung (vgl. Anlage 5).

#### 7.4 Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

Nach Eingang der Meldung des Antragstellers über die durchgeführten und abgeschlossenen Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (vgl. Anlage 7) führt das AELF bzw. der/die Alm-/Alpfachberater eine Vor-Ort-Kontrolle durch und stellt fest, ob die Durchführung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bestimmungsgemäß erfolgt ist. Die Dokumentation der VOK erfolgt gemäß Anlage 1 (Bewertungs- und Kontrollblatt). Ist dies erfolgt, setzt der Sachbearbeiter die Auszahlung in der BALIS-Anwendung 10.3.6.10 auf „korrekt“.

#### 7.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Anweisung der Zuwendungen erfolgt zentral durch das Staatsministerium. Vor Auszahlung der Zuwendung prüft das AELF anhand einer selbst ausgedruckten Kontrollliste die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Datenbestandes; ggf. sind die Daten zu berichtigen. Die Daten der Kontrollliste sind nach dem sogenannten „Vier-Augen-Prinzip“ (personelle Trennung zwischen dem Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren) als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

### 8. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2013.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor



Anlage 1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Alm-/Alpfachberater	Tel.-Nr.
--	---------------------	----------

Zum Antrag auf Förderung für die Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A) vom: \_\_\_\_\_

## Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden

Antragsteller (Name, Vorname, Ort)	Betriebsnummer
------------------------------------	----------------

Aus alm-/alpwirtschaftlichen und landeskulturellen Gründen können auf folgender/folgenden beantragten anerkannten Alm/Alpen und/oder Heimweiden Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

durchgeführt  
 nicht durchgeführt  
 werden:

### I. Eigentums-/Genossenschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide(n)	Flächengröße		Auszug aus der FeKa liegt bei
		Gesamtlicht- weidefläche der Alm/Alpe, Heimweide  ha	davon beantragte Lichtweide- fläche, Heimweide- fläche für Sanierungs- und Erhaltungsmaß- nahmen  ha	
<i>FID = 1119000120</i>	<i>Musteralm/-alpe</i>	<i>80</i>	<i>3</i>	<i>ja</i>

### II. Berechtigungs-/Gemeinschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide(n)	Flächengröße			Auszug aus der FeKa liegt bei
		Gesamtlicht- weide- fläche der Alm/Alpe, Heimweide  ha	anteilige Lichtweide- fläche, Heim- weidefläche des Antrag- stellers (Weidebe- rechtigter)  ha	davon beantragte Lichtweide- fläche, Heim- weidefläche für Sanie- rungs- und Erhaltungs- maßnahmen  ha	
<i>FID = 1119000120</i>	<i>Musteralm/-alpe</i>	<i>100</i>	<i>20</i>	<i>3</i>	<i>ja</i>



#### IV. Vor-Ort-Kontrolle (Prüfblatt)

##### Hinweise für den Alm-/Alpfachberater:

Nach Eingang der Meldung des Antragstellers über durchgeführte und abgeschlossene Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (vgl. Anlage 7 BBP-A) ist in jedem Fall eine **Vor-Ort-Kontrolle** – möglichst zeitnah – durchzuführen.

Folgende Auflagen/Bestimmungen wurden überprüft:

Umfang der vereinbarten Lichtweidefläche

keine Beanstandungen

Beanstandungen<sup>1</sup>



erreicht

nicht erreicht<sup>1</sup>

Ziel der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen



Sonstige Sachverhalte und Bemerkungen:

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

<sup>1</sup>Nähere Erläuterungen:

---



---



---



---



---



---



---

Ort, Datum

Unterschrift

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

## Merkblatt zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

*Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.  
Es ist Bestandteil Ihres Antrages.*

### 1. Zielsetzung der Maßnahme

Freihaltung der Weideflächen z. B. von natürlichem Baum- und Strauchwuchs und Verunkrautung sowie zur Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

### 2. Wer kann Antrag stellen?

Bewirtschafter von anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen, Genossenschaften).

### 3. Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu stellen. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

### 4. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, die beantragte(n) Weidefläche(n) durch Freihaltung z. B. von natürlichem Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie durch die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu kultivieren.

### 5. Beteiligung anderer Behörden/Stellen

- **Eigentumsalmen/-alpen**  
Soweit es sich nicht um Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt und wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen „geschlossenen Bestand“ im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt, ist die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zu beteiligen.
- **Berechtigungsalmen/-alpen**  
Es ist zusätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (i. d. R. der zuständige Revierleiter der BaySF) zu beteiligen.

### 6. Höhe der Förderung

Höhe der Förderung:	900 €/ha Lichtweidefläche
Zuwendungen unter	900 €/Betrieb
	werden nicht gewährt
Förderhöchstbetrag:	3.000 €/Betrieb
	innerhalb 3 Kalenderjahre

Die beihilferechtliche Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007. Die einem Betrieb/ Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung darf insgesamt 7.500 €, bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren, nicht übersteigen. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, mit dem Antrag eine De-minimis-Beihilfenliste (beim AELF erhältlich) mit dem aktuellen Sachstand beim AELF einzureichen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

### 7. Meldung der abgeschlossenen Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn die vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und der Abschluss der Maßnahme zeitnah dem zuständigen AELF gemeldet wird (nähere Auskunft hierzu erteilt das AELF).

### 8. Sonstige Bestimmungen

- Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen sind nicht förderfähig.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  - der Verwendungszweck oder für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
  - ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wird.
- Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- Wenn festgestellt wird, dass
  - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden
 ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme am Programm bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug führen.
- Um Unstimmigkeiten zu vermeiden (z. B. bei der Beseitigung von Schwendmaterialien durch Verbrennen) sollte rechtzeitig die Kreisverwaltungsbehörde entsprechend informiert werden.

Anlage 3

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das  
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
 und Forsten (AELF)

**Antrag auf Förderung  
 nach den Richtlinien 2011 des Bayerischen Staatsministeriums  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des  
 Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A:  
 Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen  
 auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)**

**Anlage**  
 Auszug aus der FeKa

Als Bewirtschafter einer anerkannten Alm/Alpe und/oder  
 Heimweide

\_\_\_\_\_

Name der Alm/Alpe/Heimweide

Im Namen und Auftrag der

\_\_\_\_\_

Name der Alm-/Alp-/Weidegenossenschaft

beantrage ich auf folgender/folgenden Lichtweidefläche/n,  
 Heimweidefläche/n notwendige Sanierungs- und Erhaltungs-  
 maßnahmen.

Kontroll- und Bearbeitungs- vermerke des AELF	Datum/NZ
Eingangsstempel angebracht	
Vorkontrolle <input type="checkbox"/> Antrag ist plausibel und vollständig	
EDV-Eingabe <input type="checkbox"/> Antrag	
Vor-Ort-Kontrolle Datum der Kontrolle _____	
Fehlende/unvollständige Antragsunterlagen <input type="checkbox"/> Auszug aus der FeKa <input type="checkbox"/> Aufstellung über De-minimis-Beihilfen <input type="checkbox"/> _____	erledigt/ Datum/NZ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



**A Eigentums-/Genossenschaftsalmen/-alpen/Heimweiden**

FID: DEBYLI <sup>1</sup> oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide	Flächengröße	
		Gesamtlicht- weidefläche der Alm/Alpe, Heimweidefläche  ha	davon beantragte <sup>2</sup> Lichtweidefläche, Heimweidefläche für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen  ha
<i>FID = 1119000120</i>	<i>Musteralm/-alpe</i>	<i>80</i>	<i>3</i>

**B Berechtigungs-/Gemeinschaftsalmen/-alpen/Heimweiden**

FID: DEBYLI <sup>1</sup> oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide	Flächengröße		
		Gesamtlicht- weide- fläche der Alm/Alpe, Heimweide- flächen  ha	anteilige Licht- weidefläche, Heimweidefläche des Antrag- stellers (Weidebe- rechtigter)  ha	davon beantragte <sup>2</sup> Lichtweidefläche, Heimweidefläche für Sanierungs- und Erhaltungs- maßnahmen  ha
<i>FID = 1119000120</i>	<i>Musteralm/-alpe</i>	<i>100</i>	<i>20</i>	<i>3</i>

Die beantragten Flächen liegen in einem:

- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Nationalpark
- \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Flächenidentifikator. Falls Feldstück in der „Digitalen Feldstückskarte Bayern“ (FeKa) nicht erfasst, Gemarkung und Flurstücksnummer angeben.

<sup>2</sup> Die beantragte Fläche ist vom Antragsteller in die FeKa exakt einzuzeichnen (ggf. Stichmaße setzen).

**1. Beginn der Maßnahmen**

Mit den Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Maßnahmen begonnen werden.

Mit den Maßnahmen habe ich **noch nicht** begonnen.

**2.** Ich **versichere**, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden durchgeführt werden. Sofern Belange der Forstwirtschaft, Naturschutz und der Landespflege, der Wasserwirtschaft oder sonstiger Behörden/Stellen berührt werden, sind die entsprechenden Behörden/Stellen einzuschalten.

**3. Bisherige Förderung**

Ich erkläre, dass meinem Betrieb/Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den zwei vorangegangenen Jahren

keine De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 gewährt wurden.

De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 gewährt wurden. Eine Aufstellung über erhaltene De-minimis-Beihilfen liegt dem Antrag bei.

**4. Mehrfachförderung**

Ich erkläre, dass ich für die in die Förderung einbezogene(n) Fläche(n) keine sonstigen Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen (z. B. staatliche/kommunale Mittel) beantrage bzw. erhalte.

Falls ja, Zuwendungsgeber, Höhe der Mittel \_\_\_\_\_

**5. Mir ist bekannt, dass**

- die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind.
- die Landwirtschaftsverwaltung verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige oder für ihn vorteilhafte Angaben macht oder
  - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die beigefügten Anlagen, sofern erforderlich, Bestandteil des Antrags sind.

**6. Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Bearbeitung des Antrags und zur Berechnung der Förderhöhe benötigt und zu diesem Zweck auch mit Angaben aus früheren und aktuellen anderen Förderanträgen (z. B. Mehrfachantrag) verglichen.

**7.** Das **Merkblatt** zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A) ist Bestandteil des Antrages. Von den darin enthaltenen Verpflichtungen **habe ich Kenntnis genommen**.

**Ich versichere, dass die in diesem Antrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bei Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
Telefon

**Anlage 4**

Betriebsnummer																				
<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>																				

Datum
-------

Herrn/Frau

## Bewilligungsbescheid

### Förderung nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms Teil A: Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

#### Anlagen

- 1 Bescheinigung über De-minimis-Beihilfen
- 1 Vordruck – Meldung über durchgeführte Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden
- 1 Merkblatt
- 1 Luftbild (Detailansicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom \_\_\_\_\_ zur Förderung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen bzw. Heimweiden wird Ihnen eine Zuwendung (Projektförderung) in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

bewilligt.

Grundlage für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages ist der **beantragte Flächenumfang** (ha) für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, multipliziert mit dem Förderbetrag in Höhe von **900 € je Hektar (ha)/Lichtweidefläche**.

Einbezogene Fläche ha	Förderbetrag je ha Lichtweidefläche 900 €	Auszahlungsbetrag €

### 1. **Zuwendungszweck**

Freihaltung der beantragten Weidefläche(n) von z. B. natürlichen Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/ Vermurungen und Entsteinung.

### 2. **Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteile des Bescheides, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt.

### 3. **Besondere Nebenbestimmungen**

3.1 Die Vorgaben im Antrag sind Bestandteile dieses Bescheides und verbindlich.

Sie sind verpflichtet, die im Merkblatt zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen genannten Bestimmungen auf den beantragten Weideflächen einzuhalten.

3.2 Die Fördermittel werden von der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller dem AELF unter Verwendung des beiliegenden Meldevordrucks (vgl. Anlage) mitgeteilt hat, dass die beantragten Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bestimmungsgemäß durchgeführt wurden.

3.3 Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel ausgezahlt.

3.4 Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam und die bewilligten Fördermittel verfallen, sofern der Zuwendungsempfänger nicht spätestens bis \_\_\_\_\_, die beantragten Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt hat.

3.5 Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (z. B. Bewilligungsbescheid, Auszahlungsmitteilung) sind mindestens sechs Jahre, De-minimis-Bescheinigungen mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren.

### 4. **Hinweise**

4.1 Die Finanzierung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen erfolgt ausschließlich aus Fördermitteln des Freistaates Bayern. Die beihilferechtliche Grundlage stellt die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 dar. Die einem Betrieb/Unternehmen nach dieser Verordnung gewährte Beihilfe darf insgesamt 7.500 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen (De-minimis-Beihilfe).

4.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG). Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

4.3 Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen und die beiliegenden Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz wird hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Herrn/Frau

## De-minimis-Bescheinigung

### für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor. Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe 7.500 € nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungsgeber	Zuschuss €

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte (Zuschüsse) vom Schwellenwert 7.500 € verbleibt eine Restfördermöglichkeit von \_\_\_\_\_ €.

Die jetzt mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ erfolgte Bewilligung in Höhe von \_\_\_\_\_ € konnte erfolgen.

Nach Art. 3 Abs. 2 der VO 1535/2007 kann eine Kürzung der Zuwendung zur Einhaltung der 7.500 €-Grenze nicht erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

#### Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesregierung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderungen innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligung mit der Folge, dass die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert wird.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.





Anlage 7

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das  
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
 und Forsten (AELF)

## Meldung über durchgeführte Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A)

Hiermit zeige ich an, dass die Maßnahmen wie beantragt durchgeführt wurden.

Mir ist bekannt, dass eine Auszahlung der beantragten Fördermittel erst nach Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen durch den Alm-/Alpfachberater nach einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1535/2007 DER KOMMISSION**

**vom 20. Dezember 2007**

**über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung<sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, mittels Verordnung einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Anmeldeverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Sie hat ferner, zuerst in ihrer Mitteilung über *De-minimis*-Beihilfen<sup>(3)</sup> und anschließend in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „*De-minimis*“-Beihilfen<sup>(4)</sup>, die am 1. Januar 2007 durch die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen<sup>(5)</sup> ersetzt wurde, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Da für den Agrarsektor Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst kleine Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, hat die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 den Agrarsektor aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 hat ihrerseits den Sektor der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen.
- (3) Da die Erfahrung im Laufe der Jahre jedoch gezeigt hat, dass Agrarbeihilfen mit geringfügigen Beträgen unter bestimmten Bedingungen nicht unter die Tatbestandsmerk-

male von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen im Agrarsektor<sup>(6)</sup> Vorschriften für die Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen in diesem Sektor erlassen. Die vorgenannte Verordnung, gemäß der die an ein Unternehmen gewährten *De-minimis*-Beihilfen als Maßnahmen gelten, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, wenn sie insgesamt 3 000 EUR je Empfänger bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren und gleichzeitig ein Beihilfegesamt volumen je Mitgliedstaat in Höhe von 0,3 % des jährlichen Produktionswerts der Landwirtschaft nicht übersteigen, gilt sowohl für die Primärerzeugung als auch für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

- (4) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen Tätigkeiten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einerseits und industriellen Tätigkeiten andererseits sind die Tätigkeiten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 aufgenommen worden, die die *De-minimis*-Beihilfen für die industriellen Tätigkeiten regelt. Die vorgenannten Tätigkeiten sind somit aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 ausgeschlossen worden. In dem Bemühen um Klarheit ist die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen, die nur für den Agrarerezeugnissektor gilt.
- (5) Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission können der Beihilfehöchstbetrag von 3 000 EUR je Empfänger bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren auf 7 500 EUR und die Höchstgrenze von 0,3 % des jährlichen Produktionswerts des Agrarsektors auf 0,75 % angehoben werden, ohne dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder der Wettbewerb verzerrt wird und ohne dass die im Rahmen dieser Obergrenzen gewährten Beihilfen den Tatbestand von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Diese Anhebung wird es außerdem erlauben, die Verwaltungslast zu erleichtern. Bei den zugrunde zu legenden Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind. Der Referenzzeitraum von drei Jahren ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer *De-minimis*-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten *De-minimis*-Beihilfen festzustellen. Es sollte nicht möglich sein, über den

<sup>(1)</sup> ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 151 vom 5.7.2007, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6).

Höchstbetrag von 7 500 EUR hinausgehende Beihilfebeträge in mehrere kleinere Tranchen aufzuteilen, um so in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu gelangen.

- (6) Diese Verordnung darf nicht für Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen gelten, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen. Insbesondere sind Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Ländern aus ihrem Anwendungsbereich auszuschließen. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (7) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sobald die Gemeinschaft eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die von dieser Regelung abweichen oder sie verletzen können<sup>(1)</sup>. Deshalb darf diese Verordnung nicht für Beihilfen gelten, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der angebotenen oder erworbenen Erzeugnisse richtet.
- (8) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der *De-minimis*-Höchstbeträge müssen die Mitgliedstaaten identische Berechnungsmethoden anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sind Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umzurechnen. Die Berechnung des Subventionsäquivalents der anderen Formen transparenter Beihilfen als der Barzuwendungen oder der in mehreren Tranchen gewährten Beihilfen hat auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze zu erfolgen. Im Hinblick auf eine einheitliche, transparente und unkomplizierte Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sind für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze heranzuziehen, die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien festgesetzt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder im Internet veröffentlicht werden. In Abhängigkeit von den gestellten Sicherheiten oder der Risikoposition des Beihilfeempfängers kann es jedoch erforderlich sein, zusätzliche Basispunkte auf den Mindestsatz aufzuschlagen.
- (9) In demselben Interesse der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der *De-minimis*-Höchstbeträge darf diese Verordnung nur für transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten. Eine Beihilfe ist dann transparent, wenn sich ihr Bruttosubventionsäquivalent genau im Voraus berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen möglich. Beihilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen müssen als transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen der

Öffentlichen Hand dürfen nur dann als transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten, wenn der Gesamtbetrag des zugeführten Kapitals unter dem zulässigen *De-minimis*-Höchstbetrag je Empfänger liegt. Risikokapitalbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen<sup>(2)</sup> dürfen nur dann als transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten, wenn die betreffende Risikokapitalregelung für jedes Zielunternehmen Kapitalzuführungen nur bis zum *De-minimis*-Höchstbetrag je Empfänger vorsieht.

- (10) Es ist erforderlich, Rechtssicherheit zu schaffen für Bürgschaftsregelungen, die keine Beeinträchtigung des Handels oder Verzerrung des Wettbewerbs bewirken können und hinsichtlich derer ausreichend Daten verfügbar sind, um jegliche möglichen Wirkungen verlässlich festzustellen. Diese Verordnung muss deshalb eine bürgschaftsspezifische Obergrenze auf der Grundlage des verbürgten Betrages des durch die Bürgschaft besicherten Einzeldarlehens vorsehen. Diese Obergrenze muss nach einer Methode zur Berechnung des Beihilfebetrags in Bürgschaftsregelungen für Darlehen zugunsten leistungsfähiger Unternehmen ermittelt werden. Sie darf daher nicht anwendbar sein auf individuelle Einzelbeihilfen außerhalb einer Bürgschaftsregelung oder auf Bürgschaften für Transaktionen, die nicht auf einem Darlehensverhältnis beruhen, wie zum Beispiel Bürgschaften hinsichtlich Eigenkapitalmaßnahmen. Die spezifische Obergrenze muss bestimmt werden auf der Grundlage der Feststellung, dass unter Berücksichtigung eines Faktors von 13 % (Nettoausschlagquote), der das Szenario des ungünstigsten anzunehmenden Falles für Bürgschaftsregelungen in der Gemeinschaft darstellt, das Bruttosubventionsäquivalent einer Bürgschaft in Höhe von 56 250 EUR als identisch mit dem *De-minimis*-Höchstbetrag von 7 500 EUR angesehen werden kann. Diese spezielle Obergrenze soll lediglich auf Bürgschaften anwendbar sein, deren Verbürgungsanteil bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beträgt. Eine von der Kommission nach Notifizierung auf der Grundlage einer Kommissionsregelung im Bereich der staatlichen Beihilfen genehmigte Methode kann ebenfalls von den Mitgliedstaaten verwendet werden, um im Rahmen der vorliegenden Verordnung das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft zu bestimmen, wenn sich die genehmigte Methode ausdrücklich auf die betreffenden zugrunde liegenden Arten von Bürgschaften und Transaktionen bezieht.
- (11) In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>(3)</sup> darf diese Verordnung für solche Unternehmen nicht anwendbar sein.
- (12) Im Einklang mit den Grundsätzen für die Gewährung von Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, sollte als Bewilligungszeitpunkt der *De-minimis*-Beihilfe der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht einen Anspruch auf die Beihilfe erwirbt.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 19. September 2002 in der Rechtssache C-113/00 Spanien gegen Kommission, Slg. 2002, S. I—7601, Rdnr. 73.

<sup>(2)</sup> ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.



- (13) Um eine Umgehung der in verschiedenen EG-Rechtsakten vorgegebenen Beihilfemaximalintensitäten zu verhindern, dürfen *De-minimis*-Beihilfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Rechtsvorschrift der Gemeinschaft hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- (14) Die vorliegende Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme, die von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, aus anderen als den in dieser Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gilt, so z. B. wenn Kapitalzuführungen oder Bürgschaften im Einklang mit dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Investors ohne jegliche staatliche Intervention beschlossen werden.
- (15) Die Kommission muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere auch die Bedingungen, unter denen eine *De-minimis*-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Nach dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission diese Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Mechanismen sicherstellen, dass der im Rahmen der *De-minimis*-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebetrags weder die Schwelle von 7 500 EUR je Empfänger noch das von der Kommission auf Basis des Produktionswerts der Landwirtschaft festgesetzte Gesamtvolumen überschreitet. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer *De-minimis*-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter Bezugnahme auf diese Verordnung den Beihilfebetrags mitteilen und darauf hinweisen, dass es sich um eine *De-minimis*-Beihilfe handelt. Der betreffende Mitgliedstaat sollte die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens erhalten hat, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen angegeben sind, und nachdem er sorgfältig geprüft hat, dass der *De-minimis*-Höchstbetrags durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Die Einhaltung dieser Höchstbetrags kann auch anhand eines Zentralregisters überprüft werden. Falle von Bürgschaftsregelungen, die vom Europäischen Investmentfonds eingerichtet wurden, kann letzterer selbst eine Liste von Empfängern erstellen und die Mitgliedstaaten veranlassen, die Empfänger über die erhaltene *De-minimis*-Beihilfe zu informieren.
- (16) Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 sollte ursprünglich am 31. Dezember 2008 auslaufen. Da die vorliegende Verordnung vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten soll, sind die Konsequenzen klarzustellen, die ihre Anwendbarkeit auf die den Unternehmen im Agrarerzeugnissektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 gewährten Beihilfen haben wird.
- (17) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staat-

lichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, ist die Geltungsdauer dieser Verordnung zu beschränken. Falls diese Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht verlängert wird, würden die Mitgliedstaaten für alle unter diese Verordnung fallenden *De-minimis*-Beihilfen über eine sechsmonatige Anpassungsfrist verfügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet;
- b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- c) Beihilfen, die von der bevorzugten Verwendung heimischer Erzeugnisse gegenüber Importwaren abhängig gemacht werden;
- d) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Unternehmen des Agrarerzeugnissektors“: Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
2. „landwirtschaftliche Erzeugnisse/Agrarerzeugnisse“: die in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates<sup>(1)</sup> fallen.

#### Artikel 3

##### De-minimis-Beihilfen

- (1) Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 7 dieses Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.
- (2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten *De-minimis*-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 7 500 EUR nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrags gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Der zugrunde zu legende Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme den in Unterabsatz 1 genannten Höchstbetrag, so kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

(3) Die Gesamtsumme der den Unternehmen des Agrarereignissektors bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten *De-minimis*-Beihilfen darf die im Anhang festgesetzten Werte nicht übersteigen.

(4) Die Höchstwerte nach den Absätzen 2 und 3 beziehen sich auf Barzuwendungen. Bei den eingesetzten Beträgen sind Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, so bestimmt sich die Höhe der zu berücksichtigenden Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

(5) In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz.

(6) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die in einer Form gewährt werden, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“). Insbesondere

- a) Beihilfen in Form von Darlehen gelten als transparente Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist;
- b) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nicht als transparente *De-minimis*-Beihilfen, es sei denn, der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel liegt unter dem *De-minimis*-Höchstbetrag;
- c) Beihilfen in Form von Risikokapitalmaßnahmen gelten nicht als transparente *De-minimis*-Beihilfen, es sei denn, die betreffende Risikokapitalregelung sieht vor, dass jedem Zielunternehmen nur Kapital bis in Höhe des *De-minimis*-Höchstbetrags zur Verfügung gestellt wird;
- d) auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind, gelten dann als transparente *De-minimis*-Beihilfen, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, 56 250 EUR je Unternehmen nicht übersteigt. Stellt der verbürgte Teil des zugrunde liegenden Darlehens lediglich einen Anteil dieses Höchstbetrags dar, so ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft, indem man diesen Anteil

auf den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag bezieht. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen.

Bürgschaftsregelungen gelten zudem als transparente Beihilferegulungen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- i) vor ihrer Inkraftsetzung wurde die Methode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften zur Anwendung der vorliegenden Verordnung im Rahmen einer Kommissionsregelung im Bereich der staatlichen Beihilfen von der Kommission genehmigt;
  - ii) die genehmigte Methode nimmt ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zugrunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug.
- (7) Die *De-minimis*-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in der Gemeinschaftsregelung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

#### Artikel 4

##### Kontrolle

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen eine *De-minimis*-Beihilfe zu gewähren, so teilt er diesem Unternehmen schriftlich die Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* davon in Kenntnis, dass es sich um eine *De-minimis*-Beihilfe handelt. Wird die *De-minimis*-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, so kann der betreffende Mitgliedstaat seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag in Artikel 3 Absatz 2 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits dem Mitgliedstaat schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede *De-minimis*-Beihilfe mitzuteilen, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Dem Mitgliedstaat wird von jedem Empfänger eine Erklärung übermittelt, aus der hervorgeht, dass der vom Unternehmen erhaltene Beihilfebetrag den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstwert nicht übersteigt. Wird dieser Höchstwert überschritten, so trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die Beihilfemaßnahme, die zur Überschreitung führt, der Kommission mitgeteilt oder diese Beihilfe beim Empfänger wiedereingezogen wird.

(2) Der Mitgliedstaat gewährt eine *De-minimis*-Beihilfe erst, nachdem er überprüft hat, dass der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren bezogenen *De-minimis*-Beihilfen die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 festgesetzten Höchstwerte nicht überschreitet.

(3) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister mit vollständigen Informationen über sämtliche unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallender und von staatlicher Seite gewährter *De-minimis*-Beihilfen, so entfällt die Bedingung von Absatz 1 Unterabsatz 2, sofern das Register einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfasst.

(4) Wenn ein Mitgliedstaat Beihilfen in Form einer Bürgschaft auf der Basis einer Bürgschaftsregelung gewährt, die aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union unter dem Mandat des Europäischen Investitionsfonds finanziert wird, ist Absatz 1 Unterabsatz 1 möglicherweise nicht anzuwenden.

In solchen Fällen wird folgendes Kontrollsystem angewendet:

- a) der Europäischen Investitionsfonds erstellt jährlich auf der Basis der Informationen, die die Finanzmittler ihm übermitteln müssen, eine Liste der Beihilfeempfänger sowie des Brutosubventionsäquivalents eines jeden Beihilfeempfängers; der Europäischen Investitionsfonds übersendet diese Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission;
- b) der betreffende Mitgliedstaat leitet diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt an die endgültigen Beihilfeempfänger weiter;
- c) dem Mitgliedstaat wird von jedem Empfänger eine Erklärung übermittelt, aus der hervorgeht, dass der von diesem erhaltene Gesamtbetrag an *De-minimis*-Beihilfen nicht den *De-minimis*-Höchstbetrag überschreitet. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die Beihilfemaßnahme, die zur Überschreitung führt, der Kommission mitgeteilt oder diese Beihilfe beim Empfänger wiedereingezogen wird.

(5) Die Mitgliedstaaten sammeln und registrieren sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen. Die so zusammengestellten Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung erfüllt worden sind.

Die in Unterabsatz 1 genannten Aufzeichnungen

- a) über *De-minimis*-Einzelbeihilfen sind ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung zehn Jahre lang aufzubewahren;
- b) über *De-minimis*-Beihilferegulungen sind ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren schriftliches Ersuchen innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Bedingungen dieser Verordnung eingehalten wurden; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der *De-minimis*-Beihilfen, die ein bestimmtes Unternehmen und die der Agrarsektor des betreffenden Mitgliedstaats erhalten hat.

#### Artikel 5

#### Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 wird am 1. Januar 2008 aufgehoben.

#### Artikel 6

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Beihilfen, die vor dem 1. Januar 2008 Unternehmen des Agrarerzeugnissektors gewährt werden, sofern die Beihilfen alle in den Artikeln 1 bis 4 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, ausgenommen den ausdrücklichen Verweis auf die vorliegende Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den geltenden Rahmenvorschriften, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen beurteilt.

(2) Zwischen dem 1. Januar 2005 und sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gewährte *De-minimis*-Einzelbeihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 erfüllen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für den Sektor der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung können *De-minimis*-Beihilfen, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen, noch weitere sechs Monate unter den Bedingungen dieser Verordnung angewandt werden.

#### Artikel 7

#### Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013.

L 337/40

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.12.2007

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2007

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Kumulierter Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen für die Unternehmen des Agrarerzeugnissektors nach Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 3):

	<i>(in EUR)</i>
BE	51 532 500
BG	23 115 000
CZ	26 257 500
DK	59 445 000
DE	297 840 000
EE	3 502 500
IE	40 282 500
EL	75 382 500
ES	274 672 500
FR	438 337 500
IT	320 505 000
CY	4 327 500
LV	5 550 000
LT	11 572 500
LU	1 777 500
HU	44 497 500
MT	870 000
NL	165 322 500
AT	40 350 000
PL	119 542 500
PT	47 782 500
RO	98 685 000
SL	8 167 500
SK	11 962 500
FI	26 752 500
SE	30 217 500
UK	152 842 500



**787-L**

**Bayerisches Bergbauernprogramm  
Teil B: Förderung der Weide- und  
Alm-/Alpwirtschaft  
(BBP-B)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 6. April 2011 Az.: L 2-7292-7512**

**Inhaltsverzeichnis**

## Rechtsvorschriften

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Fördervoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Mehrfachförderung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Verfahren
9. Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1: Maßnahmenübersicht  
 Anlage 2: Antragsvordruck  
 Anlage 3: Bewilligungsbescheid  
 Anlage 4: Verwendungsnachweis  
 Anlage 5: Auszahlungsmitteilung  
 Anlage 6: De-minimis-Erklärung  
 Anlage 7: De-minimis-Bescheinigung

## Rechtsvorschriften sind

- Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG),
- Gebietskulisse der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1),
- Alpenkonvention in Bayern, Protokoll „Berglandwirtschaft“,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung von notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen im Bereich der Alm-/Alp- und Weidewirtschaft soll

- die Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleisten,
- zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland beitragen,
- die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung unterstützen und
- zur Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide beitragen.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Sanierung und Neubau von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden, die der Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit bzw. der Arbeitsbedingungen dienen

Gefördert werden können:

- 2.1.1 Stall, Futter- und Bergeraum, Dungstätte sowie Anlagen zur Energieversorgung des Alm-/Alpgebäudes;

- 2.1.2 technische Einrichtungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Alm-/Alpgebäuden wie Aufstallung, Melkanlage, Milchkühlung sowie die technische Ausstattung einer Sennalm/-alpe zur Herstellung von Bergkäse;<sup>1)</sup>

- 2.1.3 ausschließlich für das Alm-/Alppersonal der Wohnteil mit Heizung, sanitären Einrichtungen sowie die für die alm-/alpwirtschaftliche Nutzung und die für eine untergeordnete Gästebewirtung (max. zehn Sitzplätze) während der Alm-/Alpsaison benötigte Kläranlage.

- 2.2 Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft

Gefördert werden können:

- 2.2.1 Viehschutzhütten, die aufgrund der Bauweise und Ausstattung für den vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind.

- 2.2.2 Anlagen zur Wasserversorgung wie Brunnen, Quelfassung, Tränken, Wasserhebung mit Widder.

- 2.2.3 Weidegeräte wie Weidezäune, Weideroste, Elektro- bzw. Solargeräte für Weidezäune, Fang-, Wiege- und Fütterungseinrichtungen, Beobachtungskanzeln sowie Klauenpflegestände.

- 2.3 Bau von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen bzw. von Ersatzflächen im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung sowie deren grundlegende Erneuerung (Ausbau, Befestigung, Böschungsverbauung, Regelung des Oberflächenwassers)

- 2.4 Beschaffung von Spezialmaschinen

Gefördert werden können:

Fabrikneue Spezialschlepper und -fahrzeuge, die aufgrund der besonderen Erschließungssituation (geringe Wegbreite) zur Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Almen/Alpen erforderlich sind.

- 2.5 Einschränkungen

- 2.5.1 Ein Neubau von Alm-/Alpgebäuden wird nur gefördert, wenn

- die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes durch wirtschaftlich sinnvolle Sanierungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann; dies ist durch Kostenvoranschläge oder eine Stellungnahme des Fachberaters für landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

- im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung oder einer Alm-/Alpanerkennung ein Alm-/Alpgebäude erforderlich ist.
- 2.5.2 Auf anerkannten Almen/Alpen oder Ersatzflächen im Zusammenhang mit der Waldweidebereinigung werden Einrichtungen für eine landwirtschaftliche Wildtierhaltung bzw. eine ganzjährige Viehhaltung nicht gefördert.
- 2.5.3 Außerhalb von anerkannten Almen/Alpen bzw. der im Rahmen einer Waldweidebereinigung geschaffenen Ersatzflächen werden Weideeinrichtungen nur gefördert, wenn die Weiden ausschließlich für die extensive Viehhaltung (Jungrinderaufzucht, Kalbinnen- und Ochsenmast, Mutter- und Ammenkühe, Schafe, Ziegen oder Pferde) sowie für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie Muffelwild gemäß den Richtlinien vom 2. Januar 2007 (AllMBl S. 156) genutzt werden.
- 2.5.4 Kooperationen werden nur gefördert, wenn
- die gemeinschaftlich genutzten Almen/Alpen mindestens 10 ha Lichtweide oder die gemeinschaftlich genutzten Weiden für extensive Viehhaltung mindestens 5 ha umfassen und
  - die überbetriebliche Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist (beliebige Rechtsform). Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen sein. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.
- 2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- Kläranlagen, die nicht ausschließlich der alm-/alpwirtschaftlichen Nutzung mit untergeordneter Gästebewirtung dienen,
  - Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Lampen, Kühlschrank, Kachelofen etc. sowie aufwendige Einbauten im Wohnteil von Alm-/Alpgebäuden,
  - wiederkehrende notwendige und übliche Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen wie Streich- und Ausbesserungsarbeiten bei Alm-/Alpgebäuden, laufende Zaun- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen sowie
  - „stallähnliche“ Viehschutzhütten in massiver Ausführung mit Versorgungseinrichtungen (Futterraum, Dungstätte, Güllerraum).

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften; unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der ersten und/oder zweiten Säule der GAP erhalten hat.
- 3.2 Eigentümer von Almen/Alpen, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nicht erfüllt sind.
- 3.3 Landwirtschaftliche Kooperationen (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften), die im Namen und Auftrag ihrer antragsberechtigten Mitglieder Antrag stellen.

### 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.
- 4.2 Fördermittel dürfen nur für Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes gewährt werden.
- 4.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (veröffentlicht im ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2) sind von der Förderung ausgeschlossen (vgl. Erklärung im Antragsvordruck – Anlage 2).
- 4.4 Die besondere Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung (Verlegung, Ablösung, Trennung von Wald und Weide, Umwandlung) kann gewährt werden, wenn
- eine Bereinigung
    - im Staatswald durch notariellen Vertrag bzw. privatrechtliche Vereinbarung zwischen Weideberechtigtem und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatsforsten (BaySF), erfolgt oder
    - im Privat- und Körperschaftswald durch die Weiderechtskommission und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) anerkannt wird und
  - die freigestellte Waldfläche im Berggebiet liegt und
  - ein fachliches Konzept vorliegt, das Angaben zu Art und Umfang der Bereinigung (tatsächliche Waldweidebereinigung in Normalkuhgräsern [NKG]) und zu notwendigen Folgemaßnahmen sowie deren zeitlicher Umsetzung enthält. Das Konzept erstellen die Weiderechtskommission und das AELF in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unternehmen „Bayerische Staatsforsten“ und dem Antragsteller. Dabei ist eine den Umständen des Einzelfalles entsprechende möglichst vollständige Bereinigung anzustreben.
- 4.4.1 Die besondere Förderung für Folgemaßnahmen kann bis fünf Jahre nach Vertragsabschluss bzw. Anerkennung des Verfahrens beantragt werden.
- 4.4.2 Die vertraglichen Regelungen zur Waldweidebereinigung sowie das fachliche Konzept sind – soweit sie in Zusammenhang mit einer Förderung nach diesen Richtlinien stehen – als Auflagen Bestandteile des Zuwendungsbescheides.
- 4.4.3 Auf einer Alm/Alpe kann ein Bewirtschafter bzw. Berechtigter – auch bei schrittweiser Waldweidebereinigung – nur einmal die erhöhte Förderung in Anspruch nehmen. Nach Abschluss einer Trennung von Wald und Weide sind weitere Investitionen nur nach den üblichen Sätzen zuwendungsfähig.
- 4.5 Beginn der Maßnahmen
- Die Investitionen (Maßnahmen) dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Härtefällen (z. B. Brand, Elementarschäden) zustimmen, dass Maßnahmen, die nach Antragstellung ohne Bewilligung begonnen wurden, noch in die Förderung einbezogen werden.

#### 4.6 Förderhäufigkeit

4.6.1 Bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 dürfen die in den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.4 jeweils festgelegten Höchstbeträge innerhalb von sechs Jahren nicht überschritten werden. Die Höchstbeträge gelten jeweils für eine funktionsgerechte Einheit (z. B. Alm-/Alpgebäude einschl. Kläranlage, Energie- und Wasserversorgung). Eine Förderung von Bauabschnitten zur Umgehung der Höchstbeträge ist nicht zulässig.

4.6.2 Bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.2, 2.2.3 und 2.4 können Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung des Verwendungszweckes nur gefördert werden, wenn durch einen Kostenvorschlag nachgewiesen wird, dass eine Reparatur höhere Kosten als eine Neuanschaffung verursacht.

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt (Projektförderung).

#### 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und Zahlungsbelege seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenrings nachgewiesenen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti sowie Arbeitsleistungen von Genossenschaftsmitgliedern entsprechend den Verrechnungssätzen der Maschinen- und Betriebsmittelringe nach Abzug der Umsatzsteuer, sofern die Genossenschaft als „selbstständiges Unternehmen“ fungiert und einen Jahresabschluss erstellt.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus dem eigenen Betrieb, Selbstanfertigungen u. Ä.), Leistungen an Private, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsmäßige Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen sowie für Leistungen eines gewerblichen Nebenbetriebes des Antragstellers werden keine Zuwendungen gewährt.

Bei besonders kostenintensiven Maßnahmen können die zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage einfacherer und kostengünstigerer, aber noch funktionsgerechter und dem Verwendungszweck entsprechender Vorhaben festgesetzt werden (Vergleichsangebot).

5.2.2 Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, müssen bare Eigenmittel mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnet oder errechnen würde. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten

ist der Entschädigungsbetrag der Brandversicherung von den Bruttokosten vorrangig abzusetzen.

#### 5.3 Höhe der Förderung

Es können folgende Zuschüsse gewährt werden:

5.3.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Alm-/Alpgebäude im Berggebiet)

50 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen, jedoch höchstens 56.200 €, bei Sennalmen/-alpen jedoch höchstens 66.500 €;

5.3.2 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.3 (Viehschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte, Ausschlusswegebau) jeweils 50 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen, jedoch höchstens jeweils 15.300 €;

5.3.3 Besondere Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidereinigung

Tatsächliche Waldweidereinigung in NKG	Zuschüsse bis zu .... v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch	
	66.500 € je Alm-/Alpgebäude	25.600 € je Maßnahme (Viehschutzhütte/Wasserversorgung/Weidegeräte/Anschlussweg)
≥ 1,0 – 2,99	65	70
3,0 – 4,99	75	80
≥ 5,0	75	90

5.3.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 (Spezialmaschinen zur Verbesserung der Erschließung von Almen/Alpen) 50 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen, jedoch höchstens insgesamt 25.600 €.

5.4 Die Zuwendungen sind auf volle Euro abzurunden.

5.5 Zuwendungen unter

- 500 € bei Maßnahme 2.2,
  - 1.000 € bei Maßnahmen 2.1 und 2.3,
  - 2.000 € bei Maßnahme 2.4
- je Antrag werden nicht gewährt.

### 6. Mehrfachförderung

Nur bei denkmalgeschützten Alm-/Alpgebäuden kann eine Förderung nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen staatlichen Förderprogrammen und mit kommunalen Zuwendungen kombiniert werden. Dabei darf jedoch die Summe aller Zuwendungen, die sich auf den Denkmalschutz beziehen, 80 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien entsprechend zu reduzieren.

### 7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7.2 Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) als Zuwendungen gewährt.

Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### 7.3 Ergänzend bzw. abweichend gilt:

#### 7.3.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet

- bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen zwölf Jahre nach Fertigstellung,
- bei geförderten sonstigen Investitionen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
- Die Aufbewahrungsfrist für Förderunterlagen beträgt zehn Jahre. Die Bewilligungsbehörde bewahrt darüber hinaus die Förderunterlagen zehn Jahre lang ab dem Zeitpunkt auf, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach diesen Richtlinien gewährt wurde.

#### 7.3.2 Nr. 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) wird nicht angewendet.

#### 7.3.3 Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.

#### 7.3.4 Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.

#### 7.4 Soweit Fördermaßnahmen im Vollzug dieses Programms Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

## 8. Verfahren

### 8.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der Anlage 2 (Antragsvordruck) bei dem für den Betriebssitz zuständigen AELF einzureichen.

Bei Maßnahmen/Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (vgl. Nr. 2.1.2) ist der Antragsteller verpflichtet, eine De-minimis-Erklärung (vgl. Anlage 6) unterschrieben mit dem Antrag beim AELF einzureichen.

### 8.2 Bewilligung

Das AELF entscheidet über den Antrag, gibt die Antragsdaten in die EDV ein (BALIS-Anwendung 10.3.1.2) und erteilt im Rahmen des Bewilligungskontingentes einen Bewilligungsbescheid (Anlage 3). Bei Mehrfachförderungen (vgl. Nr. 6) ist bei der Bewilligung nach diesen Richtlinien die Förderung anderer Zuwendungsgeber zu berücksichtigen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen/Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (vgl. Nr. 2.1.2) die

vom AELF entsprechend ausgefüllte De-minimis-Bescheinigung (vgl. Anlage 7).

### 8.3 Nachfinanzierung/Zusatzmaßnahmen

Einem Antrag auf Nachfinanzierung kann unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes zugestimmt werden, wenn bei der Durchführung des bereits bewilligten Vorhabens erhebliche Kostensteigerungen entstehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Erstbewilligung) nicht vorhersehbar waren, und das Vorhaben ohne ergänzende Förderung gefährdet wäre.

Bei De-minimis-Beihilfen Gewerbe müssen die Änderungen auf das Kalenderjahr der Erstbewilligung angerechnet werden (Obergrenzenprüfung).

Anträge auf Änderungen (Umbewilligung), die sich innerhalb des bewilligten Förderrahmens der Erstbewilligung bewegen, sollten grundsätzlich nur berücksichtigt werden, sofern ein sachlicher Zusammenhang zum Ausgangskonzept besteht und die Maßnahme notwendig und sinnvoll ist.

Zusätzliche Investitionsmaßnahmen, die über den bewilligten Förderrahmen des Erstbescheides hinausgehen, sind im Rahmen von Neuanträgen zu behandeln.

### 8.4 Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung der Zuwendung

Das AELF prüft den vorgelegten Verwendungsnachweis (Anlage 4) und die bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen, ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle.

Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 15.300 € kann die Auszahlung der Zuwendung in zwei Raten, in begründeten Fällen in drei Raten erfolgen; die bei einem teilweisen Mittelabruf vorgelegten Rechnungsbelege sind dem Antragsteller erst nach der Schlussabrechnung/Auszahlungsmittteilung (letzte Rate) zurückzugeben (Anlage 5).

Vor Auszahlung der Zuwendung prüft das AELF anhand einer selbst ausgedruckten Kontrollliste die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Datenbestandes; ggf. sind die Daten zu berichtigen. Die Daten der Kontrollliste sind als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Zuwendungen werden vom Staatsministerium über das zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) direkt auf das Konto der Hausbank des Zuwendungsempfängers ausgezahlt. Die Auszahlungslisten sind vom AELF selbst auszudrucken.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013; sie ersetzen die Richtlinien vom 30. Mai 2007 (Az.: L 2-7292-6574).

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor



## BAYERISCHES BERGBAUERNPROGRAMM – Teil B (BBP-B)

– nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. April 2011 –

### Teil B: Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

<p><b>Zweck der Maßnahme</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft</li> <li>• Schutz und Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland</li> <li>• Anpassung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung</li> <li>• Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide</li> </ul>			
<p><b>Gegenstand der Förderung</b></p>	<p><b>2.1</b> Neubau und Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Almen-/Alpgebäuden</p>	<p><b>2.2</b> Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Viehschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte)</p>	<p><b>2.3</b> Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- und Triebweiden im Bereich von anerkannten Almen/Alpen</p>	<p><b>2.4</b> Beschaffung von Spezialschleppern und -fahrzeugen zur Versorgung von Almen/Alpen</p>
<p><b>Zuwendungsempfänger</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat,</li> <li>• Eigentümer von Almen/Alpen, die vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllen,</li> <li>• Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder.</li> </ul>			
<p><b>Förderungs-voraussetzungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.</li> <li>• Nachweis der beruflichen Fähigkeit des Zuwendungsempfängers für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens ab 10.000 € zuwendungsfähige Kosten.</li> <li>• Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes,</li> <li>• LF der Kooperation mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung); vertragliche Regelung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (beliebige Rechtsform),</li> <li>• bei der besonderen Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung: Bereinigung im Berggebiet/Abschluss eines notariellen Vertrages bzw. einer privatrechtlichen Vereinbarung (Staatswald) oder gesonderte Anerkennung durch Weiderechtskommission (Privat- und Körperschaftswald) / fachliches Konzept (Festlegung notwendiger Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung, Umfang der Bereinigung).</li> </ul>			
<p><b>Höhe der Förderung</b></p>	<p>50 % der Kosten, max. 56.200 € bzw. max. 66.500 € bei Sennalmen/-alpen; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 65 % bis zu 75 % der Kosten, max. 66.500 €</p>	<p>Jeweils 50 % der Kosten, max. jeweils 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, jeweils von 70 % bis 90 % der Kosten, max. jeweils 25.600 €</p>	<p>50 % der Kosten; max. 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 70 % bis zu 90 % der Kosten, max. 25.600 €</p>	<p>50 % der Kosten, max. 25.600 €</p>
<p><b>Mindestauszahlungsbetrag je Antrag</b></p>	<p>1.000 €</p>	<p>500 €</p>	<p>1.000 €</p>	<p>2.000 €</p>

Anlage 1

<sup>1</sup> Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.



## Anlage 2

Antragsteller (Name, Vorname)		Betriebsnummer	
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		Änderung der Bankverbindung (wenn ja, neue Bankverbindung angeben)	
PLZ, Ort		Kontonummer	Bankleitzahl
Telefon	Bank (Name, Ort)		

An das  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten (AELF)

Eingangsstempel

## Antrag auf Förderung

nach den Richtlinien 2011 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil B (BBP-B)  
Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

### 1. Erklärungen

#### Zuwendungsberechtigter Personenkreis:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

- Ich bewirtschafter selbst mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Ich habe in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der Mehrfachantragstellung jeweils Fördermittel erhalten (z. B. Betriebsprämie, Ausgleichszulage, KULAP, Vertragsnaturschutz).

oder bei Genossenschaften

- Wir bewirtschaften gemeinschaftlich mind. 10 ha Lichtweidefläche (Almen/Alpen) bzw. 5 ha Weiden
- Ich bin Eigentümer einer Alm/Alpe (sofern vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllt werden).

#### Ich habe folgende berufliche Fähigkeiten:

- mind. dreijährige Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes
- Bei Bewirtschaftungsdauer von weniger als drei Jahren  
(bei Genossenschaft (Name des Mitglieds: \_\_\_\_\_))
- die bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf oder
- den erfolgreichen Abschluss der landwirtschaftlichen Fachschule oder
- eine gleichwertige Berufsbildung: \_\_\_\_\_ oder
- Alm-/Alplehrkurs und mind. ein BiLa-Seminar oder
- mind. zwei BiLa-Seminare

#### Waldweidebereinigung

Die geplanten Maßnahmen stehen in Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung. Ich beantrage ein fachliches Konzept (Art und Umfang der Bereinigung, notwendige Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung). Die Waldweidebereinigung liegt im Berggebiet und erfolgt

- im Staatswald (notarieller Vertrag bzw. privatrechtliche Vereinbarung liegt bei)
- im Privat- und Körperschaftswald. Ich beantrage die Anerkennung als Verfahren zur Waldweidebereinigung. Auf den Flächen (Fl.-Nr. \_\_\_\_\_) verzichte ich mindestens auf die Dauer von 20 Jahren auf die Ausübung der Waldweide.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	
<input type="checkbox"/>	geprüft/Voraussetzung erfüllt
<input type="checkbox"/>	lt. Ausdruck MFA: mehr als 3 ha oder mind. fünfjährige Bewirtschaftung
<input type="checkbox"/>	bei Genossenschaft: Mindestgröße (5 bzw. 10 ha) lt. Nachweis erreicht
<input type="checkbox"/>	Zuwendungsberechtigter Personenkreis
<input type="checkbox"/>	Beruf. Fähigkeiten erfüllt (ggf. durch Gesellschafter)
<input type="checkbox"/>	bei Genossenschaft: mind. ein Mitglied erfüllt Ausbildungsvoraussetzung
<input type="checkbox"/>	Waldweidebereinigung

**Alm-/Alpwirtschaft**

Die Maßnahmen sind auf der

Alm/Alpe \_\_\_\_\_

Sennalm/-alpe \_\_\_\_\_  
geplant.

Der Wohnteil des Alm-/Alpgebäudes wird auch außerlandwirtschaftlich genutzt, z. B. Gästebewirtung, Vermietung außerhalb der Alm-/Alpsaison etc.:

nein  ja. Wenn ja, bitte erläutern

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bei Gästebewirtung, Anzahl der Sitzplätze: \_\_\_\_\_

**Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde**

Die baurechtliche Genehmigung

liegt bereits vor \_\_\_\_\_  ist bereits/wird noch beantragt  ist nicht notwendig  
(Datum und Nr. der Genehmigung)

Ggf. die naturschutzrechtliche Genehmigung

liegt bereits vor \_\_\_\_\_  ist bereits/wird noch beantragt  ist nicht notwendig  
(Datum und Nr. der Genehmigung)

**Bisherige Förderung**

In den letzten sechs Jahren habe ich nach o. g. Programm folgende Förderungen erhalten  
(Datum der Bewilligung):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Mehrfachförderung**

Für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen werden/wurden anderweitig Förderungsmittel beantragt.

nein  ja, und zwar (Stelle und Betrag, ggf. Antragsdatum angeben):

\_\_\_\_\_

**Maßnahmenbeginn**

Mit den Maßnahmen darf erst nach Bewilligung der Maßnahme(n) begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dabei gilt der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag) bereits als Maßnahmenbeginn. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Maßnahmenbeginn.

Mit den Maßnahmen habe ich noch nicht begonnen.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	
<input type="checkbox"/>	Anerkannte Alm/Alpe
<input type="checkbox"/>	geprüft/Voraussetzung erfüllt
<input type="checkbox"/>	Nutzung des Wohnteils
<input type="checkbox"/>	Genehmigung
<input type="checkbox"/>	Förderhäufigkeit
<input type="checkbox"/>	Mehrfachförderung
<input type="checkbox"/>	geprüft

**Eigenmittel**

Ich bestätige, dass bare Eigenmittel bzw. Fremdmittel in entsprechender Höhe zur Finanzierung des Gesamtvorhabens zur Verfügung stehen. Bei größeren Vorhaben kann die Bewilligungsbehörde einen Nachweis über diese Mittel verlangen

**Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“**

Ich erkläre, dass

- in meinem Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. des gezeichneten Kapitals (bei Rechtsform der GmbH) verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist und
- bezüglich meines Unternehmens keine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

**2. Geplante Maßnahmen**

(Kosten-/Lieferangebot, Bau-/Lageplan etc. beifügen)

**Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)<sup>1/2</sup>**

---



---



---

**Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)<sup>1</sup>**

- Viehschutzhütte (einschließlich technischer Einrichtungen)
- Anlagen zur Wasserversorgung
- Weideeinrichtungen

---



---



---

**Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- oder Triebwegen im Bereich von Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)<sup>1</sup>**

---



---



---

**Spezialschlepper bzw. -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)<sup>1</sup>**

---



---



---

**Voraussichtliche Gesamtkosten**  
davon Wert unbarer  
Sach- und Arbeitsleistungen

<input type="checkbox"/> Eigenmittel	
<input type="checkbox"/> geprüft	
<b>Geschätzte Kosten</b> einschl. MwSt. und Eigenleistungen – EUR <sup>3</sup> –	<b>Vom AELF auszu-</b> <b>füllen davon</b> <b>zuwendungsfähig</b> – EUR <sup>2</sup> –

1 Kurzbeschreibung: Umfang, Größenordnung usw.  
 2 Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.  
 3 Auf volle Euro abrunden.

#### 4. Warnung vor Subventionsbetrug

Unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das Unterlassen von Angaben können zur Ablehnung des Antrages bzw. Rückforderung der Zuwendung, ggf. auch zu einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug führen.

Subventionserhebliche Tatsachen sind

- die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 dieses Vordrucks,
- die Angaben in den mit dem Antrag und Verwendungsnachweis eingereichten Unterlagen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetrugs den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

#### 5. Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Förderung darf nicht an Unternehmen gewährt werden, die sich **in Schwierigkeiten** im Sinn der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ befinden (veröffentlicht im ABl der EU C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2).

#### 6. Hinweis nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Daten im Antrag und im Verwendungsnachweis werden teilweise gespeichert. Mit Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach Bewilligung werden diese Daten gelöscht.

Die Daten werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für statistische Zwecke sowie für die Erstellung des Agrarberichtes und sonstiger Berichte übermittelt. Einzeldaten werden nicht veröffentlicht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\* Bei Personengesellschaften, juristischen Personen bzw. Personengesellschaften die vertretungsberechtigte Person

##### Anlagen:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bauplan, Lageplan, Skizzen                  | <input type="checkbox"/> Vereinbarung bzw. Vertrag zur Waldweidebereinigung |
| <input type="checkbox"/> Kosten-, Lieferangebot                      | <input type="checkbox"/> Ausbildungsnachweis                                |
| <input type="checkbox"/> Bau- bzw. naturschutzrechtliche Genehmigung | <input type="checkbox"/> _____  |

#### Bearbeitungsvermerk des AELF

Angaben des Antragstellers wurden geprüft

ja      nein

- Die Maßnahmen sind notwendig und zweckmäßig
  - Die Voraussetzungen für eine Förderung sind gegeben
- Ggf. Auflagen, Empfehlungen:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Besondere Vermerke (z. B. Ablehnungsgründe):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sachbearbeiters

Anlage 3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
Telefon

Betriebsnummer
----------------

Datum
-------

Herrn/Frau

**Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B  
Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft  
Bewilligungsbescheid**

**Anlagen**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Formblatt „Verwendungsnachweis“
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

1. Auf Ihren Antrag vom \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_, wird Ihnen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das o. g. Programm eine Zuwendung als Projektförderung – **Anteilfinanzierung** für folgende Maßnahmen bewilligt:

Sanierung bzw. Neubau von \_\_\_\_\_ der zuwendungsfähigen  
Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1) \_\_\_\_\_ % Kosten, höchstens jedoch \_\_\_\_\_ EUR

Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen  
zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft  
(Maßnahme 2.2)

– Viehschutzhütte \_\_\_\_\_ der zuwendungsfähigen  
einschließlich technischer Einrichtungen \_\_\_\_\_ % Kosten, höchstens jedoch \_\_\_\_\_ EUR

– Anlagen zur \_\_\_\_\_ der zuwendungsfähigen  
Wasserversorgung \_\_\_\_\_ % Kosten, höchstens jedoch \_\_\_\_\_ EUR

– Weideeinrichtungen \_\_\_\_\_ der zuwendungsfähigen  
\_\_\_\_\_ % Kosten, höchstens jedoch \_\_\_\_\_ EUR

Bau, Erneuerung von Anschlusswegen zu \_\_\_\_\_ der zuwendungsfähigen  
Almen/Alpen (Maßnahme 2.3) \_\_\_\_\_ % Kosten, höchstens jedoch \_\_\_\_\_ EUR

Kauf eines Spezialschleppers bzw. \_\_\_\_\_ der zuwendungsfähigen  
-fahrzeuges zur Versorgung von \_\_\_\_\_ % Kosten, höchstens jedoch \_\_\_\_\_ EUR  
Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)

**Zuwendung insgesamt \_\_\_\_\_ EUR**

Kurze Beschreibung der Maßnahmen (variabler Text):

---



---



---

Die bewilligten Mittel dürfen nur für die o. g. aufgeführten Investitionen verwendet werden. Eine abweichende Verwendung bedarf der vorherigen Genehmigung.

## 2. **Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft durch Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft.

## 3. **Inanspruchnahme der bewilligten Mittel**

Zuschüsse können erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbehörde Rechnungen mit Zahlungsnachweisen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Zuwendungen unter 500,- € bei Maßnahme 2.2, 1.000,- € bei Maßnahme 2.1 und 2.3 und 2.000,- € bei Maßnahme 2.4 je Antrag werden nicht gewährt. Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 15.300 € kann die Auszahlung in zwei Raten, in begründeten Fällen in drei Raten erfolgen. Eine erste Rate kann ausgezahlt werden nachdem die Maßnahmen etwa zur Hälfte durchgeführt sind. Die Zuwendung wird auf das von Ihnen angegebene Konto des jeweiligen Jahres überwiesen. Sind die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel erschöpft, können die Mittel erst im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden.

## 4. **Verfall der bewilligten Mittel**

Bewilligte Mittel verfallen, soweit sie nicht spätestens vor Ablauf des auf das Bewilligungsjahr folgenden zweiten Kalenderjahres beansprucht werden. Bei Vorliegen besonderer Hindernisgründe oder Umstände ist Fristverlängerung möglich. Die Verlängerung muss vor Fristablauf schriftlich beantragt werden.

## 5. **Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie das fachliche Konzept (Waldweidebereinigung) sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Abweichend bzw. ergänzend zur ANBest-P gilt:

### 5.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach Nr. 4.1 ANBest-P endet

- bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen zwölf Jahre nach Fertigstellung.
- bei geförderten sonstigen Investitionen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

Werden geförderte Investitionen vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, mindert sich in der Regel der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Baumaßnahmen um 8 1/3 %, gerechnet ab Fertigstellung und bei sonstigen Investitionen um 20 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Lieferung. Sofern besondere Gründe für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit vorliegen, ist die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

### 5.2 Die Nrn. 3 und 4.2 ANBest-P werden nicht angewendet.

### 5.3 Anstelle von den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-P gilt:

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung wird durch den zahlenmäßigen Nachweis gemäß Formblatt erbracht. Auf Nr. 6.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

### 5.4 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von Nr. 6.3 grundsätzlich zehn Jahre, sofern keine längeren Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften eingehalten werden müssen.

## 6. **Besondere Nebenbestimmungen**

### 6.1 Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.

### 6.2 Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.

### 6.3 Auf die Verwendung H-FCKW-haltiger Dämmstoffe ist mit Ausnahme besonderer Anwendungsfälle, für die es derzeit noch keine technisch gleichwertigen Ersatzprodukte mit H-FCKW-freien Dämmstoffen gibt, zu verzichten.

### 6.4 Sofern die tatsächlichen Ausgaben niedriger als die bei der Bewilligung zugrundegelegten Kosten sind, ermäßigt sich die Förderung auf die nach den Richtlinien zulässigen Beträge (Nr. 2.1 ANBest-P). Insoweit richtet sich die endgültige Höhe der Förderungsbeträge nach den im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.

### 6.5 Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (Maßnahme 2.12) müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

### 6.6 Weitere Nebenbestimmungen

---

---

---

## 7. **Hinweise**

### 7.1 Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richtet sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

### 7.2 Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Abdruck** Bereich Forsten am zuständigen AELF \_\_\_\_\_



Anlage 4

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das  
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Eingangsstempel

**Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B  
 Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft  
 Verwendungsnachweis**

Anlage(n)  
 \_\_\_\_\_ Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen

Zum Bewilligungsbescheid vom \_\_\_\_\_

Die Maßnahmen sind  etwa zur Hälfte durchgeführt.  
 insgesamt fertiggestellt bzw. abgeschlossen. Bisher wurden bereits \_\_\_\_\_ EUR ausgezahlt.

Die Ausgaben sind durch beiliegende Originalrechnungen mit Quittungen oder sonstigen Zahlungsnachweisen belegt (siehe Rückseite bzw. weitere Zusammenstellungen). Auflagen – soweit verfügt – wurden eingehalten.

Die Ausgaben waren notwendig. Es wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren. Die Angaben stimmen mit den Büchern und Belegen überein.

Für die gleichen Maßnahmen habe ich von anderer Seite folgende Mittel bereits erhalten/zugesagt erhalten bzw. beantragt (Stelle, Datum des Bescheides, Zuwendungsbetrag):

Förderungsbedeutsame Sachverhalte (z. B. zwischenzeitliche Übergabe oder Verpachtung, wesentliche Abweichungen bei den Kosten, ggf. noch nicht durchgeführte Arbeiten etc.):

Maßnahmen	Kosten lt. umseitiger Aufstellung in EUR <sup>1</sup>	Vom AELF auszufüllen		
		Zuwendungsfähige Ausgaben in EUR <sup>1</sup>	Fördersatz in %	Zuschuss in EUR <sup>2</sup>
Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1) <sup>1)</sup>				
Schaffung und Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)				
– Viehschutzhütte				
– Anlagen zur Wasserversorgung				
– Weideeinrichtungen				
Anschluss- und Triebwegebau im Bereich anerkannter Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)				
Spezialschlepper und -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)				
<b>Summe Ausgaben/Zuschuss</b>				

<sup>1</sup> Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.  
<sup>2</sup> Auf volle Euro abrunden.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift des Antragstellers



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
Telefon

**Anlage 5**

Betriebsnummer
----------------

Datum
-------

Herrn/Frau

**Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B**  
**Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft**  
**Auszahlungsmitteilung**

**Anlage(n)**

\_\_\_\_\_ Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen

Aufgrund Ihres Verwendungsnachweises (Schlussabrechnung) vom \_\_\_\_\_ bzw. Ihres Zuwendungsbescheides vom \_\_\_\_\_ beträgt die Förderung:

Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1) \_\_\_\_\_ EUR

Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)

– Viehschutzhütte einschließlich technischer Einrichtungen \_\_\_\_\_ EUR

– Anlagen zur Wasserversorgung \_\_\_\_\_ EUR

– Weideeinrichtungen \_\_\_\_\_ EUR

Anschluss- und Triebwegebau im Bereich anerkannter Almen/Alpen (Maßnahme 2.3) \_\_\_\_\_ EUR

Spezialschlepper und -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4) \_\_\_\_\_ EUR

Gesamtförderbetrag \_\_\_\_\_ EUR

Erläuterungen etc.

---



---



---



---

 Unterschrift

Anlage zum Antrag vom \_\_\_\_\_

### Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Beihilfe als De-minimis-Beihilfe<sup>1)</sup> (Gewerbe)

Förderprogramm: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.

- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) keine De-minimis-Beihilfen** gewährt.
- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De-minimis-Beihilfen gewährt:**

Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der bewilligten Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme <sup>2)</sup> in EUR	Subventionswert <sup>3)</sup> bzw. Beihilfebetrug in EUR

- Über die Beihilfe hinaus wurden folgende **De-minimis-Beihilfen beantragt<sup>4)</sup>, aber noch nicht gewährt<sup>5)</sup>:**

Datum der Antragstellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der beantragten Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Fördersumme <sup>2)</sup> in EUR	Subventionswert <sup>3)</sup> in EUR (soweit bekannt)

**De-minimis-Beihilfen dürfen neben anderen genehmigten oder freigestellten Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten nur bis zu der maximalen Förderintensität gewährt werden, welche die Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe gestattet.**

**Wichtige Hinweise:**

1. Die vorstehend gemachten **Angaben sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) i. V. m. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BaySubvG), § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG)**. Nach diesen Vorschriften wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (**Subventionsbetrug**).
2. Änderungen sind der Beihilfe gewährenden Stelle (Bewilligungsbehörde) vor einer Zuschusszusage mitzuteilen.

---

Ort, Datum

---

Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

- 
- <sup>1)</sup> Bei **De-minimis-Beihilfen** nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt EU L 379 vom 28.12.2006, S. 5, handelt es sich um Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR innerhalb von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht überschreiten dürfen. Beihilfen im Rahmen dieser Verordnung unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag. Jedoch sind die Antragsteller verpflichtet, der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine vollständige Übersicht der in den letzten drei Kalenderjahren (Steuerjahren) auf Basis dieser Verordnung erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.
  - <sup>2)</sup> Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag aus der De-minimis-Bescheinigung (z. B. bei Zuschüssen der Zuschussbetrag, bei zinsverbilligten Darlehen die Höhe der Darlehenssumme, bei Bürgschaften der Bürgschaftsbetrag etc.). Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen.
  - <sup>3)</sup> Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag der De-minimis-Bescheinigung. Der Subventionswert ist der Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht. Er dient zum Vergleich unterschiedlicher Beihilfearten und ist deshalb maßgeblich für die Förderobergrenze. Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen. Beispiele: Bei Zuschüssen ist die Höhe des Zuschusses auch gleichzeitig der Subventionswert. Bei zinsverbilligten Darlehen stellt der Zinsvorteil zum Referenzzinssatz den Subventionswert dar.
  - <sup>4)</sup> Die Angaben zu den beantragten, aber noch nicht abschließend gewährten Beihilfen werden solange bei der Berechnung der einzelbetrieblichen Obergrenze berücksichtigt, bis der Antragsteller nachgewiesen hat, dass ihm die Beihilfe nicht gewährt wurde.
  - <sup>5)</sup> Hier sind nur diejenigen De-minimis-Beihilfen einzutragen, die nict Gegenstand dieses Antrags sind.

Anlage 7

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
--

Betriebsnummer
----------------

Datum
-------

Herrn/Frau

## De-minimis-Bescheinigung (Gewerbe)

### für das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B (Maßnahme 2.1.2 Investitionen zur Herstellung von Bergkäse)

zum Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_

Bei der o. g. bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006<sup>1</sup>.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf im Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe 200.000 € nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag gilt für alle Formen von De-minimis-Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen), mit Ausnahme von Bürgschaften. Er berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden im laufenden sowie in den zwei vergangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid bezeichnet) gewährt bzw. beantragt:

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. des Antrags	Zuwendungs-/ Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der Beihilfe	Fördersumme €	Subventionswert €

Nach Abzug bereits erhaltener und beantragter Subventionswerte vom Schwellenwert **200.000 €** verbleibt eine Restfördermöglichkeit von \_\_\_\_\_ €.

**Es konnte daher eine De-minimis-Beihilfe in Höhe von \_\_\_\_\_ € gewährt werden.**

Die mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ erfolgte Bewilligung wurde aufgrund der Endfestsetzung vom \_\_\_\_\_ auf folgenden Wert festgelegt \_\_\_\_\_ €.

Diese De-minimis-Bescheinigung ersetzt die De-minimis-Bescheinigung vom \_\_\_\_\_ .

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt EU L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5



**Wichtige Hinweise:**

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

**7900-L****Dritte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift  
für die Beschäftigten  
der Bayerischen Forstverwaltung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 10. Januar 2012 Az.: F6-0547.1-1/19**

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DkIV) vom 1. September 2006 (AllMBl S. 333), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. August 2010 (AllMBl S. 222), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung: „Auf Grund von Art. 75 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), und Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG – vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:“
  2. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung: „Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.“
  3. Nr. 1 der Anlage zur DkIV wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 werden die Worte „sind auf der Vorderseite der Schriftzug ‚BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG‘ sowie das Logo der Bayerischen Forstverwaltung, ein stilisierter Baum, silbergrau“ ersetzt durch die Worte „ist auf der Vorderseite die Wort-Bild-Marke der Bayerischen Forstverwaltung“.
    - b) Die Sätze 10 bis 16 werden gestrichen.
    - c) Der bisherige Satz 17 wird zu Satz 10 und wie folgt geändert: Die Zahl „5“ wird durch die Worte „10 g/m<sup>2</sup>“ ersetzt.
  4. Nr. 2 der Anlage zur DkIV wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Fleecejacke“ durch das Wort „Dienstfleecejacke“ ersetzt.
    - b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Auf Brusthöhe verläuft auf der Vorderseite eine zweifarbige Passe in Mittelblau und Schwarz, die nach oben von einer Reflexpaspel begrenzt wird.“
    - c) In Satz 3 werden die Worte „dem Fleece das Logo der Bayerischen Forstverwaltung blau“ durch die Worte „der Passe die Wort-Bild-Marke der Bayerischen Forstverwaltung“ ersetzt.
  - d) Die Sätze 5 bis 10 werden gestrichen.
  - e) Satz 11 wird zu Satz 5 und wie folgt geändert: Die Worte „ca. 275 g/m<sup>2</sup>“ werden durch die Worte „320 g/m<sup>2</sup> ± 10 g/m<sup>2</sup>“ ersetzt.
5. Nr. 3 der Anlage zur DkIV wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Fleeceweste“ durch das Wort „Dienstwindstopperweste“ ersetzt.
    - b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Auf Brusthöhe verläuft auf der Vorderseite eine zweifarbige Passe in Blau und Schwarz, die nach oben von einer Reflexpaspel begrenzt wird.“
    - c) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Der vom Kragen bis zum Saum durchgehende Reißverschluss ist an den Kanten eingefasst.“
    - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert: Die Worte „Das Logo der Bayerischen Forstverwaltung ist blau“ werden durch die Worte „Die Wort-Bild-Marke der Bayerischen Forstverwaltung ist“ ersetzt.
    - e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
    - f) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und wie folgt geändert: Die Worte „ca. 320 g/m<sup>2</sup>“ werden durch die Worte „320 g/m<sup>2</sup> ± 30 g/m<sup>2</sup>“ ersetzt.
  6. Nr. 4 der Anlage zur DkIV wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Langarmhemd“ durch das Wort „Diensthemd“ ersetzt.
    - b) In Satz 1 wird das Wort „Funktionshemd“ durch das Wort „Diensthemd“ ersetzt.
    - c) In Satz 2 werden die Worte „befindet sich in Blau eingestickt das Logo der Bayerischen Forstverwaltung“ durch die Worte „ist die Wort-Bild-Marke der Bayerischen Forstverwaltung eingestickt“ ersetzt.
    - d) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Auf dem linken Ärmel ist das Hoheitsabzeichen aufgenäht.“
    - e) Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.
    - f) Der bisherige Satz 7 wird Satz 4 und wie folgt geändert: Nach „130 g/m<sup>2</sup>“ werden die Worte „± 10 g/m<sup>2</sup>“ ergänzt.
  7. Nr. 5 der Anlage zur DkIV wird gestrichen.
  8. Aus der bisherigen Nr. 6 der Anlage zur DkIV wird Nr. 5. Im letzten Satz wird die Zahl „5“ um die Angabe „g/m<sup>2</sup>“ ergänzt.
  9. Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
 

**„6. Beschreibung Hoheitsabzeichen**

Das Hoheitsabzeichen ist ein auf schildförmige Tuchunterlage gesticktes Abzeichen. Über dem Wappen des Freistaats Bayern ist in goldfarbener Schrift das Wort „Forstverwaltung“ eingestickt. Das Hoheitsabzeichen ist ca. 10 cm hoch und ca. 8 cm breit.“

Georg Windisch  
Ministerialdirigent

**7905.0-I****Richtlinien für die Forsteinrichtung  
im Körperschaftswald  
(FER-KöW 2012)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 10. Januar 2012 Az.: F3-7774-1/2****Inhaltsverzeichnis**

1. Gesetzliche Grundlagen und Aufgabe der Forsteinrichtung
2. Forstwirtschaftspläne
  - 2.1 Textteil
    - 2.1.1 Einleitung
    - 2.1.2 Ergebnisse der Waldzustandsaufnahme
    - 2.1.3 Beurteilung der bisherigen Bewirtschaftung
    - 2.1.4 Planung der künftigen Bewirtschaftung
  - 2.2 Revierbuch und Ergebnislisten
    - 2.2.1 Bestandsbeschreibung bei bestandsweiser Inventur
    - 2.2.2 Bestandsbeschreibung bei betriebsweiser Stichprobeninventur
    - 2.2.3 Ergebnislisten
  - 2.3 Natura 2000
    - 2.3.1 Verschlechterungsverbot
    - 2.3.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Managementplänen
  - 2.4 Ökokonto
3. Forstbetriebsgutachten
4. Kartenunterlagen
5. Organisation und Zuständigkeiten
  - 5.1 Einleitung der Forsteinrichtung
  - 5.2 Auftragsvergabe
  - 5.3 Bereitstellung von Datenmaterial
  - 5.4 Mitwirkung der Körperschaft
  - 5.5 Grundlagenbegang
  - 5.6 Prüfung und Abnahme der Planung
  - 5.7 Verbindlichkeitserklärung
  - 5.8 Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten
6. Überprüfung und Ergänzung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang:

1. Erläuterungen zur Erstellung des Revierbuchs
2. Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald
3. Hinweise zur Fertigung der Forstbetriebskarte
4. Sonderbestimmungen für Nieder-, Mittel- und Übergangswälder
5. Regelablauf Forsteinrichtung
6. Mustergliederung Forstwirtschaftsplan
7. Formblätter

Formblatt 1: Flurnummernweise Zusammenstellung nach Gemeinden und GemarkungenFormblatt 2: Ergebnisse der Zustandsaufnahme und PlanungFormblatt 3: Nachweisung des Vollzugs der Forstwirtschaftspläne im Körperschaftswald**1. Gesetzliche Grundlagen und Aufgabe der Forsteinrichtung**

Die gesetzliche Grundlage für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald sind Art. 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sowie die §§ 1 bis 5 der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV). Danach muss die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern bis zu einer Größe von 100 Hektar auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein; bei Wäldern unter 5 Hektar Größe entfällt diese Verpflichtung.

Die grundsätzlichen Ausführungen über Inhalt der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten sowie Ablauf und Zuständigkeiten sind im Ersten Teil der KWaldV enthalten. Die forstlichen Planungen stützen sich insbesondere auf die Ergebnisse der Standorterkundung und der Waldfunktionsplanung.

Die Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012) regeln die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten. Sie schreiben die Mindeststandards fest und stellen eine verbindliche Vorgabe für die Ausarbeitung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten dar. Sie dienen auch dazu, den zuständigen Forstbehörden einheitliche Maßstäbe für die Anforderungen bei Abschluss von Werkverträgen und für die Abnahme der Arbeiten zu setzen.

Aufgabe der Forsteinrichtung als mittel- und langfristige Forstbetriebsplanung ist es, in periodischen Zeitabständen

- den Waldzustand aufzunehmen (Zustandsaufnahme),
- das Ergebnis des bisherigen Vorgehens zu überprüfen und zu bewerten (Erfolgsprüfung) sowie
- Maßnahmen ausgerichtet an ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielvorstellungen für den nächsten Zeitabschnitt und darüber hinaus festzulegen (Planung). Besondere Bedürfnisse der Körperschaften sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1 BayWaldG und § 2 Abs. 1 KWaldV).

Die Forsteinrichtung im Körperschaftswald ist somit eine wesentliche Grundlage, um die in Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG gesetzlich vorgeschriebene vorbildliche Waldbewirtschaftung umzusetzen und die Nachhaltigkeit sicherzustellen.

Die Ergebnisse werden im Forstwirtschaftsplan bzw. Forstbetriebsgutachten zusammengefasst. Sie sind die Grundlage für

- die nachhaltig nutzbaren Holzmengen,
- die mittelfristige betriebswirtschaftliche Planung,
- die jährliche Betriebsplanung,

- den Betriebsvollzug und die Betriebskontrolle,
- die Sicherung der Waldfunktionen und der Naturschutzbelange sowie
- die Betriebsleitung und Betriebsausführung.

Die Forsteinrichtung dient damit der Steuerung des gesamten Betriebsablaufes. Die Ziele und geplanten Maßnahmen der Forsteinrichtung sind verbindlich und sollen im Planungszeitraum erfüllt und umgesetzt werden.

## 2. Forstwirtschaftspläne

Forstwirtschaftspläne werden für größere Körperschaftswälder (ab 100 Hektar) erstellt. Der Forstwirtschaftsplan besteht regelmäßig aus

- dem Textteil (mit Anhang),
- dem Revierbuch inklusive Ergebnislisten,
- der Forstbetriebskarte sowie
- ggf. der Übersichtskarte, aus der die Lage der Waldungen hervorgeht.

Der Forstwirtschaftsplan hat nach Aufbau und Inhalt nachstehenden Mindestanforderungen zu entsprechen.

### 2.1 Textteil

Die sich auf den Gesamtbetrieb beziehenden Ergebnisse aus der Aufnahme des Waldzustandes, der Erfolgsprüfung und der Planung sind in einem Textteil niederzulegen. Der Textteil ist im Anhalt an die nachstehenden Ausführungen zu gliedern (vgl. auch Nr. 7 des Anhangs).

Er umfasst regelmäßig folgende Abschnitte:

- Einleitung
- Ergebnisse der Waldzustandsaufnahme
- Beurteilung der bisherigen Bewirtschaftung
- Planung der künftigen Bewirtschaftung

#### 2.1.1 Einleitung

Hier ist kurz auf den Anlass zur Neuerstellung des Forstwirtschaftsplanes sowie auf den Arbeitsablauf und die angewandten Verfahren einzugehen.

#### 2.1.2 Ergebnisse der Waldzustandsaufnahme

##### 2.1.2.1 Flächenerfassung und -gliederung

Die Gesamtfläche des Forstbetriebs ist flurnummernweise nach Gemeinden und Gemarkungen zu erheben und in einer Übersicht (vgl. Nr. 8 des Anhangs, Formblatt 1) darzustellen. Der Besitzstand, der die Grundlage für alle flächenbezogenen Angaben im Forstwirtschaftsplan bildet, ist unter Berücksichtigung der zum Stichtag des Forstwirtschaftsplanes notariell oder durch Verwaltungsabkommen festgelegten, grundbuchamtlich jedoch noch nicht vollzogenen Flächenänderungen zu ermitteln. Die Körperschaft ist verpflichtet, spätestens bis zur Auftragsvergabe eine aktuelle Zusammenstellung der zum Forstbetrieb gehörenden Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Relevante Flächenänderungen während der Außenaufnahmen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Gesamtfläche (GfL) setzt sich wie folgt zusammen:

#### 1. Forstbetriebsfläche (FBFl)

##### a) Holzboden (HB)

- Wirtschaftswald in regelmäßigem Betrieb (WiW i. r. B.)
- Wirtschaftswald außer regelmäßigem Betrieb (WiW a. r. B.)

##### b) Nichtholzboden (NHB)

#### 2. Sonstige Fläche (SF)

Eine genaue Erläuterung der Flächenkategorien findet sich in Nr. 2 des Anhangs („Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald“).

Unter sonstigen Flächen sind nur solche zu erfassen, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Körperschaftswald stehen. Darüber hinaus sollen auch ehemals landwirtschaftlich genutzte und andere Flächen einbezogen werden, wenn sie zur Aufforstung in nächster Zeit vorgesehen sind oder einer natürlichen Wiederbewaldung unterliegen. Bei einem hohen Anteil an sonstigen Flächen (z. B. Hochgebirge) kann bereits beim Grundlagenbegang festgelegt werden, dass auf deren Erfassung im Einzelnen verzichtet wird. Dies gilt nicht für sonstige Flächen, die Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG sind (z. B. Latschenfelder).

#### 2.1.2.2 Waldeinteilung

Größere Waldflächen sind dauerhaft in Distrikte und Abteilungen zu gliedern. Die historisch gewachsene Waldeinteilung und ihre Bezeichnungen sind möglichst beizubehalten. Änderungen an der Waldeinteilung werden im Forstwirtschaftsplan im Einzelnen dargestellt und begründet.

Die Gesamtfläche wird in Distrikte gegliedert. Im Regelfall bildet jede von Fremdgrund umschlossene Waldfläche einen Distrikt. Sind diese Waldflächen kleiner als die ortsüblichen Abteilungen, können ausnahmsweise mehrere benachbarte, jedoch voneinander getrennt liegende kleine Waldflächen zu einem Distrikt zusammengefasst oder in geringer Entfernung liegende kleinere Waldflächen dem benachbarten Distrikt zugeordnet werden. Eine Übersicht der Distrikte mit Flächenangaben wird in den Forstwirtschaftsplan aufgenommen. Distrikte werden mit römischen Ziffern und in der Regel mit Namen (in Großbuchstaben) bezeichnet.

Größere Distrikte werden in Abteilungen untergliedert. Abteilungen werden mit arabischen Ziffern und in der Regel mit Namen (in Normalschreibweise) bezeichnet. Eine weitere Unterteilung in Unterabteilungen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Unterabteilungen werden mit kleinen Buchstaben beginnend mit „a“ bezeichnet.

Innerhalb von Distrikten/Abteilungen (ggf. Unterabteilungen) werden Bestände als kleinste Planungs- und Behandlungseinheit ausgeschieden.

Räumlich getrennt liegende Flächen können zu einem Bestand zusammengefasst werden.

Bestände werden in der Regel nach Nutzungsarten ausgeschieden. Eine nähere Beschreibung der Nutzungsarten enthält Teil 1 Nr. 1.2 des Anhangs. Im Einvernehmen mit der Körperschaft können andere Kriterien für die Bestandsausscheidung festgelegt werden.

Für die Bezeichnung von Beständen werden arabische Hochziffern verwendet. Dabei ist der älteste Verjüngungsbestand in der Regel mit Null zu bezeichnen. Die weiteren Bestände werden gereiht nach Nutzungsarten und abnehmendem Alter mit steigenden Hochziffern bezeichnet.

Bedeutsame Unterschiede auf kleineren Flächen werden auf der Forstbetriebskarte durch Einpunktierung hervorgehoben und in der Bestandsbeschreibung kurz erläutert.

Die Bezifferung des Waldeinteilungsnetzes beginnt in der Regel im Nordosten und wird im Uhrzeigersinn fortgesetzt. Distrikte werden innerhalb des Forstbetriebs, Abteilungen innerhalb der Distrikte fortlaufend nummeriert. Die Kennzeichnung des Waldeinteilungsnetzes in der Natur ist Aufgabe der Körperschaft.

#### 2.1.2.3 Rechtsbelastungen

Mit Nutzungsrechten belastete Waldorte sind gesondert aufzuführen. Soweit sachlich geboten kann ein eigenes Forsteinrichtungswerk erstellt (§ 1 Abs. 3 KWaldV) oder eine eigene Betriebsklasse (vgl. Nr. 2.1.4.3) gebildet werden. Die erforderlichen Angaben über Art und Umfang der Berechtigungen sowie die Zahl und Anteile der Berechtigten sind von der Körperschaft nach aktuellem Stand bereitzustellen.

#### 2.1.2.4 Standörtliche Grundlagen

Die standörtlichen Verhältnisse des Forstbetriebs sind kurz darzustellen. Dabei sollten die Standorteinheiten aus Gründen der Übersichtlichkeit zu Gruppen mit ähnlichen Wuchsbedingungen (Standorteinheitengruppen) zusammengefasst werden. Die waldbaulichen Besonderheiten der Standorteinheitengruppen sowie die Auswirkungen für die waldbauliche Planung sind darzustellen.

Die Standorterkundung ist selbstständiger Teil der Forsteinrichtung. In Körperschaftswaldungen, in denen bisher keine Standorterkundung durchgeführt wurde, ist diese vor oder zusammen mit der Neuerstellung der Forsteinrichtung durchzuführen.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Baumarteneignung sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Den Forstsachverständigen werden dazu seitens der Forstverwaltung geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

#### 2.1.2.5 Forstgeschichte

Aussagen zur Forstgeschichte sind ggf. aus den Vorgängeroperaten zu übernehmen und um den abgelaufenen Zeitraum fortzuschreiben.

#### 2.1.2.6 Wald mit besonderem Rechtsstatus

Einschlägige Rechtsvorschriften sind bei der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes zu beachten und umzusetzen. Wälder mit besonderem Rechtsstatus werden im Textteil mit ihrer Fläche angegeben und bei Bedarf, insbesondere wenn sie die Bewirtschaftung im Planungszeitraum wesentlich beeinflussen, in den Kartenunterlagen dargestellt. Regelmäßig werden die folgenden Kategorien erfasst und in der Einzelbestandsbeschreibung mit den nachstehenden Kurzbezeichnungen aufgeführt:

- Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG (SchW)
- Bannwald nach Art. 11 BayWaldG (BW)
- Erholungswald nach Art. 2 BayWaldG (EW)
- Naturschutzgebiet (NSG) und Naturdenkmal (ND), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Nationalpark (NP), Naturpark (Schutzzone; NatP), geschützter Landschaftsbestandteil (gLB), Nationales Naturmonument (NN), Kernzone Biosphärenreservat (KB)
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)
- Naturwaldreservat nach Art. 12a BayWaldG (NWR)
- Wald in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSchW)
- verbindlich erklärter Schutzwald nach dem Bundesfernstraßengesetz (StSchW)

Auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzte Flächen, die im Kompensationsverzeichnis nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) eingetragen sind und Flächen für das Ökokonto sind mit zu erfassen.

#### 2.1.2.7 Wald mit besonderer Bedeutung nach Waldfunktionsplanung

Die Ziele und Ergebnisse der Waldfunktionsplanung (Waldfunktionspläne) sind bei der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes zu berücksichtigen. Der Einfluss auf die Waldbehandlung ist zu würdigen. Wälder mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplanung werden im Textteil mit ihrer Fläche angegeben und bei Bedarf, insbesondere wenn sie die Bewirtschaftung im Planungszeitraum wesentlich beeinflussen, in den Kartenunterlagen dargestellt. Regelmäßig werden die folgenden Kategorien erfasst und in der Einzelbestandsbeschreibung mit den nachstehenden Kurzbezeichnungen aufgeführt:

- Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz, ausgenommen Wald in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (BS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Lawinenschutz (LS-WFP)



- Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (KS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz (IS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz (LÄS-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Sichtschutz (SS-WFP)
- Erholungswald der Intensitätsstufe I (E I-WFP)
- Erholungswald der Intensitätsstufe II (E II-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt (ÖKO-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (LB-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für Lehre und Forschung (LF-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung als forsthistorischer Bestand und im Bereich von Kulturdenkmälern (HIST-WFP)
- Wald mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung genetischer Ressourcen (GEN-WFP)

#### 2.1.2.8 Naturschutzrelevante Tatbestände

Um den Belangen des Naturschutzes bei der Waldbewirtschaftung Rechnung zu tragen, sind die für den jeweiligen Betrieb relevanten Tatbestände in einem eigenen Kapitel darzustellen. Als naturschutzrelevante Tatbestände kommen insbesondere in Betracht:

- Waldflächen mit besonderem Status nach Naturschutzrecht (vgl. Nr. 2.1.2.6)
- naturschutzrelevante Sonderstandorte im Wald einschließlich Waldränder
- Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten
- VNP-Wald-Flächen

#### 2.1.2.9 Inventurverfahren

Die Durchführung einer Waldinventur und die daraus resultierenden Kenntnisse über den Waldzustand und seine Veränderungen sind eine grundlegende Voraussetzung für eine fundierte Erfolgsprüfung und Planung.

Grundsätzlich können bestandsweise oder betriebsweise Inventuren zur Anwendung kommen. Die Wahl des Verfahrens richtet sich vorrangig nach dem Flächenumfang des Forstbetriebs. Bei der Festlegung des anzuwendenden Verfahrens sind ferner der Informationsbedarf der Körperschaft und die Struktur des Betriebs zu berücksichtigen. Vor Angebotseinholung wird festgelegt, welches Verfahren für den einzurichtenden Forstbetrieb anzuwenden ist (siehe Regelverfahren un-

ten). Weitere Verfahren sind bei Vorliegen entsprechender Gründe nach Festlegung durch die koordinierenden Stellen (an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Bayreuth und Pfaffenhofen a.d. Ilm angesiedelte überregionale Funktionsstellen) zulässig.

Die Inventur hat grundsätzlich gemeinsam mit der Neuerstellung bzw. vorzeitigen Neuerstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten zu erfolgen. Die Durchführung einer Inventur kann auch erforderlich sein, wenn die Überprüfung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten nach Ablauf von zehn Jahren („Zwischenrevision“) ergibt, dass eine Wiederholungsinventur (= Ergänzung im größeren Umfang) erforderlich ist (vgl. Nr. 6).

Im Rahmen der Waldinventur sind die folgenden Regelverfahren anzuwenden:

- Betriebe < 500 Hektar: Bestandsweise Inventur
- Betriebe 500–1.000 Hektar: Bestandsweise Inventur oder Betriebsinventur
- Betriebe > 1.000 Hektar: Betriebsinventur

Die Kosten, die im Rahmen des jeweils festgelegten Regelverfahrens anfallen, werden entsprechend Art. 19 Abs. 2 BayWaldG von der Forstverwaltung anteilig übernommen. Dies gilt auch für die Verfahren, die nach Festlegung durch die koordinierenden Stellen zugelassen wurden. Sollen Inventurverfahren zur Anwendung kommen, die über die Regelverfahren bzw. durch die koordinierenden Stellen festgelegten Verfahren hinausgehen, trägt die Forstverwaltung anteilig lediglich die Kosten, die bei Durchführung des jeweiligen Regelverfahrens angefallen wären. Wünscht die Kommune die Durchführung einer Inventur außerhalb der oben bezeichneten Anlässe, hat sie die vollen Kosten selbst zu tragen.

#### 2.1.2.9.1 Bestandsweise Inventur

Bestandsweise Inventuren können grundsätzlich auf Vollerhebungen, Stichproben oder auf Anwendung von Ertragstafeln basieren. Bei größeren Betrieben mit homogenen Bestandsstrukturen können auch größere Straten (z. B. Bestandsformengruppen innerhalb von Nutzungsarten) gebildet werden. Die Festlegung, welche Verfahren zur Anwendung kommen, erfolgt vor Angebotseinholung.

Tabelle 1 gibt einen Überblick, welche Verfahren für welche Planungseinheiten geeignet sind. Die angegebenen Werte zur Genauigkeit sind Empfehlungen und beziehen sich auf vergleichsweise homogene Planungseinheiten. Bei der Ausscheidung weniger, aber größerer Planungseinheiten sollten die jeweils höheren Genauigkeitsanforderungen eingehalten werden.



Tabelle 1: Verfahren für die bestandsweise Inventur (die jeweils höheren Genauigkeitsanforderungen gelten bei der Anlage weniger, relativ großer Planungseinheiten)

Nutzungsart	Bestandsentwicklung	Vorratserhebung			Holzanfall	
		Verfahren	Erhebung der Stärkeklassen	Genauigkeit	Verfahren	Erhebung der Stärkeklassen
JP	Jungwuchs/ Dickung	Ertragstafel	nein	entfällt	Schätzung	nein
JD	Stangenholz	Ertragstafel	nein	entfällt	Probeauszeichnungen und/oder aktuelle Hiebsanfalle	bei Probeauszeichnung ja
AD	Baumholz	Repräsentativaufnahme	möglich	± 10 bzw. 15 v. H.	Probeauszeichnungen und/oder aktuelle Hiebsanfalle	ja
VJ, LB, PL	Altholz (Verjüngungsnutzung)	Repräsentativaufnahme (oder Vollkluppung)	ja	± 5 bzw. 10 v. H.	Quantifizierung mithilfe von Nutzungsquote und Haubarkeitsertrag, Absicherung mit Probeauszeichnungen	ja

#### 2.1.2.9.2 Betriebsweise Inventur

Betriebsweise Inventuren liefern statistisch abgesicherte Daten für den Gesamtbetrieb und verbessern damit die Qualität der Forsteinrichtung, der Betriebssteuerung und der nachhaltigen Bewirtschaftung erheblich. Die Vorteile betriebsweiser Inventuren liegen insbesondere in der Bereitstellung genauer Daten zu Vorrat und Vorratsstruktur des Betriebs sowie zu den Zuwachsverhältnissen, was eine fundierte Hiebssatzherleitung ermöglicht. Sie sind in der Regel ab einer Betriebsgröße von 500 Hektar sinnvoll. Um die Daten bei der Planung nutzen zu können, sollte die Inventur mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Durchführung des Begangs erfolgen.

Grundsätzlich können die Stichprobenpunkte dauerhaft markiert (permanente Inventur) oder bei jeder Inventur neu ausgewählt werden (temporäre Inventur). Die permanente Inventur ermöglicht genauere Aussagen zur Veränderung des Waldzustandes und den Zuwachsverhältnissen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein großer Teil der Bäume sowohl zum Zeitpunkt der Erst- als auch zum Zeitpunkt der Wiederholungsinventur gemessen werden kann.

Erforderlich ist in jedem Fall eine Stichprobendichte, die für die Zielgrößen statistisch hinreichend gesicherte Ergebnisse erbringt. Als Orientierungsrahmen können hierzu folgende Mindeststichprobendichten angesehen werden:

Betriebsfläche	Mindeststichprobendichte
ab 500 Hektar bis etwa 1.000 Hektar	1 Stichprobenpunkt je 1,5 Hektar
ab etwa 1.000 Hektar bis etwa 2.000 Hektar	1 Stichprobenpunkt je 2 Hektar
ab etwa 2.000 Hektar	mindestens etwa 1.000 Punkte

Die Stichprobendichte kann z. B. nach Nutzungsarten differenziert werden (beispielsweise verdichtete Aufnahme in Endnutzungsbeständen).

Als Aufnahmeverfahren für temporäre Betriebsinventuren kommen insbesondere Kreisstichproben (konzentrische Probekreise) oder Relaskopstichproben (Winkelzählprobe) infrage. Bei permanen-

ten Stichprobeninventuren erfolgt die Aufnahme in der Regel innerhalb von konzentrischen Probekreisen, deren Mittelpunkt dauerhaft und verdeckt markiert wird.

Im Rahmen von Betriebsinventuren im Körperschaftswald sind an jedem Stichprobenpunkt regelmäßig folgende Baumdaten zu erheben:

- Baumart (Erfassung aller Bäume ab 0,2 Meter Höhe)
- Alter (durch Quirlzählung, Jahrringzählung an Stöcken oder Bohrspänen, Schätzung oder Fortschreibung)
- Brusthöhendurchmesser (BHD), Angabe in ganzen Zentimetern, forstüblich abgerundet
- Schicht (Ober-/Unterschicht, Vorausverjüngung: Bäume ab 0,2 Meter bis 5 Meter Höhe in Beständen mit deutlich über 5 Meter Oberhöhe, Überhälter, Nachhiebsreste)
- Höhe und ggf. Alter (mindestens eine Messung pro Baumart von Bäumen aus dem oberen Durchmesserbereich)
- Schäden (insbesondere Rücke- und Wildschäden)

Zusätzlich können beispielsweise Daten über die Schaftqualität der aufgenommenen Bäume oder zum Totholz erhoben werden.

Aus den Aufnahmedaten sind für den gesamten Forstbetrieb (bzw. erforderlichenfalls für Betriebsklassen) regelmäßig folgende Auswertungen – ggf. untergliedert nach Baumarten(gruppen), Altersklassen und Nutzungsarten – vorzunehmen:

- Flächenanteile der Baumarten
- Mittelhöhen
- mittlere Brusthöhendurchmesser
- Stammzahlen/Hektar, Grundflächen/Hektar
- Vorrat/Hektar und Gesamtvorrat (Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde) unterteilt nach Stärkeklassen
- Vertrauensbereich des Vorrats
- Zuwachs/Hektar und Gesamtzuwachs (Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde)

- Erstaufnahmen: Herleitung des Zuwachses anhand verfügbarer Daten (vgl. Nr. 2.1.2.12)
- Wiederholungsaufnahmen nicht permanenter Inventuren: Berechnung des ertragsgeschichtlichen Zuwachses. Dessen Aussagekraft wird durch den Vergleich mit weiteren Zuwachswerten eingeschätzt. Auf dieser Basis wird der Zuwachs schließlich gutachtlich bestimmt – gegebenenfalls abweichend vom errechneten ertragsgeschichtlichen Zuwachs.
- Wiederholungsaufnahmen permanenter Inventuren: Zuwachsberechnung anhand des Vergleichs zweimal gemessener Bäume unter Berücksichtigung von eingewachsenen und ausgeschiedenen Bäumen
- Flächen- und Baumartenanteile der Vorausverjüngung
- Durchschnittsalter
- durchschnittliche Ertragsklassen
- durchschnittliche Bestockungsgrade
- Schichtung
- Schäden an der Bestockung

Soweit erforderlich können entsprechende Auswertungen mit Angabe der statistischen Genauigkeit auch für weitere Untereinheiten erfolgen.

Die Forstbehörden stellen sicher, dass die beauftragten Sachverständigen die Betriebsinventuren den fachlichen Anforderungen entsprechend sachgemäß durchführen. Insbesondere bei permanenten Inventuren muss sichergestellt werden, dass die gewonnenen Daten auch für Wiederholungsaufnahmen in geeigneter digitaler Form zur Verfügung stehen.

#### 2.1.2.10 Bestandsbeschreibung

Bestandsbeschreibungen sind Teil des Revierbuches (vgl. Nr. 2.2).

#### 2.1.2.11 Stand und Beschaffenheit der Altersklassen

Die Flächenverteilung des Betriebs auf Altersklassen ist darzustellen und nach Baumarten und Bestandsformen zu strukturieren. In der Regel erfolgt die Zuweisung zu Altersklassen über das Bestandsalter. Bei Stichprobeninventuren und sehr ungleichaltrigem Bestandsaufbau kann die Zuweisung auch über das Inventuralter erfolgen.

#### 2.1.2.12 Vorrat und Zuwachs

Vorrat und Zuwachs sind wichtige Kenngrößen für die Ermittlung des nachhaltigen Hiebsatzes und zur Beurteilung der Vermögenssituation des Betriebs. Die Vorratermittlung erfolgt in Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde. In Vornutzungsbeständen ist die Herleitung mithilfe von Ertragstafeln ausreichend. Sofern Daten aus Stichprobenerhebungen vorliegen (vgl. Nr. 2.1.2.9), stehen insbesondere folgende Verfahren zur Volumenermittlung zur Verfügung:

- Verfahren nach Laer/Spiecker (Hilfstafeln für die Forsteinrichtung)
- Mittelstammtarif nach Krenn (Hilfstafeln für die Forsteinrichtung)

- Formhöhenfunktion des Forsteinrichtungsprogramms der ehemaligen Bayerischen Staatsforstverwaltung in Kombination mit den entsprechenden Einheitshöhenkurven
- Massentafeln von Grundner und Schwappach
- das für die Bundeswaldinventur entwickelte Sorten- und Volumenprogramm BDAT (FVA Baden-Württemberg)

Für die Zuwachsermittlung stehen folgende Verfahren zur Verfügung:

- Herleitung über eine für die Wuchsverhältnisse geeignete Ertragstafel (eine gutachterliche Anpassung der Ertragstafelwerte an die tatsächlichen Gegebenheiten kann ggf. erforderlich sein)
- Zuwachsbohrungen
- Zuwachsermittlung aus Wiederholungsinventuren (ertragsgeschichtlicher Zuwachs und Zuwachs aus Permanentinventur)
- Zuwachssimulationen
- Vergleichswerte benachbarter, standörtlich ähnlicher Forstbetriebe mit Betriebsinventur
- Ergebnisse der Bundeswaldinventuren – BWI (unter [www.bundeswaldinventur.de](http://www.bundeswaldinventur.de))

Über die jeweils anzuwendenden Verfahren wird im Rahmen des Grundlagenbegangs entschieden.

#### 2.1.2.13 Sonstiges

Hier ist auf weitere für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes wichtige Einflussgrößen, insbesondere Personalverhältnisse und Arbeitsorganisation, Erschließung (z. B. Wegenetz, Lagerplätze, Feinerschließung), die jagdliche Situation unter besonderer Berücksichtigung der Wildschäden, Waldschäden und besondere Naturereignisse sowie Möglichkeiten für Erstaufforstungen einzugehen.

#### 2.1.3 Beurteilung der bisherigen Bewirtschaftung

##### 2.1.3.1 Aufgaben

Der Umfang der Erfolgsprüfung richtet sich nach der Größe und Bedeutung des Körperschaftswaldes. Im Rahmen der Forsteinrichtung werden Planung und Betriebsvollzug im vergangenen Forsteinrichtungszeitraum gegenübergestellt und bewertet. Wesentliche Grundlage einer zielführenden Erfolgsprüfung sind sorgfältig geführte Nachweisungen. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderlichen Nachweisungen ergehen gesonderte Regelungen. Die Ergebnisse der Erfolgsprüfung sind Grundlage für die neue Planung, die Steuerung und die Qualitätssicherung des Forstbetriebs.

##### 2.1.3.2 Inhalt

Der aktuelle Waldzustand wird mit den Vorgaben der letzten Planung verglichen. Die Abweichungen werden unter Beachtung der jeweiligen Rahmenbedingungen gewürdigt. Insbesondere wird eingegangen auf:

- Verjüngungs- und Kulturtätigkeit

- Einschlag und Hiebssatz
- Pfl egetätigkeit und Astung
- Ereignisse, die den Forstbetrieb wesentlich beeinflusst haben
- Erschließung
- Wildschäden

Die Erfüllung der Naturschutz- und Sozialfunktionen hinsichtlich Umfang und Qualität sowie eingetretene Veränderungen werden gewürdigt.

Sofern die Körperschaft betriebswirtschaftliche Daten zur Verfügung stellt, wird der Wirtschaftserfolg durch Gegenüberstellung von Einnahmen (Betriebsertag) und Ausgaben (Betriebsaufwand) dokumentiert und analysiert. Die Wirtschaftlichkeit des Handelns bei der Umsetzung der Ziele des Forstbetriebs wird analysiert. Die Ergebnisse der Erfolgsprüfung können mit Kennzahlen aus Betrieben im Testbetriebsnetz verglichen werden.

## 2.1.4 Planung der künftigen Bewirtschaftung

### 2.1.4.1 Allgemeine Zielsetzungen

In einem einleitenden Abschnitt sind die allgemeinen Ziele, auf welche die gesamte Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes ausgerichtet werden soll, darzulegen, wobei die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Dabei ist der Auftrag aus dem Waldgesetz für Bayern zu beachten, dass der Körperschaftswald, ebenso wie der Staatswald, dem Gemeinwohl in besonderem Maße verpflichtet und deshalb vorbildlich zu bewirtschaften ist (Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 BayWaldG); hierbei sind die besonderen Bedürfnisse der Körperschaft angemessen zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG).

Grundsätzlich ist der langfristigen Betriebsplanung im Körperschaftswald die Aufgabe gestellt, Dauer, Stetigkeit und Gleichmaß der sozialen, landeskulturellen und wirtschaftlichen Funktionen des Waldes zu sichern und zu optimieren. Dies hat insbesondere durch die Erhaltung bzw. Begründung standortgemäßer, naturnaher, gesunder, leistungsfähiger und stabiler Wälder zu erfolgen (Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 BayWaldG).

### 2.1.4.2 Planungszeitraum und Laufzeit

Die Laufzeit des Forstwirtschaftsplanes beträgt regelmäßig zwanzig Jahre (§ 3 Abs. 1 KWaldV). Soweit erforderlich (z. B. bei unterschiedlichen waldbaulichen Schwerpunkten innerhalb der Laufzeit der Forsteinrichtung, Betrieben mit betriebsweisen Inventuren) können die waldbauliche Planung sowie der Hiebssatz für die beiden zehnjährigen Zeitabschnitte getrennt ausgewiesen werden. Nach Ablauf von zehn Jahren überprüft die untere Forstbehörde die Festsetzungen des Forstwirtschaftsplanes, insbesondere den Hiebssatz, und entscheidet, ob eine vorzeitige Erneuerung oder eine Ergänzung erforderlich ist („Zwischenrevision“). Auf die Ausführungen unter Nr. 6 wird hingewiesen.

### 2.1.4.3 Planungseinheit

Alle Waldflächen im Besitz der Körperschaft bilden in der Regel die Planungseinheit. Kommen innerhalb eines Körperschaftswaldes auf belangvollen Flächen gravierende Unterschiede vor, die für die Ertragsregelung und Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung sind, können Betriebsklassen gebildet werden. Dies kann unter anderem der Fall sein bei unterschiedlichen Betriebsarten, stark unterschiedlichen Betriebsverhältnissen oder bestehenden Rechtsbelastungen. Die Betriebsklasse bildet eine Nachhaltseinheit mit eigenem Hiebssatz.

### 2.1.4.4 Waldbauliche Zielsetzungen

Für die im Körperschaftswald vorkommenden Nutzungsarten und Hauptbestandsformen sind die waldbaulichen Zielsetzungen für den Planungszeitraum darzustellen. Die Ausführungen sollen beschreiben, wie die Pflege-, Bestockungs- und Verjüngungsziele unter Beachtung der örtlichen Rahmenbedingungen (Standort, Klimawandel, besondere Bedürfnisse der Körperschaft, gesetzliche Vorgaben) verwirklicht werden können. Sie sind möglichst so abzufassen, dass bei der bestandsweisen Einzelplanung im Revierbuch darauf verwiesen werden kann oder ergänzende Ausführungen für den Einzelbestand kurz gehalten werden können.

### 2.1.4.5 Allgemeines Bestockungsziel

Das allgemeine Bestockungsziel beschreibt das langfristig anzustrebende Baumartenverhältnis für den Körperschaftswald. Es wird hergeleitet unter Berücksichtigung der aktuellen und künftig zu erwartenden standörtlichen Situation, der zu erwartenden Verjüngungsdynamik, der Ergebnisse der Waldfunktionsplanung, der Belange des Naturschutzes und der besonderen Verhältnisse der betreffenden Körperschaft.

### 2.1.4.6 Durchschnittlicher Produktionszeitraum

Der durchschnittliche Produktionszeitraum für den Forstbetrieb wird durch Festlegung von Produktionszeiträumen zur Erreichung möglichst großer Mengen bestimmter Zielsorten für die einzelnen Baumarten (ggf. betriebsklassenweise) ermittelt. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Standortverhältnisse
- Waldfunktionen und Naturschutz
- Gesundheit der Bestände
- Wertleistung
- Naturverjüngungsmöglichkeiten
- Bodenschutz

### 2.1.4.7 Holznutzung und Festsetzung des Hiebssatzes

Die für den Planungszeitraum vorgesehene jährliche Holznutzung wird mit dem Hiebssatz festgelegt. Der Hiebssatz ist so zu bemessen, dass die Nutzungspotentiale im Rahmen der unter Nr. 2.1.4.1 genannten Zielsetzung ausgeschöpft werden und die waldbaulichen Notwendigkeiten umgesetzt werden können. Maßeinheit für die Holznutzung ist der Erntefestmeter Derbholz ohne

Rinde. Bei mehreren Betriebsklassen ist ein Gesamthiebssatz herzuleiten. Die tatsächliche jährliche Nutzung kann vom Hiebssatz abweichen und ist im Planungszeitraum auszugleichen.

Der Hiebssatz wird in der Regel auf der Grundlage der waldbaulichen Einzelplanung, der Inventurergebnisse und der gesamtbetrieblichen Zielsetzung festgesetzt. Bei größeren Betrieben sollte eine Hiebssatzherleitung über pauschalierte Entnahmesätze nach Nutzungsarten und Bestandsformen erfolgen. Erfolgt die Bestandsausscheidung nach anderen Kriterien (vgl. Nr. 2.1.2.2), wird der Hiebssatz entsprechend hergeleitet. Holznutzungen werden ab Derbholzstärke (> sieben Zentimeter ohne Rinde) geplant, unabhängig von derzeitigen und zu erwartenden Vermarktungsmöglichkeiten.

Der Hiebssatz ist wie folgt zu gliedern:

#### Endnutzung

- VJ: Verjüngungsnutzung  
 LB: langfristige Behandlung (inklusive Eichenüberführung)  
 PL: Plenternutzung  
 UB/UW: Umbau bzw. Umwandlung  
 ÜH/NHR: Überhälter und Nachhiebsreste  
 AU: Ausstockung

#### Vornutzung

- JP: Jungbestandspflege  
 JD: Jungdurchforstung  
 AD: Altdurchforstung  
 ÜD: Überführungsdurchforstung

Holzanfälle aus Beständen im außerregelmäßigen Betrieb (a. r. B.-Bestände) sind im Hiebssatz getrennt von Vornutzung und Endnutzung auszuweisen und nicht in die Hiebssatzplanung einzubeziehen. Nehmen a. r. B.-Bestände einen größeren Anteil des Betriebs ein, ist die Ausweisung einer eigenen Betriebsklasse sinnvoll.

#### 2.1.4.7.1 Planung in Endnutzungsbeständen

Die Planung in der Verjüngungsnutzung umfasst die bestandsweise Festlegung von (zu den Definitionen vgl. Nr. 1 des Anhangs):

- Bestockungsziel (BZ)
- Verjüngungsziel (VZ)
- Verjüngungssollfläche
- Pflanzverjüngungsziel (PVZ)
- Nutzungsquote
- Pflegemaßnahmen in der Vorausverjüngung (PflegeVVJ).

In die langfristige Behandlung, die Plenternutzung und die Eichenüberführung, werden Bestände mit kontinuierlicher bzw. sehr langfristiger Verjüngungs- und Pflegeetätigkeit gestellt. Es werden die Nutzungsmöglichkeiten im Planungszeitraum als Entnahmesatz in Festmeter pro Hektar sowie die Anzahl der Pflegedurchgänge und die jährliche Pflegefläche angegeben. Die Angabe von Verjüngungssollfläche, Bestockungs-

Verjüngungszielen ist möglich und muss erfolgen, wenn Pflanzungen oder Saaten geplant werden.

Relevante Nutzungsmöglichkeiten von Nachhiebsresten (NHR) und Überhältern (ÜH) werden gesondert angegeben.

Eine pauschale Planung auf Stratenebene sollte in der Endnutzung nur in Ausnahmefällen und nur bei homogenen standörtlichen und waldbaulichen Ausgangslagen erfolgen.

Der vorläufige Hiebssatz in der Endnutzung ergibt sich aus der Addition der nutzungsartenweise hergeleiteten Entnahmemengen inklusive der Nachhiebsreste und Überhälter sowie der Masse der Ausstockungen.

#### 2.1.4.7.2 Planung in Vornutzungsbeständen

In den Vornutzungsbeständen werden die Nutzungsmöglichkeiten bestandsweise als Entnahmesatz in Festmeter pro Hektar angegeben. Sie werden mit den zu pflegenden Flächen multipliziert, aufsummiert und ergeben das jeweilige Massensoll der einzelnen Nutzungsarten im Planungszeitraum. Die gesamte zu pflegende Fläche ergibt sich aus der Gesamtfläche einer Pflege- und Nutzungsart abzüglich der in Hiebsruhe stehenden Bestände. Das Pflegeflächensoll ergibt sich durch Aufsummierung der bestandsweise geplanten Pflegeflächen (= zu pflegende Fläche × Pflegeumlauf). Das Pflegeflächensoll in der Jungbestandspflege erhöht sich um die pflegebedürftige Vorausverjüngungsfläche in Endnutzungsbeständen.

In größeren Betrieben ist eine Hiebssatzherleitung über pauschalierte Entnahmesätze nach Nutzungsarten und Bestandsformen (Straten) möglich. Die Anzahl der Pflegedurchgänge im Planungszeitraum (Pflegeumlauf) wird bestandsweise bzw. für Straten festgelegt.

Der vorläufige Vornutzungshiebssatz ist getrennt für Jungbestandspflege, Jungdurchforstung und Altdurchforstung anzugeben.

#### 2.1.4.7.3 Hiebssatzherleitung und -festsetzung

Die Summe der in der End- und Vornutzung geplanten Holzanfälle bezogen auf die Holzbodenfläche im regelmäßigen Betrieb (i. r. B.) ergibt den vorläufigen jährlichen Gesamthiebssatz (Hiebssatzvoranschlag/waldbaulicher Hiebssatz). Der vorläufige Gesamthiebssatz ist mit geeigneten Nachhaltsweisern zu vergleichen und unter Würdigung der Zustandsaufnahme, der Ergebnisse der Waldfunktionsplanung, der waldbaulichen Verhältnisse und der besonderen Bedürfnisse der Körperschaft endgültig festzusetzen und zu erläutern. Abweichungen oder Rundungen vom Hiebssatzvoranschlag sind bei Überschreitung einer Toleranzgrenze von  $\pm 10$  v. H. zu begründen. Die Erfüllung der waldbaulichen Ziele muss gewährleistet sein.

Als Nachhaltsweiser kommen vor allem der laufende jährliche Gesamtzuwachs (Ist-Zuwachs) und der durchschnittliche jährliche Gesamtzuwachs (dGZu) bzw. Normalzuwachs in Betracht. Soweit vergleichbare Messergebnisse vorliegen, kommt der Entwicklung des Holzvorrats ein be-



sonderer Weiserwert zu (ertragsgeschichtlicher Zuwachs). Zuwachswerte aus Inventuren benachbarter Forstbetriebe mit vergleichbaren Standortverhältnissen können ebenfalls herangezogen werden.

## 2.2 Revierbuch und Ergebnislisten

Das Revierbuch enthält die Ergebnisse der bestandsweisen Erhebungen und Planungen (Beschreibungen und Maßnahmen). Es wird in Papierform und/oder in elektronischer Form als Datei zur Verfügung gestellt. Auf Nr. 1 des Anhangs wird verwiesen.

### 2.2.1 Bestandsbeschreibung bei bestandsweiser Inventur

Bei einzelbestandsweiser Inventur sind im Revierbuch für jeden Bestand die folgenden Beschreibungsmerkmale sowie die jeweils einschlägigen Planungsgrößen festzuhalten:

Beschreibungsmerkmale

- Waldort
- Fläche
- Bestandsform
- Umfang der Schutzfunktionen und Funktionen nach Waldfunktionsplanung
- Alter
- Baumartenanteile
- Ertragsklasse, Bestockungsgrad, Alter, Vorrat der Baumarten
- Vorausverjüngung in Verjüngungsbeständen
- Beschreibung der Einpunktierungen, Besonderheiten
- Vorrat der Überhälter, Nachhiebsreste

Planungsgrößen

- Nutzungsart
- Entnahmesatz
- Pflegeumlauf und -fläche
- Dringlichkeit
- Verjüngungs- und Bestockungsziel
- Pflanzverjüngungsziel
- Haubarkeitsertrag
- Nutzungsquote
- Verjüngungssollfläche
- Pflege in der Vorausverjüngung
- waldbauliche Maßnahmen

Fakultativ können aufgenommen werden:

- Schichtung (Unter- und Nebenbestand)
- Mischungsform
- Qualität (Wertholzerwartung, Astung)
- Besonderheiten und nennenswerte Bestandschäden (Verbiss-, Schäl-, Splitter-, Schnebruch- und sonstige die Nutzholztauglichkeit beeinträchtigende Schäden)
- Astungsplanung
- Zulassung zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
- stichwortartig die geplanten Maßnahmen

Bei der Pauschalplanung werden alle zur Pauschalplanung vorgesehenen Bestände einer Pauschalierungsebene (Stratum) zugeordnet. Die Zugehörigkeit der Bestände zu den jeweiligen Straten ist im Revierbuch entsprechend kenntlich zu machen. Für jede Pauschalierungsebene sind eindeutige Bezeichnungen zu definieren und die notwendigen Pauschalansätze (z. B. Pflegefläche, Pflegeumlauf und Entnahmesatz) anzugeben. In der Vornutzung können Pflegefläche, Pflegeumlauf und Entnahmesatz, in der Endnutzung Nutzungsquote, Bestockungs- und Verjüngungsziel sowie die Pflegefläche in der Vorausverjüngung pauschaliert werden.

Für die Einheitsbewertung von Betrieben über 30 Hektar ist es erforderlich, dass im Revierbuch auch Angaben über Bestandsschäden (Rotfäule an Fichte sowie Splitterschäden an Fichte, Kiefer und Pappel) gemacht werden, sofern vom Normalfall abweichende Verhältnisse nach dem Formblatt EW 602 „Erläuterungen zur Anlage Forst II“ der Finanzverwaltung vorliegen. Bei Kiefer sind darüber hinaus besondere Gütemerkmale des Holzes anzusprechen. Sofern Pappeln in relevantem Umfang im Betrieb vorhanden sind, sind diese gesondert auszuweisen. Die vorgenannten Daten sind im Anhalt an das Formblatt EW 602 „Erläuterungen zur Anlage Forst II“ der Finanzverwaltung und Nr. 1 des Anhangs zu erheben.

Hinweis: Für Forstbetriebe, die ganz oder überwiegend im Hochgebirge (Bewertungsgebiete 8208 und 8209) liegen, gelten gesonderte Regelungen (vgl. Formblätter EW 502/H und 602/H).

### 2.2.2 Bestandsbeschreibung bei betriebsweiser Stichprobeninventur

Als Ergänzung zu den Ergebnissen der Betriebsinventur wird im Rahmen des Waldbegangs eine einfache Bestandsbeschreibung gefertigt und im Revierbuch abgedruckt. Die Datenerfassung soll sich auf folgende Mindestangaben beschränken:

- Waldort
- Fläche
- Nutzungsart
- Bestandsform
- Umfang der Waldfunktionen, Schutz- und Sonderfunktionen

In Sonderfällen (z. B. bei zu geringer Anzahl von Stichprobenpunkten pro Bestand bzw. Stratum) sollten zusätzlich zu den Mindestangaben weitere Daten erhoben werden. Der genaue Umfang der bestandsweise zu erhebenden Informationen bzw. Zusatzinformationen wird vor Angebotseinholung festgelegt.

### 2.2.3 Ergebnislisten

Die bestandsweise Planung (Massen- und Flächenansätze getrennt für alle Nutzungsarten) wird in folgenden Ergebnislisten zusammengefasst:

- Liste der Vornutzungsbestände
- Liste der Endnutzungsbestände
- Liste der Bestände mit Astungsmöglichkeit

Bei betriebsweisen Inventuren sind die notwendigen Ergebnislisten im Rahmen des Grundlagenbegangs festzulegen.

### 2.3 Natura 2000

In Natura 2000-Gebieten sind die folgenden Punkte zu beachten:

#### 2.3.1 Verschlechterungsverbot

Bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen ist das Verschlechterungsverbot nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zu beachten. Demnach sind Veränderungen und Störungen, die Natura 2000-Gebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (im Standarddatenbogen genannte Arten nach Anhang II bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie) sowie Vogelarten gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung – VoGEV) erheblich beeinträchtigen können, verboten. Es wird daher empfohlen, bereits im Rahmen der Planung der künftigen Bewirtschaftung solche Maßnahmen zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung führen könnten. Gemäß Nr. 10.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 4. August 2000 (AllMBl S. 544) werden Maßnahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nicht durch die FFH-Bestimmungen beschränkt, soweit die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet berücksichtigt werden. Dies sind z. B.:

- Wechsel der forstlichen Betriebsart
- Wahl des Verjüngungsverfahrens in der Waldbewirtschaftung
- Veränderung der Vorratshaltung in der Waldbewirtschaftung
- Änderung der Baumartenzusammensetzung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für das Gebiet

Erhaltungsziele, Standarddatenbögen sowie die Vogelschutzverordnung können vom Natura 2000-Sachbearbeiter der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde erhalten oder von den Internetseiten des Landesamts für Umwelt bzw. des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit heruntergeladen werden.

#### 2.3.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Managementplänen

Die Managementpläne und die darin genannten Erhaltungsmaßnahmen richten sich an den Freistaat Bayern und seine Behörden, nicht aber an

den einzelnen Grundbesitzer. Eine Verbindlichkeit, konkrete Erhaltungsmaßnahmen der jeweiligen Managementpläne in die Forsteinrichtung im Kommunalwald zu integrieren, besteht daher nicht. Gleichwohl wird empfohlen, bei der Erstellung der Forsteinrichtungswerke die jeweils einschlägigen Managementpläne als Informationsquelle heranzuziehen. Mögliche Konfliktfelder mit dem Verschlechterungsverbot können so vorab identifiziert werden. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen können anerkennungsfähige Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Ökokontos (siehe Nr. 2.4) umfassen. Bei Fragen können die Natura 2000-Sachbearbeiter der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde eingebunden werden.

### 2.4 Ökokonto

Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf Waldflächen der Körperschaft können im Rahmen der Außenaufnahmen geeignete Ausgleichsflächen erfasst und naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sind zu 100 v. H. von der Kommune zu tragen. Vereinbarungen darüber sind vor Angebotseinholung zu treffen und schriftlich zu dokumentieren. Die Vorschläge für Ausgleichsflächen und die darauf durchzuführenden Maßnahmen sind nicht verpflichtender Bestandteil des Forstwirtschaftsplanes bzw. Forstbetriebsgutachtens und in einem Anhang zu dokumentieren. Anerkennungsfähige Ausgleichsmaßnahmen müssen über das gesetzlich vorgeschriebene Niveau der vorbildlichen Waldbewirtschaftung hinausgehen. Auf die vom Staatministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebene Broschüre „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden“, 2. Auflage München 2003, wird verwiesen.

## 3. Forstbetriebsgutachten

Forstbetriebsgutachten werden für kleinere Körperschaftswälder (5 bis 100 Hektar) erstellt. Die Forstbetriebsgutachten bestehen jeweils aus einem einfachen Text- und Tabellenteil, den Bestandsbeschreibungen (Revierbuch) und den dazugehörigen Karten. Der Umfang des Forstbetriebsgutachtens richtet sich nach Größe und Bedeutung des Körperschaftswaldes. Über den Umfang der Forstbetriebsgutachten entscheidet im Einzelfall die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Körperschaft.

Der Textteil besteht aus folgenden Teilen:

- Zustandserfassung: kurze Charakterisierung des Betriebs; in einfachen Fällen ist Formblatt 2 (vgl. Nr. 8 des Anhangs) ausreichend. Die Vorratserhebung erfolgt in JP- und JD-Beständen mithilfe der Ertragstafeln, in AD- und Endnutzungsbeständen durch Repräsentativaufnahmen (vgl. Tabelle 1 in Nr. 2.1.2.9.1), die Zuwachsermittlung ebenfalls mithilfe der Ertragstafeln.



- Erfolgsprüfung: Gegenüberstellung von Hiebsatz und Einschlag und kurze Ausführungen zum Erreichen der waldbaulichen Zielvorgaben sowie Besonderheiten im abgelaufenen Zeitraum.
- Planung der künftigen Bewirtschaftung: hier sind neben der Bestandsbeschreibung (Revierbuch) ausreichend
  - Hinweise auf waldbauliche Besonderheiten und Arbeitsschwerpunkte,
  - gutachtliche Festsetzung der Umtriebszeit,
  - Übersicht der Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten (Flächen- und Massensoll, Sortenanfall).

Die Hinweise zu Natura 2000 (Nr. 2.3) und zum Ökokonto (Nr. 2.4) gelten sinngemäß auch für die Forstbetriebsgutachten. Eine gestraffte verbale Form genügt; wo sinnvoll, sind stichwortartige Angaben ausreichend.

#### 4. Kartenunterlagen

Im Regelfall sind die Forsteinrichtungskarten in Papierform und zusätzlich in geeigneter digitaler Form (in der Regel Shape-Format) zu erstellen. Die Anforderungen an Form, Format und Ausgestaltung der Karten sind in dem der Angebotseinholung zugrunde liegenden Leistungsverzeichnis zu beschreiben und im Werkvertrag zu vereinbaren.

Die Grundlage für die kartenmäßige Erfassung des Besitzstandes im Körperschaftswald bilden die digitalen Flurkarten der Vermessungsverwaltung.

Die Forstbetriebskarte (Waldpflege- und Nutzungskarte), die den Waldbesitzstand der Körperschaft zum Stichtag des Forstwirtschaftsplanes ausweist, ist möglichst als Waldpflege- und Nutzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 zu erstellen. Die Forstbetriebskarte soll forstlich wichtige Details klar und richtig wiedergeben und ist nach Möglichkeit – insbesondere im bergigen Gelände – mit Höhenschichtlinien zu versehen. Sie ist zum Gebrauch für den Außendienst beidseitig mit einer wetterbeständigen, wasserabweisenden Folie zu überziehen. Einzelheiten zur Anfertigung der Forstbetriebskarte können Nr. 3 des Anhangs entnommen werden.

Bei stark parzelliertem Waldbesitz ist zur Darstellung der einzelnen Waldteile zusätzlich eine Übersichtskarte beizugeben, in der die Waldungen der Körperschaft und das Verkehrsnetz, insbesondere die Zufahrten zu den Distrikten (einschließlich der mit Lkw befahrbaren Waldwege) einzutragen sind.

Die notwendigen Kartengrundlagen (Flurkarten, Höhenschichtlinienkarten, Luftbildkarten u. Ä.) sind den Sachverständigen in digitaler Form zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

#### 5. Organisation und Zuständigkeiten

Mögliche Anlässe zur Erstellung von Forsteinrichtungswerken:

- a) Das Ende der regulären Laufzeit eines Forstwirtschaftsplanes/-betriebsgutachtens (§ 3 Abs. 1 KWaldV). Die zuständigen unteren Forstbehörden erheben dazu jährlich anhand der Körperschaftswaldkartei (Datensammlung über die Körperschaftswälder), welche Forstwirtschaftspläne/-betriebsgutachten zum Ende des folgenden Jahres ablaufen.
- b) Eine Prüfung durch die untere Forstbehörde nach zehn Jahren (Hälfte der Laufzeit) eines Forstwirtschaftsplanes/-betriebsgutachtens ergibt die Notwendigkeit für eine vorzeitige Erneuerung (§ 4 Abs. 2 KWaldV).
- c) Außerplanmäßige Umstände machen eine Bewirtschaftung nach dem bisherigem Forstwirtschaftsplan/-betriebsgutachten unmöglich oder erschweren diese erheblich oder wesentliche Änderungen der Bedürfnisse der Körperschaft erfordern eine Erneuerung (§ 4 Abs. 3 KWaldV).

Einen detaillierten Überblick über den regulären Ablauf der Forsteinrichtung (Variante a) gibt die Nr. 6 des Anhangs.

Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG und § 2 Abs. 1 Satz 1 KWaldV im Einvernehmen mit den Körperschaften von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. Eine Erstellung von Forstwirtschaftsplänen oder Forstbetriebsgutachten durch die unteren Forstbehörden selbst soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn geeignete freiberufliche Sachverständige nicht vorhanden oder nicht interessiert sind.

Die Körperschaft hat gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayWaldG 50 v. H. der dem Staat entstehenden Kosten zu tragen. Sofern die Forstverwaltung die Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten selbst erstellt, fallen nur die planerischen Tätigkeiten, die üblicherweise von freiberuflich tätigen Sachverständigen wahrgenommen werden, unter die Kostenpflichtigkeit gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayWaldG. Hierfür ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und abzuführen.

##### 5.1 Einleitung der Forsteinrichtung

Die untere Forstbehörde teilt der betreffenden Körperschaft rechtzeitig für die Haushaltsplanung der Körperschaft mit, dass der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten zur Erneuerung ansteht und stellt das Einvernehmen mit der Körperschaft her. Dabei ist die Körperschaft umfassend über den Ablauf des Verfahrens, Anzahl der notwendigen Begänge, den Kostenrahmen, ihre Rechte (Einvernehmensregelung, Berücksichtigung besonderer Belange der Kommune) und ihre Mitwirkungspflichten zu informieren.

##### 5.2 Auftragsvergabe

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ermächtigen die koordinierenden Stellen die unteren Forstbehörden zur Auftragsvergabe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die unteren

Forstbehörden legen die Vergabeart fest, führen die Vergabe im Einvernehmen mit der Kommune nach den einschlägigen Bestimmungen durch und schließen einen Werkvertrag mit einem freiberuflichen Forstsachverständigen ab. Hierzu muss insbesondere das Leistungsverzeichnis im Einvernehmen mit der Körperschaft erstellt werden. Die koordinierenden Stellen wirken ggf. beratend mit.

Die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald ist als freiberufliche Dienstleistung anzusehen und kann daher unterhalb des EU-Schwellenwertes freihändig vergeben werden (vgl. § 1 Spiegelstrich 2 VOL/A). Sofern der Umfang der Leistungen unter dem in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwert liegt, können Aufträge nach § 1 Spiegelstrich zwei der VOL/A als freiberufliche Leistung freihändig vergeben werden. Um einen entsprechenden Wettbewerb sicherzustellen, sind bei der Vergabe grundsätzlich jeweils mehrere Bewerber, mindestens aber drei, zur schriftlichen Angebotsabgabe aufzufordern. Der Angebotseinholung muss ein Leistungsverzeichnis zugrunde liegen.

### 5.3 Bereitstellung von Datenmaterial

Die unteren Forstbehörden stellen den Sachverständigen die erforderlichen Unterlagen bzw. digitalen Daten (z. B. Flurkarten, Höhenlinienkarten, Luftbilder, Klimarisikokarten) zur Verfügung. Soweit die Körperschaft digitale Daten besitzt, die den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht zur Verfügung stehen, stellt sie diese den Sachverständigen zweckgebunden und kostenfrei für die Durchführung der Forsteinrichtung zur Verfügung. Im Werkvertrag sind Umfang, Qualität und Aktualität sowie Format der zu übergebenden Daten zu bezeichnen. Es ist darzulegen, welche Stelle welche Daten zur Verfügung stellt. Ferner ist festzuhalten, dass die Daten von den Sachverständigen nur zum Zweck der jeweiligen Forsteinrichtung verwendet werden dürfen.

### 5.4 Mitwirkung der Körperschaft

Im Rahmen der Vorbereitung für die Außenarbeiten haben die Körperschaften rechtzeitig die Grenzen im Gelände kenntlich zu machen. Der Planfertiger hat Anspruch auf eine Einweisung in die Lage der Waldungen. Von der Körperschaft ist spätestens bis zum Vertragsabschluss eine aktuelle flurnummernweise Zusammenstellung aller zu bearbeitenden Forstbetriebsflächen/sonstigen Flächen zu liefern. Schwebende Grundstücksgeschäfte sind zu berücksichtigen. Auf § 5 Abs. 3 KWaldV wird verwiesen. Die Körperschaften stellen außerdem das erforderliche Hilfspersonal für die Waldaufnahme (Art. 19 Abs. 2 Satz 5 BayWaldG). Hilfspersonal kann u. a. für folgende einfache Tätigkeiten erforderlich sein: Freilegung und Markierung von Eigentumsgrenzen und Inventurpunkten, einfache Messungen unter Anleitung, Transport von Geräten etc. Darunter fallen aber nicht qualifizierte Tätigkeiten bei der Waldaufnahme, die nur von speziell geschultem

Personal durchgeführt werden können, wie z. B. eine selbstständige Durchführung einer Stichprobeninventur oder Leitung eines Inventurtrupps.

### 5.5 Grundlagenbegang

Der Ausarbeitung und Aufstellung des Forstwirtschaftsplanes hat regelmäßig eine Grundlagenbesprechung mit Waldbegang (Grundlagenbegang) vorauszugehen (§ 2 Abs. 2 KWaldV). Hierbei sind unter anderem die folgenden Gesichtspunkte anzusprechen:

- Festlegung der zu bearbeitenden Flächen
- Methodik der Zustandserfassung (z. B. Festlegung der Ertragstafeln), Planungstechnik
- Ausgestaltung des Forstwirtschaftsplanes einschließlich Karten und Revierbücher
- besondere Bedürfnisse und Zielsetzungen der Körperschaft
- Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung (z. B. Produktionszeit nach Baumarten und Bestandsformen, Waldbauverfahren, Bestockungsziele und Verjüngungsziele)

Das Ergebnis der Besprechung und des Waldbegangs ist in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Forstwirtschaftsplan beizuheften ist.

Bei der Erstellung von Forstbetriebsgutachten findet vor Aufnahme der Arbeiten auf Veranlassung der unteren Forstbehörde ein Grundlagengespräch zwischen der unteren Forstbehörde und dem Sachverständigen statt. Wenn es die untere Forstbehörde für erforderlich erachtet, kann das Gespräch um einen gemeinsamen Begang des Körperschaftswaldes ergänzt werden. Vertreter der Körperschaft sollen an dem Gespräch bzw. Begang teilnehmen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

### 5.6 Prüfung und Abnahme der Planung

Nach Fertigstellung des Entwurfes des Forstwirtschaftsplanes bzw. Forstbetriebsgutachtens legt der Sachverständige diesen (inklusive aller Anlagen) der unteren Forstbehörde zur fachlichen Überprüfung vor. Als Maßstab für die Überprüfung gelten die in diesen Richtlinien festgeschriebenen Standards. Bei großen Körperschaftswäldern und/oder besonderen Verhältnissen (z. B. betriebsweise Inventur, Standorterkundung) können auch Teile des Werkes durch die untere Forstbehörde geprüft und fachlich abgenommen werden.

Vor Abgabe der abschließenden Stellungnahme durch die Körperschaft findet auf Wunsch der Körperschaft ein förmlicher Abnahmebegang statt (§ 3 Abs. 2 KWaldV). Besteht dieser Wunsch nicht, kann bei Vorliegen entsprechender Gründe ein Abnahmegespräch oder ein Abnahmebegang durch die untere Forstbehörde angeregt werden.

Nach Vorliegen der abschließenden Stellungnahme der Körperschaft übergibt die untere Forstbehörde den Entwurf an den Sachverständigen zur endgültigen Fertigstellung.

## 5.7 Verbindlichkeitserklärung

Nach der Fertigstellung des gesamten vereinbarten Leistungsumfanges wird das Forsteinrichtungswerk von der unteren Forstbehörde für verbindlich erklärt (vgl. § 3 Art. 1 KWaldV). Die Inrechnungstellung des Kostenbeitrags der Körperschaft nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayWaldG erfolgt gesondert durch eine Kostenrechnung.

Die endgültige Fassung des Forstwirtschaftsplanes bzw. Forstbetriebsgutachtens ist in mehrfacher Ausfertigung zu erstellen und den folgenden Akteuren zur Verfügung zu stellen:

- Körperschaft
- Betriebsleitung
- Betriebsausführung
- untere Forstbehörde (sofern nicht Betriebsleitung)

## 5.8 Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

Für den Vollzug der Forstwirtschaftspläne bzw. Forstbetriebsgutachten gelten § 3 Abs. 3 und § 5 KWaldV.

6. **Überprüfung und Ergänzung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten**

§ 4 Abs. 2 KWaldV sieht eine Überprüfung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten nach Ablauf von zehn Jahren vor („Zwischenrevision“). Diese Regelung zielt darauf ab, dass den Körperschaften möglichst aktuelle Planungsgrundlagen zur Verfügung stehen. So können diese auch an notwendige Änderungen der naturalen Grundlagen zeitnah angepasst werden. Die Zwischenrevision trägt mit dazu bei, die vorbildliche Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sicherzustellen. Zur Umsetzung von § 4 Abs. 2 KWaldV werden folgende Hinweise gegeben:

Die Zwischenrevision liegt in der Verantwortung der örtlich für den jeweiligen Kommunalwald zuständigen unteren Forstbehörde. Die Durchführung der Zwischenrevision ist verbindlich.

Das Vorgehen hängt maßgeblich von dem jeweiligen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ab. Folgende Fälle sind denkbar:

## a) Keine Ergänzungen erforderlich

Die zuständige untere Forstbehörde dokumentiert in diesem Fall die Überprüfung und trägt dies in der Körperschaftswalddatei vor. Die Körperschaft wird schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Diese Mitteilung stellt keinen Verwaltungsakt dar (kein Rechtsbehelf erforderlich).

## b) Ergänzungen in geringem Umfang erforderlich

Dies ist z. B. der Fall bei einer pauschalen Neufestsetzung des Hiebssatzes und Änderungen der waldbaulichen Planung in einzelnen Beständen. Die Ergänzungen werden von der unteren Forstbehörde selbst erstellt. Die überarbeitete Planung wird durch die untere Forstbehörde für den Rest der regulären Laufzeit für verbindlich erklärt, nachdem die abschließende Stellungnahme der Körperschaft eingeholt wurde (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KWaldV). Der Körperschaft entstehen hierfür keine Kosten.

## c) Ergänzungen in größerem Umfang erforderlich

Dies umfasst z. B. die Anpassung der waldbaulichen Planung in zahlreichen Beständen, die Neuerstellung der Wirtschaftskarte, größere Flächenänderungen, Naturkatastrophen oder Schädlingskalamitäten oder wesentliche Änderung der Bedürfnisse der Körperschaft. Hierfür gilt Nr. 5 dieser Richtlinien entsprechend.

Die überarbeitete Planung wird durch die untere Forstbehörde für den Rest der regulären Laufzeit (bei Wiederholungsinventuren für zehn Jahre) für verbindlich erklärt, nachdem die abschließende Stellungnahme der Körperschaft eingeholt wurde (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KWaldV). Beträgt die Restlaufzeit des Operates weniger als fünf Jahre, ist eine vorzeitige Erneuerung (vgl. Buchst. d) in Erwägung zu ziehen.

## d) Vorzeitige Erneuerung des Operates

Falls Änderungen in der Planung erforderlich werden, die nicht mehr im Rahmen einer Zwischenrevision bewältigt werden können, ist das Operat vorzeitig zu erneuern. Hierfür gilt das Verfahren nach §§ 2, 3 KWaldV. Hierfür gilt Nr. 5 dieser Richtlinien entsprechend.

7. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2012 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2012 treten die Zusammengefassten Bestimmungen zur Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten für den Körperschaftswald in Bayern (FE-KöW 1982) aus dem Jahr 1982 außer Kraft.

Diese Richtlinien wurden in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Bayerischen Waldbesitzerverband und dem Bayerischen Bauernverband sowie den Berufsverbänden erstellt. Sie sollen die bewährte Tradition der Forsteinrichtung im bayerischen Körperschaftswald mit modernen Mitteln fortsetzen, damit der Wald auch für künftige Generationen seine vielfältigen Leistungen nachhaltig erfüllen kann.

Georg Windisch  
Ministerialdirigent

## Anhang

### zu den Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012) vom 10. Januar 2012

#### Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen zur Erstellung des Revierbuchs
  - 1.1 Beschreibungsmerkmale
  - 1.2 Planungsgrößen
  - 1.3 Angaben zur Einheitsbewertung
2. Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald (Formblatt 1)
3. Hinweise zur Fertigung der Forstbetriebskarte
4. Sonderbestimmungen für Nieder-, Mittel- und Übergangswälder
  - 4.1 Erhaltung von Nieder- und Mittelwald
  - 4.2 Übergangswald
5. Regelablauf Forsteinrichtung
6. Mustergliederung Forstwirtschaftsplan
7. Formblätter

#### 1. Erläuterungen zur Erstellung des Revierbuchs

Das Revierbuch enthält die Ergebnisse der bestandsweisen Erhebungen und Planungen (Beschreibungen und Maßnahmen) sowie die Nachweisungen der getätigten Maßnahmen. Es wird in Papierform oder in elektronischer Form als Datei zur Verfügung gestellt.

Die wichtigsten in Nr. 2.2 der Richtlinien genannten Beschreibungsmerkmale und Planungsgrößen werden im Folgenden näher beschrieben.

##### 1.1 Beschreibungsmerkmale

- Waldort  
Zur Beschreibung des Waldortes sind die Bezeichnungen der Elemente des Waldeinteilungsnetzes heranzuziehen (z. B. II 3 a<sup>1</sup>).
- Fläche  
Die Fläche ist in zehntel Hektar anzugeben.
- Bestandsform  
Bei der Bestandsform ist die führende Baumart an erster Stelle zu nennen. Die nächsthäufigen hauptständigen Mischbaumarten sind an zweiter bzw. dritter Stelle aufzunehmen. Voraussetzung dafür, dass eine Baumart als Mischbaumart erwähnt wird, ist, dass sie mindestens fünf v. H. der Fläche des Bestands einnimmt. Darüber hinaus ist der vorhandene Nebenbestand anzugeben (z. B. Kiefern-Lärchen-Buchenbestand mit Buchennebenbestand bzw. Kie/Lä/Bu/Bu).
- Umfang der Schutzfunktionen und Funktionen nach Waldfunktionsplanung  
Der Umfang der eventuell gegebenen Schutzfunktionen sowie der Funktionen nach Waldfunktionsplanung ist unter Anschätzung des Flächenanteils anzugeben. Dabei sind die in den Nrn. 2.1.2.6 und 2.1.2.7 der Richtlinie aufgeführten Kurzbezeichnungen zu verwenden.
- Alter  
Das Alter ist durch Fortschreibung zuverlässiger früherer Altersangaben oder durch Zählung der Jahrringe bzw. Astquirle, notfalls auch durch Schätzung, möglichst genau zu ermitteln. Das Bestandsalter ist als flächengewogenes Durchschnittsalter (J.) anzugeben und um die Angabe der Altersspanne

zu ergänzen, z. B. „100 J. (70–120)“. Bei ausgeprägten Altersunterschieden einzelner Baumarten (z. B. Überhälter) sind diese gesondert anzugeben.

##### – Baumartenanteile

Die Baumarten sind, sofern nicht im Rahmen der Waldinventur ausreichend genau ermittelt, in fünf-v.-H.-Stufen nach ihren geschätzten Flächenanteilen anzugeben. Begleitbaumarten, die auf weniger als fünf v. H. der Fläche vorkommen, sind in Klammern aufzuführen und mit den Attributen zahlreiche („z.“), mehrere („m.“) bzw. einzelne („e.“) zu versehen.

##### – Ertragsklassen

Die Ertragsklassen sind für jede Baumart, die mit einem entsprechenden Flächenanteil (siehe oben) vorgetragen ist, aufgrund von ausreichenden und repräsentativen Höhenmessungen durch Ertrags-tafelvergleich zu erheben. Für die Ermittlung der Ertragsklassen soll die den örtlichen Wuchsverhältnissen am besten angepasste Ertragstafel aus den „Hilfstafeln für die Forsteinrichtung“, herausgegeben vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1990, verwendet werden. Eine gutachterliche Anpassung der Ertragstafelwerte an die tatsächlichen Gegebenheiten kann ggf. erforderlich sein.

Ertragsklassen und Bestockungsgrade für die Nadelbäume Fichte und Kiefer, die nicht auf den Ertragstafeln von Wiedemann „Mäßige Durchforstung“ beruhen, sind auf die Angaben dieser Ertragstafeln für Zwecke der Einheitsbewertung umzurechnen (es genügen hierfür Durchschnittswerte für Altersstufen). Für Pappel sind zum Zweck der Einheitsbewertung die in Anlage 7 zu Abschnitt 4.13 Abs. 2 der Richtlinien für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (BewR L) enthaltenen Ertragstafeln für Wirtschaftspappel anzuwenden.

##### – Vorräte und Zuwächse der Baumarten

Vgl. Ausführungen Nr. 2.1.2.12 der Richtlinien.

##### – Vorausverjüngung in Verjüngungsbeständen

Für den Fall, dass gesicherte und zielgemäße Naturverjüngungen bzw. Voranbauten unter Schirm vorhanden sind, sind diese in zehn-v.-H.-Stufen anzugeben (z. B. 50 v. H. der Fläche Naturverjüngung von 50 v. H. Buche und 50 v. H. Tanne) und ihre ungefähre flächenmäßige Ausdehnung kartenmäßig durch Schraffur darzustellen.

##### – Bestockungsgrad

Der Bestockungsgrad stellt das Verhältnis der Grundfläche oder Masse des gegebenen Bestands zu den Angaben für den jeweils entsprechenden Ertragstafelbestand dar.

#### 1.2 Planungsgrößen

##### – Nutzungsarten

Jede Waldfläche in regelmäßigem Betrieb (WiWi i. r. B.) ist einer der folgenden Nutzungsarten zuzuordnen:



### Vornutzung

- a) Jungbestandspflege (JP)  
Maßnahmen in Beständen zur Jungwuchs- und Dickungspflege (Sicherungsphase, Differenzierung und beginnende Qualifizierung).
- b) Jungdurchforstung (JD)  
Pflegeeingriffe in Beständen, die nach den Grundsätzen der Auslesedurchforstung zu behandeln sind (Qualifizierungsphase).
- c) Altdurchforstung (AD)  
Pflegeeingriffe in Beständen, in denen der Kronenausbau und die Förderung des Durchmesserwachstums im Vordergrund stehen (Dimensionierungsphase).
- d) Überführungsdurchforstung (ÜD)  
Pflegeeingriffe in Nieder- und Mittelwaldbeständen, die in Hochwald überführt werden.

### Endnutzung

- a) Verjüngungsnutzung (VJ)  
Maßnahmen in Beständen, die im Planungszeitraum ganz oder auf Teilflächen verjüngt werden. Der Auszug von Altbäumen über gesicherter Verjüngung zählt zur Verjüngungsnutzung; das Gleiche gilt für die gezielte abschließende Kronenpflege von Samenbäumen.  
Die Verjüngungsnutzung ist nach der beabsichtigten Verjüngungsform zu untergliedern in
  - Verjüngung auf ganzer Fläche (VJ),
  - Verjüngung auf (ideeller) Teilfläche (VJT).
- b) Plenternutzung (PL)  
Maßnahmen in Beständen, die einen ungleichartigen, stufigen Bestandsaufbau aufweisen und nach den Grundsätzen der Einzel- bzw. Gruppenplenterung zu behandeln sind.
- c) Langfristige Behandlung (LB)  
Maßnahmen in Beständen, deren Strukturvielfalt langfristig durch kleinflächige Verjüngungs- und Pfeleingriffe erhöht bzw. erhalten werden soll. Hierunter fallen auch Eichenüberführungen sowie aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Einzelbestände, die in ihrem Bestandsaufbau erhalten werden sollen.
- d) Umbau (UB)  
Maßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen, die durch Naturereignisse (z. B. Schneebruch, Sturm), Krankheiten oder sonstige Einwirkungen (z. B. Immissionen) so stark geschädigt wurden oder deren Bestockung nach genetischem Potential, Ausformung oder Funktionentauglichkeit in keinem Verhältnis zur standörtlichen Leistungskraft oder zu den örtlich gegebenen Vorfunktionen steht. In der Regel werden auf ganzer Fläche oder auf Teilflächen Verjüngungsmaßnahmen erforderlich, um standortgemäße, stabile Nachfolgebestockungen zu erzielen.
- e) Umwandlung (UW)  
Verjüngungsmaßnahmen (natürliche oder künstliche) in geringwertigen, vorratsarmen, wuchsmüden Stockausschlagsbeständen, die die Standortskraft nicht ausnutzen, unter Wechsel der Betriebsart. Bei kleinflächigem Wechsel verschiedenwertiger Bestockungsteile oder von der Größe der umzuwandelnden Fläche her kann

unter Umständen Umwandlung auf Teilfläche (UWT) geboten sein. Umwandlungsbedürftige Bestände, die im Planungszeitraum noch nicht verjüngt werden können, sind vorerst in die AD (Rückstellungs-AD) zu stellen.

Der Endnutzung werden ferner zugeordnet:

- f) Ausstockung (AU)  
Maßnahmen auf Flächen, die vorübergehend oder dauernd der Holzproduktion entzogen werden (z. B. für Pflanzgärten, Trassenaufhiebe).
- g) Unbestockte Flächen (u)  
Flächen, die im Planungszeitraum künstlich oder natürlich wiederbestockt werden sollen.
- Entnahmesatz  
Nutzungsmöglichkeiten (in Erntefestmeter/Hektar) innerhalb des Bestands/Stratums im Planungszeitraum. Der Holzanfall auf Pflege- und Rückegassen ist bei der Herleitung mit zu berücksichtigen.
- Zu pflegende Fläche  
Gesamtfläche des Bestands abzüglich der in Hiebsruhe stehenden Teilflächen. Die Multiplikation der zu pflegenden Fläche mit dem Pflegeumlauf ergibt das Pflegeflächensoll im Planungszeitraum.
- Pflegeumlauf  
Zahl der Pflegedurchgänge im Planungszeitraum.
- Dringlichkeit  
Die Pflegedringlichkeit kann durch die Angaben „dringlich“, „normal“ oder „rückstellbar“ gekennzeichnet werden. Pflegedringlich sind alle Vornutzungsbestände, in denen innerhalb der nächsten drei Jahre nach Laufzeitbeginn der Forsteinrichtung Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Bestände, in denen im Planungszeitraum aus waldbaulichen oder ertragskundlichen Gründen keine Nutzung möglich ist, sind in „Hiebsruhe“ zu stellen.
- Bestockungs- (BZ) und Verjüngungsziel (VZ)  
Das Bestockungsziel beschreibt die Bestandsform zu Beginn der Altdurchforstung. Im Verjüngungsziel wird die anzustrebende Baumartenmischung der gesicherten Verjüngung vor Eintritt in die Dickungsphase in Standraumprozenten (in fünf-v.-H.-Stufen) zahlenmäßig für den gesamten Bestand festgelegt.
- Pflanzverjüngungsziel (PVZ)  
Anteil einer Baumart an der Bestandsfläche, der im Planungszeitraum über Pflanzung oder Saat realisiert werden soll.
- Pflege in der Vorausverjüngung (Pflege VVJ)  
Voraussichtlich notwendige Pflegemaßnahmen in der Vorausverjüngung werden als Flächensoll festgelegt.
- Haubarkeitsertrag und Nutzungsquote  
In Verjüngungsbeständen wird die im Planungszeitraum für eine zielgemäße Verjüngung erforderliche Entnahmemenge festgelegt. Sie wird als Nutzungsquote (Massenquote) in Prozent des Haubarkeitsertrags (durchschnittlicher Vorrat je Hektar des Bestands/Stratums zuzüglich des laufenden Zuwachses innerhalb des halben Planungszeitraums) angegeben. Die Nutzungsquote ist so zu bemessen, dass das Holz der zu verjüngenden Bestände erntereif ist sowie Naturverjüngungsmöglichkeiten sinnvoll ausgenutzt, die je nach Standorten und

Funktionen notwendigen Mischbaumarten rechtzeitig eingebracht und besondere Belange der Landschafts- und Bodenpflege und des Naturschutzes berücksichtigt werden können. Die Nutzungsquote enthält auch die Entnahmemenge für erforderliche Pflegeeingriffe.

- Verjüngungssollfläche  
Ideeller (bzw. absoluter) Anteil der Fläche des Gesamtbestands, der im Planungszeitraum mit zielgerechter, gesicherter Verjüngung gedeckt sein soll.
- Waldbauliche Maßnahmen  
Unter diesem Punkt können in Verjüngungsbeständen kurz das Verjüngungsverfahren, die Verjüngungsart (Natur- oder Kunstverjüngung) sowie evtl. erforderliche unterstützende Maßnahmen (z. B. Zäunung, Bodenbearbeitung, Düngung) beschrieben werden. Für Vornutzungsbestände genügt ein Hinweis auf Schwerpunkte der Pflege.

### 1.3 Angaben zur Einheitsbewertung

Die Ansprache eventueller Bestandsschäden sowie besonderer Gütemerkmale des Holzes bei der Kiefer hat sich auf nachstehende Kriterien zu beziehen:

- Rotfäule- und Schälschäden bei der Fichte, wenn über zehn v. H. der Stämme rotfaul sind (unter Angabe des Rotfäuleanteils in zehn-v.-H.-Stufen).
- Splitterschäden an Fichte, Kiefer, Pappel (Angaben in zehn-v.-H.-Stufen).
- Besondere Gütemerkmale des Holzes bei der Kiefer, falls mehr als 20 v. H. des Stammholzes eine bessere oder mehr als 20 v. H. eine schlechtere durchschnittliche Güteklasse als B erwarten lassen (Angabe in zehn-v.-H.-Stufen; z. B. Kiefer 50 v. H., Kiefer mit 30 v. H. Wertholz).

## 2. Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald (Formblatt 1)

Die im Besitz der Körperschaft befindliche, zum Forstbetrieb gehörende Fläche (Gesamtfläche GF) ist zu gliedern nach

- Forstbetriebsfläche (FBFI) und
- sonstigen Flächen (SF).

Zur Forstbetriebsfläche rechnen die Flächen, die dem forstlichen Betrieb dienen und keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben. Sie wird in Holzboden (HB) und Nichtholzboden (NHB) gegliedert.

Der Holzboden umfasst die dauernd zur Holzherzeugung bestimmte Fläche einschließlich der Wege, Schneisen, Leitungstrassen und Gräben – jeweils bis zu fünf Meter Gesamtbreite –, der Wasserläufe sowie anderer unbestockter Flächen, deren Größe den Zusammenhang der Bestockung nicht wesentlich unterbricht.

Der Holzboden wird in Wirtschaftswald in regelmäßigem Betrieb (WiWi i. r. B.) und Wirtschaftswald außer regelmäßigem Betrieb (WiW a. r. B.; vgl. Nr. 1.2) unterteilt.

Nichtholzboden sind die übrigen Flächen innerhalb der Forstbetriebsfläche, die nicht direkt der Holzherzeugung dienen, deren Größe den Zusammenhang der Bestockung aber nicht wesentlich unterbricht und

die keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben, nämlich:

- ständige Forstpflanzgärten, wenn mehr als zwei Drittel der erzeugten Pflanzen im eigenen Forstbetrieb verwendet werden,
- Samenplantagen,
- Betriebs- und Dienstgebäude mit Umgriff (Hausgärten bis ca. 0,1 Hektar), soweit sie im forstbetrieblichen Einheitswert enthalten sind,
- Schneisen, Wege, Schutzstreifen, Gräben usw. über fünf Meter Breite,
- Flächen mit besonderen Sozialfunktionen in Eigenregie (Parkplätze, Rastplätze, Spielplätze ohne Bestockung, Skiabfahrten usw.),
- Trassen von Versorgungsleitungen mit Auftrieb über fünf Meter Breite,
- Wildwiesen und Wildäcker ohne Wertzahl im Liegenschaftskataster,
- Abbauland in Eigenbetrieb (soweit die abgebaute Bodensubstanz überwiegend im eigenen Forstbetrieb nutzbar gemacht wird),
- Holzlagerplätze.

Zu den sonstigen Flächen rechnen alle Flächen, die dem Forstbetrieb nicht dienen:

- bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen (z. B. Pachtwiesen, -äcker, Almen, einschl. der Wirtschaftswege außerhalb des Körperschaftswaldes unter fünf Meter Breite, Hausgärten über 0,1 Hektar; vgl. Nr. 2.11 des Mantelbogens EW 500),
- nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Grenzertragsböden mit Wertzahl (vgl. Nr. 2.11 des Mantelbogens EW 500),
- fischereiwirtschaftliche Wasserflächen (Wasserflächen, auf denen die Körperschaft ein Fischereirecht ausübt oder ausüben lässt, sowie Wasserflächen, auf denen Teichwirtschaft oder Fischzucht möglich ist; vgl. Nr. 2.5 des Mantelbogens EW 500),
- sonstige Wasserflächen (unproduktive Wasserflächen, Dämme, Uferstreifen; vgl. Nr. 2.62 des Mantelbogens EW 500),
- Moore (soweit nicht Abbauland), Ödland und Heideflächen, ausgeschiedene Weideblößen und Wiesen ohne Wertzahl (vgl. Nr. 2.61 des Mantelbogens EW 500),
- Fels, Kies- und Schotterbänke, Plaiken, aufgelassene Kiesgruben u. a. (vgl. Nr. 2.62 des Mantelbogens EW 500),
- verpachtetes Abbauland (Steinbrüche, Kies-, Ton-, Sandgruben, Torfstiche; vgl. Nr. 2.7 des Mantelbogens EW 500),
- landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen einschließlich Hausgärten bis 0,1 Hektar (vgl. Nr. 2.81 des Mantelbogens EW 500),
- Wirtschaftswege außerhalb des Körperschaftswaldes über fünf Meter Breite, Hecken, Grenzraine u. a. (vgl. Nr. 2.82 des Mantelbogens EW 500),
- vermietete Gebäude, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen (mit Umgriff bis 0,1 Hektar),
- Erbbaugrundstücke,
- verpachtetes Kleingartenland,



- sonstige verpachtete Flächen (Sportplätze, Campingplätze, Liegewiesen, Seilbahntrassen, Skiabfahrten u. a.),
- Wildwiesen und Wildäcker mit Wertzahl im Liegenschaftskataster,
- Kurzumtriebskulturen und Christbaumkulturen (soweit nicht Wald im Sinn des BayWaldG),
- Latschenfelder und Spirkenbestockungen auf Mooren und im Hochgebirge, die nach dem Waldgesetz für Bayern zur Waldfläche zählen.

**3. Hinweise zur Fertigung der Forstbetriebskarte**

Die Karte wird im Maßstab 1 : 10.000 gefertigt. Bei kleinen Betrieben kann auf Wunsch der Körperschaft auch der Maßstab 1 : 5.000 verwendet werden. Die Forstbetriebskarte soll forstlich wichtige Details klar und richtig wiedergeben und ist nach Möglichkeit – insbesondere im bergigen Gelände – mit Höhenschichtlinien zu versehen. Im Regelfall ist die Forstbetriebskarte in Papierform sowie in geeigneter digitaler Form (Shape-Datei) zur Verfügung zu stellen. Zum Gebrauch für den Außendienst ist die Karte in Papierform beidseitig mit einer wasserabweisenden Folie zu überziehen.

Auf der Forstbetriebskarte werden alle zum Forstbetrieb der Körperschaft gehörenden Flächen erfasst. Sonstige Flächen, die kein Wald im Sinn des Waldgesetzes sind, werden nur erfasst, wenn sie im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Körperschaftswald stehen. Die verschiedenen Elemente des Waldeinteilungsnetzes (Distrikte, Abteilungen, Unterabteilungen, Bestände) sind in der Karte gemäß Nr. 2.1.2.2 der Richtlinien zu bezeichnen und zu nummerieren. Die Grenzen der einzelnen Elemente sind vollständig und richtig wiederzugeben. Die Besitzgrenzen sind inklusive der Grenzsteine und – soweit verfügbar – deren Nummern darzustellen.

Besondere Schutz- und Sonderfunktionen (z. B. Erholungswald nach Waldfunktionsplanung der Intensitätsstufe I, Wasserschutzgebietszonen, Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, Naturschutzgebiete, FFH- und SPA-Gebiete, Kultur- und Naturdenkmäler u. a.) sind kartenmäßig zu erfassen, wenn sie den Forstbetrieb im Planungszeitraum wesentlich beeinflussen.






Mit Lkw befahrbare Wege, Rückewege, Schneisen sowie Leitungstrassen sind vollständig und lagegenau darzustellen. Geläufige Wegebezeichnungen sind in die Karte zu übernehmen. Auf eine vollständige und richtige Wiedergabe der Überhälter und Nachhiebsreste sowie baulicher Anlagen (z. B. Schutzhütten, Windräder, Mobilfunkmasten) ist zu achten.















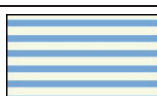

Die verschiedenen Nutzungsarten sind gemäß den Vorgaben des Planzeichenkatalogs darzustellen. In der Vornutzung kann farblich zwischen Beständen mit führendem Nadelholz (heller Farbton) und führendem Laubholz (dunkler Farbton) unterschieden werden.


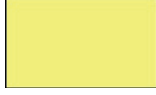












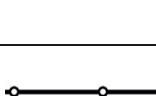
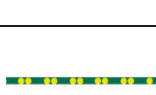
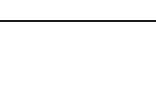
Zur näheren Charakterisierung der Bestände können die Bestandsformen eingetragen werden. Bei Bedarf können ferner die Baumartenanteile je Bestand (ab fünf v. H.) sowie das Durchschnittsalter in die Forstbetriebskarte eingetragen werden. Die Eintragungen dürfen die Übersichtlichkeit des Kartenbildes nicht beeinträchtigen.











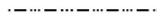





Angrenzende Grundstücke und Wege sind entsprechend den Signaturen der topografischen Karte mit aufzunehmen (Außendetail). Dabei sind umliegende Waldflächen mit einem hellen Grünton einzufärben und mit Lkw befahrbare Wege als solche zu kennzeichnen.













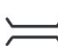






Der kartenmäßigen Darstellung des Forstbetriebs ist der nachfolgende Planzeichenkatalog zugrunde zu legen.




	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
<b>Nutzungsarten</b>			
<b>a) Vornutzung</b>			
Jungbestandspflege		17,0,49,8	
Jungdurchforstung		48,15,0,9	
Altdurchforstung		6,56,46,5	
Überführungsdurchforstung		75,45,60,0	
<b>b) Endnutzung</b>			
Unbestockte Fläche		12,12,24,2	

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Zur Verjüngung eingereihte Fläche		0,0,0,59	
Verjüngung auf Teilfläche		0,0,0,25 0,0,0,59	
Bestandsinnenarbeit (Verjüngung auf ideeller Teilfläche)		0,0,0,20	0,0,0,49
Verjüngungsnutzung (mit abschließender Kronenpflege)		0,0,0,25	
Plenternutzung		40,60,20,0	
Langfristige Behandlung		9,61,7,7	
Eichenüberführung		0,0,0,25	15,60,7,7
Umbau (z. B. in der JD)		48,15,0,9	0,0,0,49
Umbau auf Teilfläche (z. B. in der JD)		48,15,0,9	0,0,0,49
Umwandlung		0,30,80,0	
Umwandlung auf Teilfläche		0,0,0,0	0,30,80,0
<b>c) Zusätzliche Signaturen im Hochgebirge</b>			
u-Flächenanteil im Bestand > 30 v. H. (z. B. in der LB)		9,61,7,7	0,0,0,0
NHB/SF-Anteil im Bestand > 30 v. H. (z. B. in der AD)		6,46,46,5	17,33,42,25
Anteil von Latschenfeldern > 30 v. H. (z. B. in der LB)		9,61,7,7	70,80,45,0
<b>d) Übrige Nutzungsarten</b>			
Außerregelmäßiger Betrieb (a. r. B.)		3,0,10,0	55,30,0,3
Nichtholzboden		8,25,47,15	

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Sonstige Flächen		17,33,42,25	
Schützen und Pflegen		0,0,55,0	
Latschenfelder, Grünerlen		35,20,17,7	
Berechtigungsalmen/-alpen		40,10,100,0	0,0,0,69
Niederwald		29,29,70,0	
Mittelwald		29,29,70,0	6,56,46,5
Buschwald		0,0,0,0	45,70,80,5
<b>Schutzkategorien</b>			
Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG			0,100,23,0
Wasserschutzgebiet (engere Schutzzone)		90,45,25,0	
Wasserschutzgebiete (weitere Schutzzone)		90,45,25,0	
FFH-Gebiet		55,85,100,0	
SPA-Gebiet		0,33,100,0	
Naturschutzgebiet		80,45,70,0	
Naturwaldreservat		100,34,48,0	
Erholungswald WFP Intensitätsstufe I bzw. nach Art. 12 BayWaldG		100,55,70,0	
<b>Besitzgrenzen/Waldeinteilung</b>			
Grenze des Körperschaftswaldes			
Grenze Betriebsklasse			

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Distriktsgrenze			
Abteilungsgrenze			
Unterabteilungsgrenze			
Bestandsgrenzen	  	strichliert/Schneise Steig Rückweg	
Zusammenpunktierung (Erschließung trennt nicht den Bestand)			
Einpunktierung			
<b>Verkehrsanlagen</b>			
Lkw-Weg			
Sommerweg			
Rückweg (schlepperfahrbar)			
Rückegasse/Schneise			
Steig			
Bahnlinie			
<b>Sonstiges</b>			
Gesicherte Vorausverjüngung			78,34,100,0
Nachhiebsreste			
Überhälter			
Dringliche Bestände			
Bestände mit naturnaher Baumartenzusammensetzung			
Zaun			

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Hütte			
Gebäude			
Kabel			
Wasserleitung			
Elektrische Erdleitung			
Elektrische Überlandleitung			
Gas-Leitung			
Parkplatz			
Ruine			
Besonderer Einzelbaum			
Naturdenkmal			
Kulturdenkmal			
Brücke			
Steinbruch, Kiesgrube			
Mobilfunkmast			
Windrad			
Gewässer			
Nassböden			
Quelle			

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Graben ganzjährig wasserführend			
Graben zeitweise wasserführend			
Rettungspunkt			

#### 4. Sonderbestimmungen für Nieder-, Mittel- und Übergangswälder

##### 4.1 Erhaltung von Nieder- und Mittelwald

Bei Vorkommen von Nieder- und Mittelwäldern sollte ihre Erhaltung angestrebt werden (hoher ökologischer und walddeschichtlicher Wert, bestehende Nutzungsrechte). Hier ist bei der Zustandsaufnahme und Planung wie folgt vorzugehen:

###### Betriebsklasse

Treten in einem Forstbetrieb neben Beständen des schlagweisen Hochwaldes in bedeutendem Umfang auch Nieder- und Mittelwaldbestände auf, so sind diese aufgrund ihrer speziellen waldbaulichen Behandlung sowie der Ergebnisse der Zustandsaufnahme und der Planung durch Ausweisung einer Betriebsklasse gesondert darzustellen.

###### Bestandsausscheidung

Die Bestandsausscheidung soll möglichst großzügig erfolgen. Für die Abgrenzung genügen im Allgemeinen Wege, Schneisen, Gewässer und Ähnliches.

###### Zustandsaufnahme

In den Beständen sind die Baumartenanteile, bei Bedarf getrennt für Oberholz und Unterholz, zu schätzen. Die Alter sind als Durchschnittsalter für Oberholz und Unterholz getrennt zu ermitteln. Der Flächenanteil von Oberholz und Unterholz ist anzuschätzen und bei Bedarf in einer Altersklassenübersicht vorzutragen.

###### Umtrieb

Der Oberholzumtrieb richtet sich nach den vorherrschenden Baumarten und dem Betriebsziel; der Unterholzumtrieb nach den örtlichen Notwendigkeiten und der Ausschlagfähigkeit der Stöcke.

###### Waldpflege- und Nutzungsplan, Nutzungsgang

Im Revierbuch ist nach Oberholz- und Unterholznutzung zu trennen. Der Nutzungsgang und die Hiebswiederkehr sind für die einzelnen Bestände festzulegen.

###### Hiebssatz

Für die Hiebssatzermittlung sind die nachhaltige jährlich Schlagfläche und der Haubarkeitsertrag maßgebend. Zur Ermittlung des Haubarkeitsertrages genügen Schätzungen oder Probekluppungen. Bei Bedarf ist der Massenhiebsatz für das Oberholz gesondert anzugeben.

##### 4.2 Übergangswald

Ehemalige Nieder- und Mittelwaldbestände, die sich seit längerem im Zustand der Überführung in Hoch-

wald befinden, sind wie vergleichbare Hochwaldbestände zu behandeln, d. h. entweder der Vornutzung (in der Regel der Altdurchforstung) oder der Endnutzung zuzuweisen.

Sofern der Stockausschlagbetrieb erst relativ kurze Zeit zurückliegt und die Bestände in Aufbau und Zusammensetzung noch deutlich prägt, ist ehemaliger Nieder- und Mittelwald unter Beachtung nachstehender Gesichtspunkte als Übergangswald auszuscheiden.

###### Bestandsausscheidung

Die Bestandsausscheidung soll im Übergangswald möglichst großzügig vorgenommen werden. Dabei sind die Behandlungstypen Umwandlung (UW), Umwandlung auf Teilflächen (UWT) und Überführungsdurchforstung (ÜD) auszuscheiden.

###### Zustandsaufnahme

Im Übergangswald sind Flächenanteile, Durchschnittsalter, Baumartenanteile, Wüchsigkeit (Bonität) und Schlussgrad – soweit erforderlich getrennt nach Oberholz und Unterholz – anzugeben. Dabei kann die Bonität als Mittelwert aus Mittelhöhen- und Brusthöhendurchmesser geschätzt werden. Bei Bedarf ist eine Altersklassenübersicht zu fertigen. Die Holzvorräte sind durch Schätzungen und Probekluppungen zu ermitteln.

###### Nutzungsarten – Nutzungsübersicht

Für Übergangswald sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:

UW: Umwandlung (Verjüngung) auf ganzer Fläche

UWT: Umwandlung (Verjüngung) auf Teilfläche

ÜD: Überführungsdurchforstung

Umwandlung ist die natürliche oder künstliche Verjüngung von geringwertigen, vorratsarmen, wuchsmüden Stockausschlagbeständen, die die Standortskraft nicht ausnutzen.

Umwandlung auf Teilfläche kann durch kleinflächigen Wechsel verschiedenwertiger Bestockungsteile oder von der Größe der umzuwandelnden Fläche her geboten sein.

Eine Überführungsdurchforstung ist dann vorzusehen, wenn bei entsprechender Bestandsverfassung durch Pflegemaßnahmen ein hochwaldartiger Bestandsaufbau zu erreichen ist. Bei Bedarf sind die Bestände nach dem Überführungszeitraum weiter zu untergliedern. Umwandlungsbedürftige Bestände, die im Planungszeitraum noch nicht verjüngt werden können, sind vorerst in die ÜD zu stellen (Rückstellungs-ÜD).



**Hiebssatz**

Der Hiebssatz ist als Summe der bestandsweisen Planungen zu veranschlagen. Die Umwandlung zählt zur

Verjüngungsnutzung, ist jedoch als eigene Nutzungsart auszuscheiden. Die Überführungsdurchforstung ist der Pflegennutzung zuzurechnen.

**5. Regelablauf Forsteinrichtung**

Ablauf	StMELF	Koordinierende Stelle (KOS)	Untere Forstbehörde (AELF)	Sachverständige	Körperschaft
K-Wald-Datei mit FE-Daten führen	E, M	M	D		
Feststellung: FWP/FBG ist erneuerungsbedürftig		M fallweise	E		
Vorbesprechung AELF – Körperschaft		M fallweise	E, D		M
Meldung des FE-Bedarfs an die KOS zu jeweiligen Stichtag			E, D		
Meldung des FE-Bedarfs zum Jahresende an das StMELF		E, D			
Festsetzung der Budgets für die KOS	E, D				
Prioritätensetzung und Ermächtigung der AELF zur Vergabe von Projekten		E, D			
Erstellung Leistungsverzeichnis		M fallweise	E, D		M
Auftragsvergaben und Ausfertigung der Werkverträge		M fallweise	D	Zustimmung	Einvernehmen
Vorarbeiten für Außenaufnahmen			M	D	M
Grundlagenbegang (FWP, siehe auch Text)	M fallweise	M/QS fallweise	E	D	M
Grundlagenniederschrift (FWP)		M/QS fallweise	E, M	D	Einvernehmen
Abschlagsrechnungen, Feststellung der Richtigkeit		M (fallweise)	E, D		
Auszahlung Abschläge		D			
Außenaufnahmen				D	
Ggf. fachliche Teilabnahmebegänge		M/QS fallweise	E	D	(M)
Ggf. Abnahmebegang (auf Wunsch der Körperschaft)	M fallweise	M/QS fallweise	E	D	M
Fertigung Entwurf FWP/FBG				D	
Fachliche Prüfung des Entwurfs		M/QS fallweise	E	I	
Abschließende Stellungnahme der Körperschaft			M		E, D
Endfertigung des FWP/FBG				D	
Verbindlichkeitserklärung			E, D		I
Endabrechnung, Feststellung der Richtigkeit		M (fallweise)	E, D		
Auszahlung		D			
Abrechnung Kostenbeteiligung		I	E, D		M
Abrechnung Kostenbeteiligung (Unterfranken)		E, D	I		M

Legende: **D**: Durchführung; **E**: Entscheidung; **M**: Mitwirkung; **I**: Information; **QS**: Qualitätssicherung; **FWP**: Forstwirtschaftsplan; **FBG**: Forstbetriebsgutachten

**6. Mustergliederung Forstwirtschaftsplan**

Verbindliche Teile sind in Normalschrift, optionale Teile stehen in Klammern.

Bestandteile:

Forstbetriebskarte Maßstab 1 : 10.000

(Übersichtskarte)

Textteil mit Anhang

Revierbuch

Inhaltsverzeichnis Textteil

1. EINFÜHRUNG
2. ERGEBNISSE DER WALDZUSTANDSAUFNAHME
  - 2.1 Flächenerfassung und -gliederung
  - 2.2 Waldeinteilung
  - 2.3 Rechtsbelastungen
  - 2.4 Standörtliche Grundlagen
  - 2.5 Geschichtlicher Rückblick
  - 2.6 Schutzgebiete und Waldfunktionen
  - 2.7 Naturschutzrelevante Tatbestände
  - 2.8 Inventurverfahren
  - 2.9 Stand und Beschaffenheit der Altersklassen
    - 2.9.1 ... nach Baumarten
    - 2.9.2 ... nach Bestandsformen
  - 2.10 Vorrat und Zuwachs
    - 2.10.1 Vorrat
    - 2.10.2 Zuwachs
  - 2.11 Sonstiges
3. BEURTEILUNG DER BISHERIGEN BEWIRTSCHAFTUNG
  - 3.1 (Flächenveränderungen seit der letzten Forsteinrichtung)
  - 3.2 Vergleich zwischen Hiebssatz und Fällung
  - 3.3 Verjüngungstätigkeit und Kulturen
  - 3.4 Der Pflegebetrieb
    - 3.4.1 Altdurchforstung (AD)
    - 3.4.2 Jungdurchforstung (JD)
    - 3.4.3 Jungbestandspflege (JP)

- 3.5 Astung der Bestände
- 3.6 Erschließung des Waldes
- 3.7 Wildschäden
- 3.8 Erfüllung der Naturschutz- und Sozialfunktionen
  - 3.9 (Wirtschaftserfolg)
4. PLANUNG DER KÜNFTIGEN BEWIRTSCHAFTUNG
  - 4.1 Allgemeine Zielsetzungen
  - 4.2 Planungszeitraum und Laufzeit
  - 4.3 Planungseinheiten
  - 4.4 Waldbauliche Zielsetzungen
  - 4.5 Allgemeines Bestockungsziel
  - 4.6 Durchschnittlicher Produktionszeitraum
  - 4.7 Holznutzung und Festsetzung des Hiebssatzes
    - 4.7.1 Planung in Endnutzungsbeständen
    - 4.7.2 Planung in Vornutzungsbeständen
    - 4.7.3 Herleitung des vorläufigen Hiebssatzes
    - 4.7.4 Verprobung des vorläufigen Hiebssatzes
    - 4.7.5 Festsetzung des Hiebssatzes
5. (ARBEITSPLANUNG)
  - 5.1 (Planung des Arbeitsvolumens)
  - 5.2 (Planung der Arbeitskapazität)
  - 5.3 (Vergleich Arbeitsvolumen – Arbeitskapazität)
6. SCHLUSSBEMERKUNGEN
7. ANLAGEN

**7. Formblätter**

Die im Folgenden aufgeführten Formblätter sind verbindliche Bestandteile der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten.

Formblatt 1: Flurnummernweise Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen

Formblatt 2: Ergebnisse der Zustandsaufnahme und Planung

Formblatt 3: Nachweisung des Vollzugs der Forstwirtschaftspläne im Körperschaftswald



**Formblatt 2: Ergebnisse der Zustandsaufnahme und Planung I**

Körperschaft:		Betriebsklasse:	
Stand:			

**I. Flächen (ha)**

Holzboden	
Nichtholzboden	
Forstbetriebsfläche	
Sonstige Flächen	
Gesamtfläche	

Schlagweiser Hochwald i.r.B.	
Plenter-/Übergangswald i.r.B.	
Wirtschaftswald i.r.B.	
Wirtschaftswald a.r.B.	
Waldfläche im Sinn des Art. 2 BayWaldG	

Wald mit besonderer Bedeutung nach Waldfunktionsplanung:

Kategorie	ha	% HB
Erholung I		

Wald mit besonderem Rechtsstatus:

Kategorie	ha	% HB

**II. Baumarten und Altersklassen**

Datenquelle:

--

Produktionszeit:		unbest.	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII+	Summe/ Mittel	Zuwachs Efm/ha/a	Baumart Ant-%	Allgem. BZ %
			1-20 J.	21-40	41-60	61-80	81-100	101-120	121-140	üb.140 J.				
Fichte	ha													
	EK													
	B°													
Tanne	ha													
	EK													
	B°													
Douglasie	ha													
	EK													
	B°													
Kiefer	ha													
	EK													
	B°													
Lärche	ha													
	EK													
	B°													
Sonst. Ndh.	ha													
	EK													
	B°													
Sa. Ndh	ha													
Buche	ha													
	EK													
	B°													
Eiche	ha													
	EK													
	B°													
Edellaubh.	ha													
	EK													
	B°													
sonst. Lbh.	ha													
	EK													
	B°													
Sa. Lbh	ha													
<b>Gesamt</b>	ha													
Soll	ha											Verwend. Ertragstafeln:		
Abweich.	ha													
Ist-%														
Soll-%														
Fl.Durchschn.-Alter														
Bestockungsgrad														



**Formblatt 3: Nachweisung des Vollzugs der Forstwirtschaftspläne im Körperschaftswald**  
 (Muster gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 KWaldV)

Körperschaft bzw. Waldbesitzer: .....

Holzbodenfläche: .....

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: .....

Laufzeit des Forstwirtschaftsplans: .....

**Vollzug des Forstwirtschaftsplans**

Zum Ablauf des Jahres 20.. (Stand 31. Dezember 20..; Laufzeit ..... Jahre)

	Gesamt		Endnutzung		Vornutzung					
	fm	ha	fm	ha	fm	ha	fm	ha	fm	ha
Hiebssatz – jährliches Soll										
Ist im Jahr 20..										
Davon ZE										
Soll seit Laufzeit										
Ist seit Laufzeit										
Abgleich +/-										
ZE seit Laufzeit										

Reversitz .....

Datum .....

Der Vollzug des Forstwirtschaftsplans ist bis zum 30. April des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres zu dokumentieren.



**793-L****Verfahrensvorschriften zur Erprobung  
der „Fischerprüfung-Online“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 3. Januar 2012 Az.: Z5-7973-1/14**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 279, ber. S. 309), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Landesfischereiverbands Bayern e. V. folgende Bekanntmachung:

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze
2. Begriffsbestimmungen
3. Aufgaben des Prüfungsausrichters
4. Befugnisse der Prüfungsbehörde
5. Zeit und Ort der Online-Prüfung
6. Prüfungslokale
7. Vorbereitungslehrgang
8. Prüfungsgebühr
9. Anmeldung
10. Durchführung der Online-Prüfung
11. Sonstige Bestimmungen
12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**1. Grundsätze**

- 1.1 Mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird zur Durchführung der Fischerprüfung ein neues Verfahren erprobt, für das abweichend von den Vorschriften der §§ 4 bis 8 AVBayFiG die nachfolgenden Regelungen gelten (Erprobungsverfahren). Soweit diese Bekanntmachung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für das Erprobungsverfahren die Vorschriften der §§ 4 bis 8 AVBayFiG entsprechend.
- 1.2 Das bisherige Verfahren zur Ablegung der Fischerprüfung bleibt vom Erprobungsverfahren unberührt. Im Erprobungszeitraum (Nr. 12) kann jeder Bewerber die Fischerprüfung auch nach dem bisherigen schriftlichen Verfahren ablegen.

**2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Schriftliche Fischerprüfung  
Das bisherige Verfahren, bei dem die Fischerprüfung durch Ausfüllen von Prüfungsbögen schriftlich abgelegt wird.
- 2.2 Fischerprüfung-Online (Online-Prüfung)  
Das Erprobungsverfahren, bei dem die Fischerprüfung an einem bereitgestellten Computer anhand einer dafür programmierten Benutzeroberfläche online abgelegt wird.
- 2.3 Online-Prüfungssystem  
Die Gesamtheit der Fachanwendungen und Programme, die der computerbasierten Ablegung der Online-Prüfung zugrunde liegen.

**2.4 Prüfungsausrichter**

Der Landesfischereiverband Bayern e. V., der möglichst unter Einschaltung der Bezirksfischereiverbände, ohne Übertragung hoheitlicher Befugnisse, den organisatorischen Teil der Online-Prüfung im Auftrag des Freistaats Bayern selbstständig ausrichtet.

**2.5 Prüfungsleiter**

Eine sachkundige Person, die vom Prüfungsausrichter bestimmt wird. Der Prüfungsleiter darf nicht gleichzeitig Kursleiter sein. Er ist nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten und für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Prüfung vor Ort verantwortlich.

**2.6 Prüfungsaufsicht**

Geeignete, vom Prüfungsausrichter entsandte Kräfte in bedarfsgerechter Zahl, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten sind. Die Prüfungsaufsicht führt bei Durchführung der Online-Prüfung vor Ort die Aufsicht und unterstützt den Prüfungsleiter nach dessen Anweisung.

**3. Aufgaben des Prüfungsausrichters**

- 3.1 Der Prüfungsausrichter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine anderweitigen Tätigkeiten in organisatorischer, informationstechnischer und datenschutzrechtlicher Hinsicht von der Aufgabe nach Nr. 2.4 getrennt sind und es insoweit zu keinen Interessenskonflikten kommt.
- 3.2 Der Prüfungsausrichter hat der Prüfungsbehörde spätestens vier Wochen vor dem ersten Termin zur Durchführung der Online-Prüfung eine schriftliche Auflistung zu übermitteln, aus der sich die Personen ergeben, die als Prüfungsleiter eingesetzt werden sollen. Bei Änderung des mitgeteilten Personenkreises ist der Prüfungsbehörde unverzüglich eine aktualisierte Auflistung zu übermitteln.
- 3.3 Für Kontroll- und Prüfzwecke sind der beim Prüfungsausrichter anfallende elektronische Schriftverkehr über die Organisation und die Ergebnisse der online abgelegten Prüfungen sowie sonstige elektronische Unterlagen mindestens 14 Monate zu speichern und zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörden des Freistaats Bayern verfügbar zu halten.

**4. Befugnisse der Prüfungsbehörde**

- 4.1 Bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Eignung eines Prüfungsleiters für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Prüfung hat die Prüfungsbehörde (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AVBayFiG) das Recht, die betreffende Person befristet oder auf Dauer als Prüfungsleiter abzulehnen. Ein abgelehnter Prüfungsleiter darf vom Prüfungsausrichter nicht mehr eingesetzt werden.
- 4.2 Die Prüfungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die ordnungsgemäße Erfüllung der nach dieser Bekanntmachung übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere nach den Nrn. 2.4 und 3.1, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Für Prüfungs-

zwecke können die zur Aufgabenerfüllung genutzten Räumlichkeiten betreten und Einsicht in die Bücher, Belege oder sonstigen Unterlagen genommen werden.

## 5. Zeit und Ort der Online-Prüfung

5.1 Die Online-Prüfung findet an mehreren Terminen im Jahr an verschiedenen Orten statt. Die angebotenen Termine und Orte sind vom Prüfungsausrichter bedarfsgerecht festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Online-Prüfung an einem bestimmten Termin und/oder Ort oder in regelmäßigen Zeitabständen.

5.2 Die Prüfungsbehörde ist befugt, insbesondere bei Wegfall der vertraglichen Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausrichter, die Online-Prüfung in eigener Regie auszurichten. Sie übernimmt insoweit die Aufgaben des Prüfungsausrichters. Ungeachtet der Gründe kann die Prüfungsbehörde von dieser Möglichkeit auch neben dem Angebot des Prüfungsausrichters Gebrauch machen.

5.3 Im Rahmen der Online-Prüfung wird nicht zwischen Haupt- und Nachholtermin gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AVBayFiG unterschieden. Die Bewerber können zwischen den angebotenen Terminen und Orten frei wählen und an der Online-Prüfung mehrmals teilnehmen.

## 6. Prüfungsorte

6.1 Die Online-Prüfung findet in einem Prüfungsort in einem dem Bewerber dort zugewiesenen Computer statt.

6.2 Der Prüfungsausrichter kann im Zusammenwirken mit der Prüfungsbehörde zur Erweiterung des Angebots der Online-Prüfung mobile Prüfungsorte einrichten. Erforderliche Regelungen gibt die Prüfungsbehörde bekannt.

## 7. Vorbereitungslehrgang

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 AVBayFiG gilt entsprechend für die Online-Prüfung. Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 2 AVBayFiG erfolgen Überprüfung und Nachweis der vollständigen Lehrgangsteilnahme bereits bei der Anmeldung zur Prüfung (siehe Nr. 9.3).

## 8. Prüfungsgebühr

Für die Online-Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses (§ 8 Abs. 2 AVBayFiG) wird eine Gebühr von 30 € erhoben.

## 9. Anmeldung

9.1 Für die schriftliche und die Online-Prüfung gelten getrennte Anmeldeverfahren. Dies gilt auch, wenn zur Ablegung der schriftlichen Prüfung das bisherige Online-Anmeldeverfahren genutzt werden soll. Ein Wechsel von der Online- zur schriftlichen Prüfung und umgekehrt ist grundsätzlich nicht möglich. Wer an der schriftlichen Prüfung teilnehmen will, hat sich innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 Satz 1 AVBayFiG gesondert hierfür anzumelden. Eine bereits bezahlte Prüfungsgebühr für die Online-Prüfung kann nicht

als Zahlung für die schriftliche Prüfung behandelt werden und umgekehrt.

9.2 Wer sich zur Online-Prüfung anmelden möchte, benötigt zunächst eine Registrierung seiner Person im Online-Prüfungssystem. Diese kann von den Bewerbern selbst, von der Prüfungsbehörde oder vom Landesfischereiverband e. V. vorgenommen werden.

9.3 Abweichend von § 4 Abs. 2 AVBayFiG ist eine Anmeldung für die Online-Prüfung erst nach Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen (insb. Mindestalter, vollständige Lehrgangsteilnahme und Zahlung der Prüfungsgebühr) möglich. Die Anmeldung selbst hat online zu erfolgen. Die Anmeldemaske wird erst zugänglich, nachdem die Teilnahmevoraussetzungen im Online-Prüfungssystem als erfüllt verzeichnet sind. Eine erfolgreiche Anmeldung wird durch Schreiben der Prüfungsbehörde (Ladungsschreiben) bestätigt; die elektronische Form ist zulässig.

9.4 Eine gleichzeitige Anmeldung für mehrere Termine der Fischerprüfung ist nicht zulässig.

9.5 Wer sich für die Online-Prüfung angemeldet hat, kann diese Anmeldung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Bei fristgerechter Rücknahme der Anmeldung verbleibt die bereits bezahlte Prüfungsgebühr als Gutschrift im Online-Prüfungssystem für eine neue Anmeldung zur Online-Prüfung verzeichnet; eine Rückzahlung der Prüfungsgebühr ist nicht möglich.

9.6 Mit Ablauf der Frist nach Nr. 9.5 verfällt die bezahlte Prüfungsgebühr ohne Rücksicht darauf, ob die Online-Prüfung abgelegt wird oder nicht. Die Gründe für eine Nichtteilnahme an der Online-Prüfung sind ohne Belang. Vor jeder weiteren Anmeldung zur Online-Prüfung wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe erhoben.

## 10. Durchführung der Online-Prüfung

10.1 Vor dem Start der Online-Prüfung durch den Prüfungsleiter hat jeder Teilnehmer zur sicheren Feststellung seiner Person die ihm im Ladungsschreiben mitgeteilte Prüfungs-PIN an dem ihm gemäß Nr. 6.1 zugewiesenen Computer einzugeben. Ist eine rechtzeitige Übersendung des Ladungsschreibens mit der zugehörigen Prüfungs-PIN im Einzelfall nicht erfolgt, sorgt die Prüfungsbehörde dafür, dass die Prüfungs-PIN vor Prüfungsbeginn dem betroffenen Teilnehmer vom Prüfungsleiter persönlich mitgeteilt wird.

10.2 Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 AVBayFiG werden die Prüfungsfragen der Online-Prüfung für jeden Einzelfall vom Online-Prüfungssystem nach dem Zufallsprinzip individuell generiert. Die Prüfungsfragen entstammen dem von der Prüfungsbehörde erstellten Fragenkatalog mit Musterlösung. Die Prüfungsbehörde ist jederzeit befugt, insbesondere bei Änderung der Sach- und Rechtslage, Fragen aus dem Fragenkatalog zu löschen oder den Katalog um weitere Fragen zu ergänzen.

10.3 Die Online-Prüfung wird vom Prüfungsleiter für alle Teilnehmer gleichzeitig gestartet. Ab dem Start beginnt die zur Verfügung stehende Arbeitszeit von 120

Minuten zu laufen. Bei Dolmetscherplätzen beträgt die zur Verfügung stehende Arbeitszeit 150 Minuten. Wer verspätet zur Online-Prüfung erscheint, kann auch nach Start der Prüfung noch in den laufenden Prüfungsbetrieb aufgenommen werden, hat aber entsprechend weniger Zeit zur Verfügung.

- 10.4 Der Prüfungsleiter kann im Bedarfsfall (vor allem bei Ausfall eines Prüfungs-Computers) die Online-Prüfung unterbrechen und zu gegebener Zeit wieder aufnehmen. Diese Möglichkeit steht dem Prüfungsleiter sowohl für den einzelnen als auch für alle Teilnehmer gemeinsam zur Verfügung. Die Unterbrechungszeit wird nicht auf die Arbeitszeit nach Nr. 10.3 angerechnet.
- 10.5 Die Prüfung kann entweder von den einzelnen Bewerbern oder vom Prüfungsleiter beendet werden. Das Beenden durch den Bewerber kommt insbesondere in Betracht, wenn vor Ablauf der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit alle Fragen beantwortet sind. Für Bewerber, die nicht selbst die Online-Prüfung vorzeitig abschließen, beendet der Prüfungsleiter die Prüfung nach Ablauf der Arbeitszeit nach Nr. 10.3.
- 10.6 Das Prüfungsergebnis wird jedem Bewerber unmittelbar nach dem Ende der Online-Prüfung an seinem Bildschirm dargestellt.

#### **11. Sonstige Bestimmungen**

- 11.1 Regelungen zu Fragen außerhalb der dem Prüfungsausrichter übertragenen Aufgaben gibt die Prüfungsbehörde bekannt.
- 11.2 Das Nähere zur Durchführung der Online-Prüfung einschließlich der angebotenen Termine, der Anmeldung, der Fristen, der Modalitäten der Zahlung der Prüfungsgebühr, der Übersendung oder Übergabe des Ladungsschreibens mit Prüfungs-PIN gibt der Prüfungsausrichter bekannt. Nr. 6.2 bleibt unberührt.

#### **12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**2002-A**

**Errichtung einer Geschäftsstelle  
für das gesonderte Auswahlverfahren  
im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit  
und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 25. Oktober 2011 Az.: A3/0212.15-1/2

1. Bei der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung in Wasserburg am Inn wird gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (AuswV-AM) vom 14. September 2011 (GVBl S. 498, BayRS 2038-3-8-8-A) eine Geschäftsstelle für das gesonderte Auswahlverfahren errichtet.
2. Aufgaben der Geschäftsstelle sind
  - 2.1 die Durchführung des gesonderten Auswahlverfahrens im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie
  - 2.2 die Zuweisung von Bewerberinnen und Bewerbern an die Behörden und Gerichte zur Einstellung.
3. Die Leitung der Geschäftsstelle wird dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltungsschule übertragen.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2011 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**2160-A**

**Richtlinien zur Förderung der Durchführung des  
Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern  
(FSJ-Förderung)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 20. Dezember 2011 Az.: III5/6013.02-1/1

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) und des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) Zuwendungen an die zugelassenen Träger zur Durchführung des FSJ in Bayern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**I.****Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

1. **Zweck der Förderung**  
Ziel der Förderung ist es, in Bayern eine bedarfsgerechte Anzahl von Plätzen für Teilnehmer im FSJ

nach dem JFDG zu erreichen und diese mit einer qualitativ hochwertigen Durchführung zu sichern.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden am FSJ in bayerischen Einsatzstellen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 JFDG und die mit der Durchführung des FSJ im Zusammenhang stehende Verwaltungstätigkeit der Träger.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die gemäß § 10 JFDG für die Durchführung des FSJ in Bayern zugelassenen Träger.

**4. Fördervoraussetzungen**

Der Träger gewährleistet die rechtmäßige Durchführung des FSJ in Bayern. Die Mindeststandards für die Qualität im FSJ in Bayern sind einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass ein Mindestbetrag für Taschengeld in Höhe von 150 € an die Freiwilligen geleistet wird, wenn Unterkunft und Verpflegung kostenfrei ermöglicht werden. Ist die Erbringung von Sachleistungen an die Freiwilligen nicht möglich, darf die Gesamtsumme aller Leistungen an die Freiwilligen (Taschengeld und entsprechende Geldersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung) eine Höhe von 300 € monatlich nicht unterschreiten.

**5. Art und Umfang der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Festbetrag im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Als förderfähige Ausgaben kommen insbesondere in Betracht:

- 5.1.1 Kosten der Seminare (insbesondere Raummiete, Referentenhonorare, Seminarmaterialien, Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten)
- 5.1.2 Personalkosten für haupt- und nebenberufliche pädagogische Fachkräfte. Regelmäßig wird je 40 Freiwillige eine Vollzeitkraft anerkannt; die Förderfähigkeit beschränkt sich auf die Kosten für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst
- 5.1.3 Personalkosten der Träger für die im Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ stehende Verwaltung, die Förderfähigkeit beschränkt sich auf die Kosten für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst
- 5.1.4 Sachkosten der Träger, die im Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ stehen (insbesondere Informations- und Bewerbungsmaterialien, Arbeits- und Büromaterial, Post- und Fernmeldegebühren)
- 5.2 Umfang der Förderung und Förderzeitraum
  - 5.2.1 Die Förderung erfolgt als Festbetrag – Teilnehmerpauschale – je tatsächlich tätiger/tätigem Freiwilligen und je nach Dienstmonaten.
    - Die Höhe der Pauschale beträgt bis zu 335 € bei zwölfmonatiger Dienstzeit,
    - bei Verlängerungen der Dienstzeit über zwölf Monate hinaus beträgt die Pauschale für jeden weiteren Dienstmonat bis zu 15 €,

- bei Dienstzeiten von weniger als zwölf Monaten beträgt die Pauschale bis zu 25 € je vollem Dienstmonat.

Die Zuwendungsbeträge verringern sich, wenn der Träger im Bewilligungszeitraum einen Überschuss erzielt, um die Höhe des Überschusses, höchstens bis zur Zuwendungshöhe. Ein angemessener Eigenanteil in der Regel von mindestens zehn v. H. an den förderfähigen Gesamtausgaben ist dabei zu berücksichtigen.

#### 5.2.2 Förderzeitraum

Die Förderung erfolgt nach FSJ-Projektjahren (1. September bis 31. August des Folgejahres).

#### 5.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Raten unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bis zu höchstens 80 v. H. innerhalb des Förderzeitraumes. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 6. Entfallen der Förderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder Mittel aus einem Programm der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Maßnahmen, die für regelmäßig weniger als fünf Freiwillige durchgeführt werden, werden nicht gefördert.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren und Durchführung

7.1 Anträge sind schriftlich jeweils zum 15. Oktober beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in 95447 Bayreuth einzureichen. Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis sind die beim ZBFS verfügbaren Formblätter zu verwenden.

7.2 Das ZBFS prüft die Anträge, bewilligt die Zuwendungen und ist für die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig.

## III. Schlussbestimmung

### 8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## 2172-A

### Änderung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 30. Dezember 2011 Az.: VI2/6562.01-1/20

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 6. Mai 2010 Änderungen der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Schwangere in Not (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 5. Dezember 2008, AllMBl S. 869) beschlossen, die in der Anlage bekanntgegeben werden.
2. Die Änderungen der Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

Anlage

### Änderung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

1. In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer Konfliktlage“ ersetzt durch „in einer Notlage“.
2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Nr. 3.1.2.1 werden die Worte „infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer Konfliktlage“ ersetzt durch „in einer Notlage“.
  - 2.2 In Nr. 3.2 Satz 1 wird „1,7-fachen“ ersetzt durch „2-fachen“, vor dem Wort „Kosten“ wird das Wort „angemessenen“ eingefügt und „55 v. H.“ wird ersetzt durch „90 v. H.“.
  - 2.3 Der Nr. 3.2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt: „Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten. Bei der Feststellung der Höhe des Einkommens können unter besonderen Voraussetzungen auch laufende Belastungen aus Schulden berücksichtigt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls grundsätzlich nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Glaubhaftmachung ausreichend.“



**2173-A**

**Rahmenvereinbarung zwischen den  
Spitzenverbänden der freien  
Wohlfahrtspflege und dem  
Bayerischen Staatsministerium für Arbeit  
und Sozialordnung, Familie und Frauen  
über die Grundsätze für die Weiterentwicklung  
der gemeinnützigen Familienerholung  
in Familienferienstätten und für Angebote  
der Eltern- und Familienbildung an Wochenenden  
sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 13. Januar 2012 Az.: VI2/6552.02-1/7**

Es wurde die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sowie der Förderung durch den Freistaat Bayern geschlossen.

**Rahmenvereinbarung  
zwischen den Spitzenverbänden der  
freien Wohlfahrtspflege und dem  
Bayerischen Staatsministerium für Arbeit  
und Sozialordnung, Familie und Frauen  
vom 13. Januar 2012 Az.: VI2/6552.02-1/7**

**I.**

**Gemeinsame Grundsätze für die Weiterentwicklung der  
Familienerholung in Familienferienstätten  
und für Angebote der Eltern- und Familienbildung  
am Wochenende**

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten sowie der Angebote für Eltern- und Familienbildung am Wochenende beschließen die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Freistaat Bayern folgende gemeinsame Grundsätze.

**A. Familienerholung in Familienferienstätten**

1. Ein gemeinsamer Familienurlaub kann – neben der notwendigen gesundheitlichen Erholung – wesentlich dazu beitragen, das Familienklima zu verbessern, die Beziehungen zwischen den Eltern, vor allem aber auch zwischen Eltern und Kindern zu stärken und so wichtige und belastbare Grundlagen für den Familienalltag zu schaffen. Ziel ist es, Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen einmal im Jahr einen Urlaub zu ermöglichen.
2. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen als Träger anerkennen die Notwendigkeit, geeignete Einrichtungen (gemeinnützige Familienferienstätten) auch in Zukunft zu betreiben. Die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten, familienfreundlichen und preisgünstigen Angebots wird dauerhaft angestrebt.
3. Die Träger verpflichten sich, in den gemeinnützigen Familienferienstätten wöchentlich ein Angebot

der Eltern- und Familienbildung durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass die Familien mindestens ein Angebot wahrnehmen. Die Vernetzung mit geeigneten Anbietern in der Region (z. B. Beratungsstellen zu Partner- oder Erziehungsfragen, Krankenkassen zu Ernährungsfragen) wird weiter ausgebaut.

4. Die Träger der gemeinnützigen Familienferienstätten verpflichten sich, ihre Angebote am Bedarf der Familien zu orientieren. Bei der Ausstattung und beim Betrieb der Einrichtungen sind deshalb die Belange aller Familienmitglieder zu berücksichtigen, insbesondere geeignete Angebote für die Kinder.
5. Die Träger wirken bei der Beratung und Information der Familien über die gemeinnützige Familienerholung mit. Fragen zu Urlaubsangeboten und -zielen werden von einzelnen Beratungsdiensten in Bayern beantwortet. Im Rahmen der Möglichkeiten der Beratungsstellen können Familien in ihrer Antragstellung dort beraten werden.

**B. Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende**

1. Eltern leisten mit der Erziehung ihrer Kinder einen unverzichtbaren, nicht zu ersetzenden Beitrag für die positive Entwicklung ihrer Kinder und für die Zukunft unserer Gesellschaft. Ziel der Eltern- und Familienbildung ist es, dazu beizutragen, dass Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter oder werdende Mütter und Väter in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden und so ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII).
2. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sind Träger der Angebote für die Eltern- und Familienbildung am Wochenende. Sie verpflichten sich, die Angebote im Sinn des § 16 SGB VIII entsprechend den Bedürfnissen der Familien auszugestalten.
3. Die Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende richten sich grundsätzlich an alle Eltern. Sie sollen bedarfsgerecht und vor allem auch niedrigschwellig sein, um den Zugang so einfach wie möglich zu gestalten. Die Durchführung der Angebote erfolgt durch Fachpersonal. Dies sind Diplom-Psychologen, Sozialpädagogen oder andere, spezifisch geschulte, qualifizierte Fachkräfte. Die Qualität der Angebote soll möglichst durch eine entsprechende Evaluierung sichergestellt sein.
4. Orte, an denen Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende durchgeführt werden, sind vor allem Kindertagesstätten und Familienbildungsstätten, in besonderen Fällen auch andere Einrichtungen der Familienbildung und sonstige geeignete Institutionen.
5. Die Angebote richten sich an die ganze Familie. Bei jedem Angebot ist ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen.



6. Die einzelnen Träger streben aktiv eine stärkere Vernetzung mit geeigneten Anbietern in ihrer Region an.

## II.

### Förderung des Freistaates Bayern

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Kriterien Zuwendungen für Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten und für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- 1.1 Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten, die in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind,
- 1.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende.

#### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 2.1 für Maßnahmen nach Nr. 1.1

Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter und in begründeten Ausnahmefällen auch Großeltern (z. B. bei Erkrankung der Eltern) (Nr. 4.2.1),

- 2.2 für Angebote nach Nr. 1.2

Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter oder werdende Mütter und Väter (Nr. 4.2.2.1) und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder die ihnen angeschlossenen Organisationen (Nr. 4.2.2.2).

#### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Berücksichtigungsfähig sind nur Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben und deren Familiennettoeinkommen im Kalenderjahr unterhalb folgender Einkommensgrenzen liegt:

Einkommenshöchstgrenzen

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| – für allein erziehende Eltern | 15.600 € |
| – für beide Eltern             | 17.400 € |
| – und je weiteres Kind         | 4.800 €  |

Soweit in begründeten Ausnahmefällen Großeltern die Zuwendungsempfänger sind (Nr. 2.1), ist das Einkommen der Großeltern für die Berechnung maßgeblich.

Als Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres der Zuwendungsempfänger abzüglich pauschal 27 v.H. für Steuer und Sozialabgaben, beziehungsweise 22 v.H. bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitneh-

mern heranzuziehen. Als Nachweis der positiven Einkünfte dient der maßgebliche Einkommensteuerbescheid. Bestandteil des Familiennettoeinkommens sind auch etwaige Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundeselterngeld). Als Nachweis dienen geeignete Dokumente der bewilligenden Institutionen. Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nicht anders geregelt, ist für die Berechnung des Familiennettoeinkommens Art. 6 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Auf Antrag wird das Einkommen neu ermittelt, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 v. H. geringer ist, als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres.

Bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens werden das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag sowie das Bayerische Landeserziehungsgeld nicht berücksichtigt.

Bezieht/Beziehen der/die Zuwendungsempfänger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, entfällt eine Einkommensprüfung.

- 3.2 Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten (Nr. 1.1)

Die Familienferienstätten müssen über eine kinder- und familiengerechte Ausstattung verfügen und eine familiengerechte Preisgestaltung nachweisen können. Ein geeignetes Betreuungsangebot für Kinder ist sicherzustellen.

Für Eltern, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter und Großeltern sind wöchentlich Angebote der Eltern- und Familienbildung durchzuführen.

Berücksichtigungsfähig sind nur gemeinsame Erholungsaufenthalte von Eltern, Elternteilen, Pflegeeltern und allein erziehenden Müttern und Vätern mit einem oder mehreren Kindern, für das/die Kindergeld bezogen wird. In begründeten Ausnahmefällen sind gemeinsame Erholungsaufenthalte von Großeltern mit einem oder mehreren Enkelkindern berücksichtigungsfähig, für das/die Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter Kindergeld beziehen.

Gefördert werden nur Aufenthalte in Bayern oder in vom Freistaat Bayern geförderten Einrichtungen, während der bayerischen Schulferienzeit auch im übrigen Bundesgebiet.

Gefördert wird jährlich ein Erholungsaufenthalt. Je Erholungsaufenthalt sind mindestens sechs, höchstens vierzehn Verpflegungstage förderfähig. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag. Erholungsaufenthalte unter sechs Verpflegungstagen werden nicht gefördert.

Gefördert werden nur Erholungsaufenthalte, für die ein bestätigter Nachweis gemäß Anlage 2 erbracht wird. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich den Aufenthalt von der Familienferienstätte bestätigen zu lassen.

### 3.3 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Nr. 1.2)

Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie für Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und allein erziehende Mütter und Väter mit einem oder mehreren Kindern im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr oder werdende Mütter und Väter bestimmt sind. Die Maßnahmen sollen präventive Begleitung in den verschiedenen Phasen der Partnerschaft, Ehe und Familie bieten. Sie sollen zur Verbesserung der Beziehungen und der Kommunikation zwischen Paaren sowie Eltern und ihren Kindern beitragen. Schwerpunktmäßig müssen die Angebote auf die Unterstützung in den besonderen Familienphasen ausgerichtet sein, vor allem vor und nach der Geburt eines Kindes sowie bei Erziehungsproblemen (gemäß § 16 SGB VIII).

Es sollen auch Maßnahmen für Familien mit mehr als zwei Kindern angeboten werden.

Bei jedem Angebot ist ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die mit Fachpersonal (vgl. Teil I Buchst. B Nr. 3) durchgeführt werden.

Die Angebote können

- als Wochenendseminar (Freitag, Samstag, Sonntag),
- als Tageskurs am Wochenende (Samstag oder Sonntag)

durchgeführt werden.

Je Wochenendseminar müssen wenigstens dreizehn Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten),

je Tageskurs am Wochenende müssen wenigstens sechs Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten)

für die Eltern- und Familienbildung verwendet werden.

Seminare, die mehr als ein Wochenende Zeit erfordern, können als zweiteilige Wochenendseminare angeboten werden. Bei der Förderung können Angebote bis zu maximal sechs Tagen berücksichtigt werden.

Bei der Durchführung der Angebote sind vor allem Familien mit Einkommen unterhalb der Einkommenshöchstgrenze nach Nr. 3.1 zu berücksichtigen. Die Träger sind verpflichtet, diesen Personenkreis bevorzugt anzusprechen und die fachliche Gestaltung der Maßnahmen entsprechend auszurichten.

Gefördert werden nur Angebote, für die ein bestätigter Nachweis gemäß Anlage 2 erbracht wird. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich die Teilnahme durch den Träger bestätigen zu lassen.

Regionale Angebote sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, überregionale Angebote dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt vor Beginn des Angebots mitzuteilen.

Angebote, für deren Durchführung vom Träger pauschale oder individuelle Zuschüsse der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden, sollen mit dem zuständigen Jugendhilfeträger rechtzeitig abgestimmt werden.

Nicht förderfähig sind überwiegend religiöse oder nicht familienbezogene Angebote.

## 4. Art und Umfang der Zuwendung

### 4.1 Art der Förderung

Die staatlichen Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

### 4.2 Umfang der Förderung

#### 4.2.1 Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten (Nr. 1.1)

Die Zuwendung beträgt je Verpflegungstag für jedes berücksichtigungsfähige Kind und jeden berücksichtigungsfähigen erwachsenen Teilnehmer 13,00 €

für jedes berücksichtigungsfähige Kind, das nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert ist 17,00 €

#### 4.2.2 Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Nr. 1.2)

##### 4.2.2.1 Wochenendseminare

Die Tagespauschale beträgt je Veranstaltungstag für jedes berücksichtigungsfähige Kind 23,50 €

für jeden berücksichtigungsfähigen Erwachsenen 26,50 €

Für Kinder unter einem Jahr wird grundsätzlich keine Förderung gewährt.

Reichen die staatlichen Zuwendungen zur Teilnahme berücksichtigungsfähiger Personen oder Familien mit niedrigen Einkommen nicht aus, weil die Teilnehmerbeiträge oder Fahrtkosten nicht aufgebracht werden können, wird dem zuständigen Jugendhilfe- und/oder Sozialhilfeträger empfohlen, diese Kosten nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGB VIII oder nach § 27 Abs. 1 SGB XII unter besonderer Berücksichtigung des § 16 SGB XII zu übernehmen.

##### 4.2.2.2 Tageskurse am Wochenende

Die Pauschale beträgt je Veranstaltung 250,00 €

Mit der staatlichen Förderung soll die Teilnahme von Familien mit Einkommen unterhalb der Einkommenshöchstgrenze ermöglicht werden. Durch die Pauschale werden etwaige Verpflegungskosten nicht abgegolten.

### 4.3 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Rahmenvereinbarung entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

Rechnet ein Dritter den staatlichen Zuschuss für die förderfähigen Maßnahmen auf seine Leistungen an, so entfällt die staatliche Förderung.

## 5. Verfahren

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen, Zuständigkeit

5.1.1 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Bewilligung der Mittel (Antragsprüfung, Bescheiderteilung, Mittelauszahlung) und die Prüfung des Verwendungsnachweises zuständig.

5.1.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Maßnahmen, die über den 31. Dezember hinausgehen, sind voll im darauf folgenden Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen.

5.2 Antragsverfahren bei Maßnahmen der familienerholung in Familienferienstätten und bei Angeboten der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Wochenendseminare), Berechnung, Auszahlung, Nachweis der Verwendung

5.2.1 Anträge auf Zuschüsse für Maßnahmen der familienerholung in Familienferienstätten bzw. für Angebote der Eltern- und Familienbildung am Wochenende (Wochenendseminare) sind ausnahmslos vor Beginn der jeweiligen Maßnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu richten. Sie sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zu richten. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Anträge, die bei einem Träger gestellt werden, sind unverzüglich an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiterzuleiten. Die Antragsteller haben schriftlich zu versichern und nachzuweisen, dass ihre Angaben zu den Einkommensverhältnissen richtig sind.

5.2.2 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellt die Förderfähigkeit fest und berechnet die zustehenden Zuschussbeträge.

5.2.3 Die Auszahlung der Zuschussbeträge erfolgt nach Vorlage der Bestätigung nach Nr. 3.2 bzw. nach Nr. 3.3. Die Bestätigung ist dem Zentrum Bayern Familie und Soziales innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Für die Bestätigung ist einheitlich der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

5.2.4 Der Nachweis der Verwendung wird durch Vorlage der Bestätigung nach Nr. 3.2 bzw. nach Nr. 3.3 erbracht.

5.3 Antragsverfahren bei Angeboten der Eltern- und Familienbildung (Tageskurse am Wochenende), Auszahlung, Nachweis der Verwendung

5.3.1 Anträge sind durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege schriftlich bis spätestens 15. März des Antragsjahres in einfacher Ausfertigung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

5.3.2 Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.1.5 ANBest-P) darzustellen, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verwendet worden sind. Die Darstellung hat eine Auflistung der durchgeführten Angebote einschließlich stichpunktartiger Beschreibung sowie des Fachpersonals zu enthalten. Der Nachweis der Verwendung ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

6. Die in Teil II genannten Förderbestimmungen können einseitig seitens des Freistaates Bayern geändert werden. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind zu hören.

## III.

### Befristung der Rahmenvereinbarung und der Fördergrundsätze

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2015 befristet. Sie kann von beiden Seiten vorzeitig (bis 31. März eines Jahres) zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Friedrich Seitz, Amtschef

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V.  
Andrea Ziegler, Geschäftsführerin

Bayerisches Rotes Kreuz – Landesgeschäftsstelle  
Leonhard Stärk, Sprecher der Landesgeschäftsführer

Diakonisches Werk Bayern der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
Landesverband Bayern der Inneren Mission e. V.  
Birgit Löwe, Mitglied des Vorstandes

Landes-Caritasverband Bayern e. V.  
Monsignore Bernhard Piendl, Landes-Caritasdirektor

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband –  
Landesverband Bayern e. V.  
Margit Berndl, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

## Anlage 1

## Verzeichnis Familienferienstätten

(Stand: 9. Dezember 2011)

<b>Baden-Württemberg</b>	
Haus Lutzenberg Backnanger Straße 9, 71566 Althütte <a href="http://www.haus-lutzenberg.de">www.haus-lutzenberg.de</a>	Feriendorf Tieringen Im Oberdorf, 72469 Meßstetten (Tieringen) <a href="http://www.feriendorf-tieringen.de">www.feriendorf-tieringen.de</a>
Feriendorf Gomadingen Stuttgarter Weg 1, 72532 Gomadingen <a href="http://www.feriendorf-gomadingen.de">www.feriendorf-gomadingen.de</a>	Feriendorf Sonnenmatte Sonnenmatte 51, 72820 Sonnenbühl-Erpfingen <a href="http://www.feriendorf-sonnenmatte.de">www.feriendorf-sonnenmatte.de</a>
Freizeit- und Bibelheim Monbachtal Im Monbachtal 1, 75378 Bad Liebenzell <a href="http://www.liebenzell.org">www.liebenzell.org</a>	Naturfreundehaus Bodensee Radolfzeller Straße 1, 78315 Radolfzell <a href="http://www.nfhb.de">www.nfhb.de</a>
Haus Insel Reichenau Markusstraße 15, 78479 Reichenau <a href="http://www.familienferien-freiburg.de">www.familienferien-freiburg.de</a>	Familienbildungs- und Feriendorf „Eckenhof“ Dr.-Helmut-Junghans-Straße 50, 78713 Schramberg-Sulgen <a href="http://www.familienerholungswerk.de">www.familienerholungswerk.de</a>
Feriendorf Todtnau Hanna-Brauweiler-Straße, 79674 Todtnau <a href="http://www.dew-hamburg.de">www.dew-hamburg.de</a>	Familienferienstätte „Liborihof“ Alpenblickstraße 6, 79682 Todtmoos-Lehen <a href="http://www.kforeisen.de">www.kforeisen.de</a>
Haus Feldberg-Falkau Schuppenhörlestraße 74, 79868 Feldberg-Falkau <a href="http://www.familienferien-freiburg.de">www.familienferien-freiburg.de</a>	Feriendorf Langenargen Rosenstraße 11/1, 88085 Langenargen <a href="http://www.familienerholungswerk.de">www.familienerholungswerk.de</a>
Feriendorf Eglofs Alpgaustraße 20, 88260 Eglofs-Argenbühl <a href="http://www.familienerholungswerk.de">www.familienerholungswerk.de</a>	
<b>Bayern</b>	
Haus Chiemgau Dechantshof 3, 83317 Teisendorf <a href="http://www.haus-chiemgau.de">www.haus-chiemgau.de</a>	Caritas-Familienferienstätte „St. Heinrich und Kunigunde“ Rathausweg 2, 83730 Fischbachau-Hundham <a href="http://www.familienferienhaus.de">www.familienferienhaus.de</a>
Die Langau – Bildungs- und Erholungsstätte Langau 1, 86989 Steingaden <a href="http://www.langau.de">www.langau.de</a>	Haus der Familie Schönstatt auf'm Berg 68, 87448 Waltenhofen-Memhölz <a href="http://www.schoenstatt-memhoelz.de">www.schoenstatt-memhoelz.de</a>
Haus Zauberberg Kolpingstraße 23, 87459 Pfronten-Rehbichl <a href="http://www.haus-zauberberg.de">www.haus-zauberberg.de</a>	AllgäuHaus Kolping-Familienferienzentrum Kolpingstraße 1–7, 87497 Wertach <a href="http://www.allgaeuhaus-wertach.de">www.allgaeuhaus-wertach.de</a>
Naturfreundehaus Freibergsee Höllwiesenweg 2, 87651 Oberstdorf <a href="http://www.naturfreundehaus-freibergsee.de">www.naturfreundehaus-freibergsee.de</a>	Familienferienstätte „Haus St. Christophorus“ Conrad-Forster-Straße 60, 88149 Nonnenhorn <a href="http://www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Verbaende/Familienbund/Sonstiges/Familienferienstaette-Haus-St.-Christophorus">www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Verbaende/Familienbund/Sonstiges/Familienferienstaette-Haus-St.-Christophorus</a>
Ferienhaus „Bergsicht Scheffau“ Scheffau 33, 88175 Scheidegg <a href="http://www.bergsicht-scheffau.de">www.bergsicht-scheffau.de</a>	Familienzentrum der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Nordbayern e. V. Familienzentrum 6, 91332 Heiligenstadt <a href="http://www.fz-ev.de">www.fz-ev.de</a>
Familienerholungs- und Tagungsstätte Sulzbürg Schlossberg 17, 92360 Mühlhausen-Sulzbürg <a href="http://www.sulzbuerg.com">www.sulzbuerg.com</a>	Feriendorf Sattelbogen Heroldstraße 35, 93455 Traitsching <a href="http://www.dew-hamburg.de">www.dew-hamburg.de</a>

Kolping-Ferienhaus Lambach Lambach 1, 93462 Lam <a href="http://www.ferienhaus-lambach.de">www.ferienhaus-lambach.de</a>	AWO-Familienferienstätte Zwiesel Karl-Herold-Straße 9, 94227 Zwiesel <a href="http://www.awo-zwiesel.de">www.awo-zwiesel.de</a>
Haus Tannenhof – Familienfreizeitzentrum Hirschensteinweg 6, 94379 St. Englmar <a href="http://www.tannenhof-englmar.de">www.tannenhof-englmar.de</a>	Hotel „Haus Silberbach“ Sommerhauer Straße 1–5, 95100 Selb, OT Silberbach <a href="http://www.haus-silberbach.de">www.haus-silberbach.de</a>
Haus Immenreuth Kolpingstraße 1, 95505 Immenreuth <a href="http://www.haus-immenreuth.de">www.haus-immenreuth.de</a>	
<b>Brandenburg</b>	
Familienferienstätte St. Ursula Gränertstraße 27, 14774 Kirchmöser <a href="http://www.st-ursula-kirchmoeser.de">www.st-ursula-kirchmoeser.de</a>	Feriendorf Groß Väter See Groß Väter 34, 17268 Templin, OT Groß Dölln <a href="http://www.bsm-gaestehauser.de/fh_grossvaetersee.html">http://www.bsm-gaestehauser.de/fh_grossvaetersee.html</a>
<b>Hessen</b>	
Haus Bodenrod der Heilandsgemeinde e. V. Familienlandheim Am Jungborn 22, 35510 Butzbach <a href="http://www.haus-bodenrod.de">www.haus-bodenrod.de</a>	Haus Höhenblick Christliche Freizeit- und Tagungsstätte Friederike-Flidner-Straße 9, 35619 Braunfels <a href="http://www.hoehenblick.de">www.hoehenblick.de</a>
Familienferienstätte Michaelshof Am Michaelshof 1, 36115 Hilders/Rhön <a href="http://www.familienferien-michaelshof.de">www.familienferien-michaelshof.de</a>	Kolping-Feriendorf Herbstein Adolph-Kolping-Straße 22, 36358 Herbstein <a href="http://www.kolping-feriendorf.de">www.kolping-feriendorf.de</a>
CVJM-Feriendorf Herbstein Ernst-Klotz-Weg 1, 36358 Herbstein <a href="http://www.cvjm-feriendorf.de">www.cvjm-feriendorf.de</a>	FamilienFerienStätte Dorfweil Auf der Mauer 5, 61389 Schmitten <a href="http://www.ffs-dorfweil.de">www.ffs-dorfweil.de</a>
Feriendorf Gederner See Am Gederner See 12, 63688 Gedern <a href="http://www.dew-hamburg.der">www.dew-hamburg.der</a>	Feriendorf Kröckelbach Am Kröckelbach, 64658 Fürth <a href="http://www.feriendorf-kroeckelbach.de">www.feriendorf-kroeckelbach.de</a>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Familienferienstätte Salem Am Hafen 1, 17139 Malchin OT Salem <a href="http://www.kolpingurlaub-mv.de">www.kolpingurlaub-mv.de</a>	Familienferienpark Dambeck Dambeck 2, 17237 Kratzeburg OT Dambeck <a href="http://www.awosano.de/AWO_SANO/Urlaub_u_Erholung/Familienferienpark_Dambeck.html">www.awosano.de/AWO_SANO/Urlaub_u_Erholung/Familienferienpark_Dambeck.html</a>
St.-Otto-Heim Zinnowitz Dr.-Wachsmann-Straße 29 17454 Ostseebad Zinnowitz <a href="http://www.st-otto.com">www.st-otto.com</a>	Casa Familia Familienferienstätte im Ostseebad Zinnowitz Dünenstraße 45, 17454 Ostseebad Zinnowitz <a href="http://www.familienerholung-usedom.de">www.familienerholung-usedom.de</a>
Familienferienstätte St. Ursula Ribnitzer Straße 1, 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz <a href="http://www.ostseefamilie.de">www.ostseefamilie.de</a>	Haus Wartburg Alexandrastraße 1, 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz <a href="http://www.haus-wartburg.de">www.haus-wartburg.de</a>
AWO SANO Familienferiendorf Rerik John-Brinckmann-Straße 6c, 18230 Ostseebad Rerik <a href="http://www.awosano.de/AWO_SANO/Urlaub_u_Erholung/Familienferiendorf_Rerik.html">http://www.awosano.de/AWO_SANO/Urlaub_u_Erholung/Familienferiendorf_Rerik.html</a>	Familienferienstätte Zingst Landstraße 1, 18374 Ostseeheilbad Zingst <a href="http://www.berliner-stadtmission.de/zingsthof.html">www.berliner-stadtmission.de/zingsthof.html</a>
Haus „Seeadler“ und Haus „Ostsee“ Granitzer Straße 16, 18586 Ostseebad Sellin <a href="http://www.haus-seeadler-ruegen.de">www.haus-seeadler-ruegen.de</a>	Familienferiendorf Boltenhagen Ostseeallee 101, 23946 Ostseebad Boltenhagen <a href="http://www.feriendorf-boltenhagen.de">www.feriendorf-boltenhagen.de</a>
<b>Niedersachsen</b>	
Ferien- und Erholungszentrum Schillig Inselstraße 2, 26434 Horumersiel-Schillig <a href="http://www.familienerholung-schillig.de">www.familienerholung-schillig.de</a>	Familienferienstätte Haus Kloster Loccum Am Hospizplatz 8–14, 26465 Langeoog <a href="http://www.loccumerhaus.de">www.loccumerhaus.de</a>



Familienferienstätte Haus Winfried Süderloog 24, 26474 Spiekeroog <a href="http://www.kforeisen.de">www.kforeisen.de</a>	Ev. Familienferienstätte „Haus am Meer“ Westend 12, 26474 Spiekeroog <a href="http://www.diakonie-freizeitzentrum-spiekeroog.de">www.diakonie-freizeitzentrum-spiekeroog.de</a>
Haus Wolfgang Tranpad 14, 26474 Spiekeroog <a href="http://www.haus-wolfgang.de">www.haus-wolfgang.de</a>	Ev. Familienferienstätte Haus Seerose In d' Kamp 7, 26474 Spiekeroog <a href="http://www.hausseerose.de">www.hausseerose.de</a>
Friesenhof Benekestraße 55, 26548 Norderney <a href="http://www.haus-friesenhof.de">www.haus-friesenhof.de</a>	Gästehäuser Victoria Viktoriastraße 14, 26757 Nordseebad Borkum <a href="http://www.gaestehaeuser-victoria.de">www.gaestehaeuser-victoria.de</a>
Familienferienstätte Blinkfuer Sandstraße 24–26, 26757 Nordseebad Borkum <a href="http://www.blinkfuer-borkum.de">www.blinkfuer-borkum.de</a>	Familienzentrum „Haus am Deich“ Am Deich 39, 26969 Butjadingen-Burhavertiel <a href="http://www.familienholung-burhave.de">www.familienholung-burhave.de</a>
Haus „Stella Maris“ Oskar-von-Brock-Straße 16, 27476 Cuxhaven-Sahlenburg <a href="http://www.stella-maris-cuxhaven.de">www.stella-maris-cuxhaven.de</a>	Feriendorf Schneverdingen Hebererstr. 100, 29640 Schneverdingen <a href="http://www.dew-hamburg.de">www.dew-hamburg.de</a>
Ferienparadies Pferdeberg Bischoff-Janssen-Straße, 37115 Duderstadt <a href="http://www.kolping-duderstadt.de">www.kolping-duderstadt.de</a>	CVJM-Familienferienstätte „Haus Solling“ Erholungsheimstraße, 37586 Dassel <a href="http://www.haussolling.de">www.haussolling.de</a>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	
Haus Blomberg Ulmenallee 40, 32825 Blomberg <a href="http://www.awo-owl.de">www.awo-owl.de</a>	Feriendorf Blomberg Ulmenallee 34, 32825 Blomberg <a href="http://www.dew-hamburg.de">www.dew-hamburg.de</a>
Familienferienstätte „Schloss Gehrden“ Schloßstraße 6, 33034 Brakel-Gehrden <a href="http://www.schloss-gehrden.de">www.schloss-gehrden.de</a>	Haus Maria in der Aue In der Aue 1, 42829 Wermelskirchen <a href="http://www.fft.w.de">www.fft.w.de</a>
Ferien-Zentrum Lieberhausen „Käte-Strobel-Haus“ Käte-Strobel-Weg 30, 51647 Gummersbach-Oberrengse <a href="http://www.ferienzentrum-lieberhausen.de">www.ferienzentrum-lieberhausen.de</a>	Familienferienstätte St. Ludger Auf der Hardt 40, 53949 Baasem <a href="http://www.kforeisen.de">www.kforeisen.de</a>
Josef-Gockeln-Haus der KAB Josef-Gockeln-Straße 23 57399 Kirchhundem-Rahrbach <a href="http://www.josef-gockeln-haus.de">www.josef-gockeln-haus.de</a>	Regenbogenland Kolping-Familienferienstätte Olpe Am Finkenhagen 15, 57462 Olpe-Biggese <a href="http://www.rebola.de">www.rebola.de</a>
Heinrich-Lübke-Haus der KAB gGmbH Zur Hude 9, 59519 Möhnese-Günne <a href="http://www.heinrich-luebke-haus.de">www.heinrich-luebke-haus.de</a>	Matthias-Claudius-Haus Matthias-Claudius-Weg 1, 59872 Meschede-Eversberg <a href="http://www.matthias-claudius-haus.de">www.matthias-claudius-haus.de</a>
Familien Ferienstätte Elkeringhausen e. V. Im Orketal 1, 59955 Winterberg	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	
Familien-Hotel Hochwald Ferien- und Tagungsstätte St.-Georg-Straße 1, 54497 Horath/Hunsrück <a href="http://www.familienhotel.de">www.familienhotel.de</a>	Haus Springiersbach Karmelitenstraße 4, 54538 Bengel-Springiersbach <a href="http://www.fft.w.de">www.fft.w.de</a>
Ev. Familienferien- und Bildungsstätte Ebernborg Auf der Burg, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernborg <a href="http://www.ebernborg.de">www.ebernborg.de</a>	Familienferiendorf Hübingen e. V. Am Buchenberg 1, 56412 Hübingen-Westerwald <a href="http://www.familienferiendorf-huebingen.de">www.familienferiendorf-huebingen.de</a>
Christliches Erholungsheim „Westerwald“ Heimstraße 49, 56479 Rehe <a href="http://www.cew-rehe.de">www.cew-rehe.de</a>	Naturnahes Familienferienhaus „Arche Noah“ Marienberge Albert-Schmidt-Weg 1, 57581 Elkhausen <a href="http://www.marienberge.de">www.marienberge.de</a>



Naturfreundehaus „Rahnenhof“ Hintergasse 13, 67316 Carlsberg-Hertlingshausen <a href="http://www.naturfreundehaus-rahnenhof.de">www.naturfreundehaus-rahnenhof.de</a>	
<b>Saarland</b>	
Haus Bergblick – Familienerholungsstätte des ev. Familienlandheim Kirkel e. V. Burgstraße 10, 66459 Kirkel <a href="http://www.kirkel.de/burgblick">www.kirkel.de/burgblick</a>	
<b>Sachsen</b>	
Martin-Luther-King-Haus Lutherplatz 24, 01762 Schmiedeberg <a href="http://www.martin-luther-king-haus.de">www.martin-luther-king-haus.de</a>	Haus Lebensfreude Am Sonnenberg 5, 01773 Altenberg / OT Oberbärenburg <a href="http://www.haus-lebensfreude.de">www.haus-lebensfreude.de</a>
Familienferienstätte St. Ursula Sankt-Ursula-Weg 24, 01796 Struppen / OT Naundorf <a href="http://www.ferien-naundorf.de">www.ferien-naundorf.de</a>	Ev. Familienferienstätte Bethlehemstift-Neukirch Georgenbadstraße 27, 01904 Neukirch/Lausitz <a href="http://www.diakoniewerk-oberlausitz.de">www.diakoniewerk-oberlausitz.de</a>
Tagungs- und Erholungsheim Herrnhut Comeniusstraße 8+10, 02747 Herrnhut <a href="http://www.teh-herrnhut.de">www.teh-herrnhut.de</a>	Christliche Ferienstätte „Haus Gertrud“ Großschönauer Straße 48, 02796 Jonsdorf <a href="http://www.haus-gertrud.de">www.haus-gertrud.de</a>
HERR-BERGE e. V. An der HERR-BERGE 1–9 08321 Zschorlau / OT Burkhardtgrün <a href="http://www.HERR-BERGE.de">www.HERR-BERGE.de</a>	
<b>Sachsen-Anhalt</b>	
CVJM-Familienferienstätte „Huberhaus“ Mühlental 2, 38855 Wernigerode <a href="http://www.huberhaus-wernigerode.de">www.huberhaus-wernigerode.de</a>	
<b>Schleswig-Holstein</b>	
Theodor-Schwartz-Haus Wedenberg 2–4, 23570 Travemünde-Brodten <a href="http://www.Theodor-Schwartz-Haus.de">www.Theodor-Schwartz-Haus.de</a>	Naturfreundehaus Priwall Mecklenburger Landstraße 128, 23570 Lübeck <a href="http://www.naturfreundehaus-priwall.de">www.naturfreundehaus-priwall.de</a>
Haus am Sund Strandstraße 1, 23775 Großenbrode <a href="http://www.aw-kur.de">www.aw-kur.de</a>	Naturfreundehaus Kalifornien Deichweg 1, 24217 Kalifornien/Schönberg <a href="http://www.naturfreundehaus-kalifornien.de">www.naturfreundehaus-kalifornien.de</a>
Feriedorf Golsmaas 24395 Kronsgaard <a href="http://www.dew-hamburg.de">www.dew-hamburg.de</a>	Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee An See 7, 24794 Bünsdorf <a href="http://www.ebz-wittensee.de">www.ebz-wittensee.de</a>
Haus Stegerwald Am Torbogen 4, 25980 Rantum/Sylt <a href="http://www.haus-stegerwald.de">www.haus-stegerwald.de</a>	Freizeitheim Martini Albertsdorf 29, 23769 Fehmarn <a href="http://www.gaestehaeuser-bsm.de/_martini.html">www.gaestehaeuser-bsm.de/_martini.html</a>
<b>Thüringen</b>	
Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld Eichenweg 2, 37319 Uder <a href="http://www.bfs-eichsfeld.de">www.bfs-eichsfeld.de</a>	Burg Bodenstein Ev. Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Burgstraße 1, 37339 Bodenstein <a href="http://www.burg-bodenstein.de">www.burg-bodenstein.de</a>
Ev. Familienerholungs- und Bildungsstätte „Haus am Seimberg“ Am Seimberg 10, 98599 Brotterode <a href="http://www.haus-am-seimberg.de">www.haus-am-seimberg.de</a>	Familienferien-, Begegnungs- und Bildungsstätte „Haus Eichhof“ Liebensteiner Straße 25, 99891 Winterstein <a href="http://www.haus-eichhof.de">www.haus-eichhof.de</a>

**Anlage 2****Bestätigung**

über die Teilnahme an einer Maßnahme der Familienerholung in Familienferienstätten

über die Teilnahme an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung am Wochenende

**1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen:**

<b>Lfd. Nummer</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>1</b>			
<b>2</b>			
<b>3</b>			
<b>4</b>			
<b>5</b>			
<b>6</b>			
<b>7</b>			
<b>8</b>			
<b>9</b>			
<b>10</b>			

2. **Anreisetag:** \_\_\_\_\_

3. **Abreisetag:** \_\_\_\_\_

4. **Bezeichnung des Angebots der Eltern- und Familienbildung (Titel):**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Nur bei Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten

Hiermit wird bestätigt, dass während des Erholungsaufenthalts das unter Nr. 4 bezeichnete Angebot der Eltern- und Familienbildung wahrgenommen wurde.

Für Erholungsaufenthalte in Familienferienstätte außerhalb des Freistaates Bayern:  
Hiermit wird bestätigt, dass (während des Erholungsaufenthalts) kein Angebot der Eltern- und Familienbildung vorgehalten wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Einrichtung bzw. Träger (Unterschrift und Stempel)

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Shunqing Wang

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 21. Dezember 2011 Az.: Prot 0220-101-87-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in München ernannten Herrn Shunqing Wang am 19. Dezember 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jinsheng Ma, am 23. November 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Löschung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 22. Dezember 2011 Az.: Prot 020179-5-22-1

Das Herr Rudolf Neumeister am 19. März 1964 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Haschemitischen Königreichs Jordanien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Die honorarkonsularische Vertretung des Haschemitischen Königreichs Jordanien ist somit mit Ablauf des 31. Dezember 2011 geschlossen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen

#### Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 13. Dezember 2011

Auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10. Dezember 1980 (MABl 1981 S. 6) in der Fassung der Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Neufassung der Satzung vom 2. Juli 2007, zuletzt neugefasst mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Januar 2011 (AllMBl S. 70), beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereich

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime erhebt für den Besuch seiner Internatsschulen Gebühren in Form von Internatskosten (Entgelt für Unterbringung, Verpflegung und erzieherische Betreuung) und Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) sowie Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

### § 2 Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2012:

- für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.414,23 EUR
	monatlich 367,90 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.044,84 EUR
	monatlich 420,40 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.360,15 EUR
	monatlich 446,70 EUR
- für das Landschulheim Schloss Ising für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.729,54 EUR
	monatlich 394,20 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.297,06 EUR
	monatlich 441,50 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.738,52 EUR
	monatlich 478,20 EUR
- für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.414,23 EUR
	monatlich 367,90 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.044,84 EUR
	monatlich 420,40 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.360,15 EUR
	monatlich 446,70 EUR
- für das Landschulheim Kempfenhausen für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.729,54 EUR
	monatlich 394,20 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.297,06 EUR
	monatlich 441,50 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.738,52 EUR
	monatlich 478,20 EUR

### § 3 Tagesheimkosten

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2012 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt.

### § 4 Kosten für die gebundene Ganztagsklasse

Die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und

Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2012 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 372,00 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 5 Dynamisierung, Gebührenverzeichnis

Die Internats- und Tagesheimkosten sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse erhöhen sich auf Basis der Jahresbeträge jährlich um 1 %. Die sich hieraus ergebenden Monatsbeträge werden auf volle Dezimalstellen aufgerundet. Die Internats- und Tagesheimschulskosten sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse werden in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, jährlich fortgeschrieben.

#### § 6 Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss.

Gebührensschuldner sind die Vertragsnehmer. Mehrere Vertragsnehmer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren (Monatsbetrag) sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.

Einzelheiten sind in den Internats- und Tagesheimschulverträgen sowie in den Verträgen für die gebundene Ganztagsklasse geregelt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. Dezember 2011 für Verträge, die mit Wirkung vom 1. September 2012 in Vollzug gesetzt werden bzw. sind, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19. Januar 2011 außer Kraft.

München, 13. Dezember 2011

Karl Roth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

### Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung vom 13. Dezember 2011

#### I. Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2012:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.414,23 EUR	monatlich 367,90 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.044,84 EUR	monatlich 420,40 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.360,15 EUR	monatlich 446,70 EUR
2. für das Landschulheim Schloss Ising für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.729,54 EUR	monatlich 394,20 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.297,06 EUR	monatlich 441,50 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.738,52 EUR	monatlich 478,20 EUR
3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.414,23 EUR	monatlich 367,90 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.044,84 EUR	monatlich 420,40 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.360,15 EUR	monatlich 446,70 EUR
4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.729,54 EUR	monatlich 394,20 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.297,06 EUR	monatlich 441,50 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.738,52 EUR	monatlich 478,20 EUR

#### II. Tagesheimkosten

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2012 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt.

#### III. Kosten für die gebundene Ganztagsklasse

Die Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2012 für alle Internatsschulen jährlich 1.140,00 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 95,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 372,00 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

München, 13. Dezember 2011

Karl Roth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Laufe dieses Jahres zu besetzen:

1. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 3)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben.

2. Die Stelle **des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Ansbach** (Besoldungsgruppe R 3)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

3. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Ansbach** (Besoldungsgruppe R 2)
4. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Bayreuth** (Besoldungsgruppe R 2)
5. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)
6. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg** (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **17. Februar 2012** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **17. Februar 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Sozialgericht Augsburg** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **17. Februar 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar, 102. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 63,50 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 33. bis 35. Lieferung, Stand September 2011, Preis 53,84 €, 50,74 € und 54,36 €, ISBN 978-3-556-93000-7.



Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 140. bis 143. Lieferung, Stand 1. November 2011, Preis 42,24 €, 69,24 €, 62,78 € und 57,26 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 61. bis 63. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 56,32 €, 56,32 € und 44,16 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz**, Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 11. Lieferung, Stand 25. November 2011, Preis 35,20 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 61. bis 63. Lieferung, Stand 10. August 2011, Preis 53,70 €, 56,40 € und 66,40 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

#### Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 45. und 46. Lieferung, Stand September 2011, 152 und 230 Seiten, Preis 27,30 € und 39,50 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP)**, Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Mai 2011, ca. 650 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-8293-0541-9.

Das praxisorientierte Werk macht die mit dem Thema Verwaltungsverfahren mit UVP und SUP befassten Stellen und Personen mit den jeweils neuen Regelungen vertraut, beantwortet auftretende Fragen und löst Problemfälle für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter umweltrechtlicher Zulassungs- und Planungsverfahren. Den Anforderungen der Praxis entsprechend sind detaillierte Ausführungen zur Bearbeitung umweltrechtlicher Zulassungsverfahren für Projekte, Pläne und Programme, Hinweise zu fachlichen, gesetzlichen und technischen Fragen oder Regelungen, Erläuterungen zu den Methoden der Umweltfolgenabschätzung aus Gutachtersicht, Rechtsquellen oder Rechtsprechung, Verwaltungsvorschriften und -erlasse enthalten.

#### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 8. und 9. Lieferung, Stand Oktober 2011, Umfang des Grundwerks 3.678 Seiten, Preis 45 € und 31,50 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 1., 2. und 3. Lieferung, Stand November 2011, inkl. 3 Leer-Ordner, Umfang des Grundwerks 3.172 Seiten, Preis 88,20 €, 36,90 € und 44,10 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Band 1: Soziale Pflegeversi-

cherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Band 2: Gesetzliche Rentenversicherung, 200. bis 204. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.551 Seiten, Stand November 2011, Preis 52,50 €, 90,90 €, 75,90 € und 32,70 €, ISBN 978-3-537-55099-6.

Dalheimer, **Mutterschutzgesetz und Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Mutterschaft**, Kommentar, 2. Auflage, 2. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 69 €.

#### Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 4. und 5. Lieferung, November 2011, Preis 38,60 € und 43,80 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 25,50 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die vierte Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen JStG 2010, Unternehmensumstrukturierung mit handelsbilanzieller Wertaufstockung, Funktionsverlagerung, Grenzgänger sowie ergänzendes Stichwortverzeichnis. In der fünften Aktualisierung werden u. a. folgende Themenbereiche aktualisiert: Arbeitnehmerentsendung, ausländische Betriebsstätten, Betrieb gewerblicher Art, europarechtliche Einflüsse und private Altersvorsorge.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 86. bis 92. Lieferung, Stand Dezember 2011, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 59,95 € und 63,30 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Bei der **86. Aktualisierung** ändern sich bei der *AO-Kommentierung*: steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vorschriften zum Beweis durch Urkunden und Augenschein, Hinzuziehung zum (Einspruchs-)Verfahren. Bei der *FGO-Kommentierung* ändern sich die Fristensetzung, die Abhilfe und aufschiebende Wirkung der Beschwerde, die Entscheidung über die Beschwerde. Änderungen in der **87. Ergänzung: AO-Kommentierung**: Mitteilung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Steuerfestsetzung, Form und Inhalt der Steuerbescheide, Vorschriften zur Sicherheitsleistung, Zeit der Vollstreckung. *FGO-Kommentierung*: Zulässigkeit des Rechtsweges. *FVG-Kommentierung*: Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern. Änderungen in der **88. Lieferung: AO-Kommentierung**: Wohnsitz, Betriebsstätte, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflichtiger. *FGO-Kommentierung*: Prozesskostenhilfe. Änderungen in der **89. Aktualisierung: AO-Kommentierung**: Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts, Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt, Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen, Vollstreckbare Verwaltungsakte, Verfolgungsverjährung, Steuergefährdung. Bei der **90. Ergänzung** Änderungen in der *AO-Kommentierung*: Selbstlosigkeit, steuerlich unschädliche Betätigungen, Bekanntgabe und Wirksamkeit des Verwaltungsakts, Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen, Sicherstellung im Aufsichtsweg, Überführung in das Eigentum des Bundes, Steuerhilfspersonen. *FGO-Kommentierung*: Feststellungsklage. Die Neuerungen bei der **91. Aktualisierung** der *AO Kommentierung* sind bei den §§ 125–127 die Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung, bei § 249 ein Exkurs zu den sog. Rückstandsun-

terbringenden Maßnahmen, bei § 370 das JStG 2010. Bei der *FGO-Kommentierung* wurden die §§ 35 bis 38 vollständig überarbeitet. Änderungen in der **92. Ergänzung: AO-Kommentierung**: bei den §§ 87a, 89 und 138 jeweils das Steuervereinfachungsgesetz 2011, bei den §§ 169, 170 die Neukommentierungen von Herrn Dr. Paetsch. *FGO-Kommentierung*: § 79a Neukommentierung von Herrn Dr. Stalbold.

#### Publikom Z Verlagsgesellschaft, Kassel

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Hrsg.), **Alterssicherung der Landwirte**, Kommentar, 17. Lieferung, Stand Januar 2011.

#### Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 49. Lieferung, Stand August 2011, Preis 39,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 141. Lieferung, Stand 1. Oktober 2011, Preis 81,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 17. Lieferung, Stand September 2011, Preis 61,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 50. Lieferung, Stand November 2011, Preis 98,95 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 4. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 81,95 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 34. und 35. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 95,95 € und 99,95 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 2. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 61,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 79. Lieferung, Stand September 2011, Preis 81,95 €.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 169. und 170. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 112,95 € und 108,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 23. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 54,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 107. und 108. Lieferung, Stand November 2011, Preis je 98,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

#### R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 100. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 94,95 €.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 44. und 45. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 85,95 € und 89,95 €, Loseblatt-

werk in 8 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7685-8444-9.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X**, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar, Lieferung 3/2011, Stand Dezember 2011.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 38. Lieferung, Stand November 2011.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbares Handbuch, Lieferung 03/11, Stand Dezember 2011, Gesamtwerk mit 3.314 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Schmatz/Nöthlich, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbares Sammlerwerk der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 10/2011 und 11/2011, Stand November 2011.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, 51. Lieferung, Stand November 2011, 6.136 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 10/11 bis 12/11, Stand Dezember 2011, Loseblatt Grundwerk 8.962 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

#### Walhalla Verlag, Regensburg

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 93. und 94. Lieferung, Stand September 2011.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 42. und 43. Lieferung, Stand November 2011.

Ryborz, **Geschichtskorn: Nie mehr sprachlos!**, Schlagfertigkeit trainieren und angemessen einsetzen, 1. Auflage als Walhalla Notizbuch, 2011, 256 Seiten, 16,95 €, ISBN 978-3-8029-3989-1.

Der Autor vermittelt, mit Technik und Taktik auf mündliche Angriffe zu reagieren. Schritt für Schritt trainiert der Leitfaden, Haltung zu bewahren und je nach Attacke mit Humor oder Gegenangriff zu reagieren.

Richter/Lenders, **Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst**, Persönlichkeitsrechte schützen im neuen Beamten- und Tarifrecht, 2., aktualisierte Auflage 2011, 152 Seiten, kartoniert, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-1566-6.

Die aktualisierte Auflage thematisiert und erklärt die Grundlagen des Personalaktenrechts, das Beamtenrecht des Bundes und der Länder sowie die Vorgaben der Tarifverträge und die Besonderheiten im kirchlichen Dienst. Neuaufgenommen wurde der Abschnitt „Personalakten im Beförderungsverfahren“.

Gehrmann/Müller/Säuberlich, **Schluss mit der Demotivierung**, Handbuch für die Praxis sozialer Arbeit, 2011, 152 Seiten, Preis 22,50 €, ISBN 978-3-8029-7515-8.

In dem neuen Praxis-Handbuch zeigen die Autoren, was falsch läuft und wie Fehler vermieden werden können. Insbesondere die Bereiche Mitarbeiterführung, Organisationsstrukturen und Kommunikation werden provokativ fokussiert. Dabei schließt jedes Kapitel mit einem Fazit und konkreten Tipps zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation.

#### **Bund Verlag, Frankfurt am Main**

Ulber/Dohna-Jaeger/Ulber, **AÜG – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**, 4., überarbeitete Auflage 2011, 1.149 Seiten, Subskriptionspreis bis 31.01.2012: 89 €, dann 98 €, ISBN 978-3-7663-3997-3.

Die europäische Leiharbeitsrichtlinie und die Reform des AÜG vom 29. April 2011 haben die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung grundlegend verändert. Dies betrifft sowohl die Zulässigkeit des Einsatzes von Leiharbeitnehmern als auch die Einschränkung der Möglichkeiten zur Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Kommentar bietet eine fundierte Darstellung aller neuen Regelungen vor dem Hintergrund der europäischen Rahmenbedingungen. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung, die zur Leiharbeit veröffentlichte Rechtsprechung und die zur Leiharbeit veröffentlichte Literatur sind bis einschließlich Juli 2011 berücksichtigt.

Feldes/Kohte/Stevens-Bartol (Hrsg.), **SGB IX – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch**, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Kommentar für die Praxis, 2., überarbeitete Auflage 2011, 1.111 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-7663-6079-3.

Der Kommentar erläutert umfassend alle Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs IX. Im Vordergrund stehen die Rechte und Leistungsansprüche behinderter Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber und staatlichen Leistungsträgern. Berücksichtigt werden in der zweiten Auflage Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2011. Die wichtigsten Themen der Neuauflage sind die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere der Anspruch auf Inklusion, das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung, der Rechtsanspruch auf persönliches Budget und die Fortentwicklung der Regelungen für das Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX.

Zwanziger/Altmann/Schnependahl, **Kündigungsschutzgesetz**, Basiskommentar, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 387 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6100-4.

Im Mittelpunkt des Kommentars stehen die von der Rechtsprechung entwickelten und aufgenommenen Grundsätze zum Kündigungsschutzgesetz. Behandelt werden u. a. Kündigungsgründe nach dem Kündigungsschutzgesetz und bei außerordentlichen/fristlosen Kündigungen, Kündigungsschutzprozess, Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrats im Rahmen des Anhörungsverfahrens, Regeln der Massenentlassung und besonderer Kündigungsschutz im Rahmen der Betriebsverfassung. Schwerpunkte der dritten Auflage sind das EUGH-Urteil zu den Kündigungsfristen nach § 622 BGB, die Rechtsprechung zur Klagefrist bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und die Kündigung wegen Bagatelldelikten.

Bachner/Gerhardt, **Betriebsübergang**, Basiskommentar zu § 613a BGB mit den Folgen für die Mitbestimmung, 2. Auflage 2012, 272 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6069-4.

Der Basiskommentar behandelt die wesentlichen Fragestellungen, mit denen Interessenvertreter und Beschäftigte bei Betriebsübergängen, Unternehmensumwandlungen und Betriebsänderungen konfrontiert werden, und erläutert ausführlich die rechtlichen Grundlagen. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang § 613a BGB. Diese Bestimmung enthält wichtige Schutzbestimmungen für Beschäftigte und sichert, dass die Arbeitsverhältnisse beim Betriebsübergang auf den neuen Inhaber übergehen.

#### **Gieseking Verlag, Bielefeld**

Braeuer, **Der Zugewinnausgleich**, eine Anleitung für Rechtsanwälte, Richter und Notare, FamRZ-Buch Band 34, 5. Auflage 2011, XX, 278 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1085-3.

Insbesondere wird auf die weitreichenden Auswirkungen der Güterrechtsreform, so u. a. auf den Auskunftsanspruch auf den Trennungzeitpunkt, Auswirkungen von negativem Anfangs- und Endvermögen, auf verstärkten vorzeitigen Zugewinnausgleich und den neuen einstweiligen Rechtsschutz eingegangen. Aktuelle Themen wie Schwiegerelternschenkungen oder Gesamtschuld im Zugewinnausgleich sind in die Neuauflage einbezogen.

#### **Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 97. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 99,95 €.

#### **Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### **Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.